Die

TRUNKSUCHT

und

ihre Abwehr

Ein Beitrag zum derzeitigen Stand der Alkoholfrage

Von

DR. A. BAER,

Königl. Sanitätsrath, Oberarzt am Strafgefängniss Plötzensee
und Bezirks-Physikus in Berlin.

WIEN UND LEIPZIG,
URBAN & SCHWARZENBERG.
1890.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Theil.

Die Trunksucht.

Es wird vielseitig behauptet, dass die Neigung zum unmässigen Genuss berauschender Getränke eine Art Erbsünde des Menschengeschlechtes sei, dass gegen die Trunksucht schon im Alterthum geeifert, dass diese bei gewissen Völkern in früheren Jahrhunderten schon in nicht geringer Ausdehnung und Heftigkeit sich gezeigt und bis auf die heutige Zeit fortgepflanzt habe. Gewiss lassen Geschichte und Ueberlieferung, religiöse und sittliche Ermahnungen, kirchliche und weltliche Strafandrohungen aus verschiedenen Zeitabschnitten unzweifelhaft erkennen, dass das Laster der Trunksucht in der menschlichen Gesellschaft schon seit lange vorhanden und bekannt gewesen, dass dasselbe zu gewissen Zeiten und bei gewissen Völkern sich mehr verbreitet, so dass mit ernsten Strafen gegen dasselbe eingeschritten werden musste. Allein die Trunksucht in alter Zeit unterscheidet sich wesentlich von der in den letzten Jahrhunderten und in der Gegenwart dadurch, dass jene niemals so allgemein verbreitet, und auch niemals von so gemeinschädlichen Folgen begleitet war. Der Genuss von Wein und dessen Zubereitungen war zu allermeist nur den wohlhabenden Klassen zugänglich, und das Bier war dort, wo es auch in weiteren Kreisen als Hausgetränk gebräuchlich war, der berechtigten Vermuthung nach von einer so wenig berauschenden Beschaffenheit, dass von einer erheblichen schädlichen Einwirkung auf die grossen Volksmassen nicht die Rede war. Erst mit der Ausbreitung der Destillationskunst und vollends mit der Gewinnung des stark concentrirten Branntweins aus Getreide, Kartoffeln u. dergl. nimmt der unmässige Genuss dieses Produkts denjenigen verderblichen Grad an, welcher in unserer Zeit zu so vielen Klagen Veranlassung giebt. Mit der Verallgemeinerung des Branntweingenusses beginnt erst die Zeit, in welcher jene Reihe von Erscheinungen auftreten, welche wir mit dem Namen „Alkoholismus“ kennzeichnen.

Wohl ist das Klima ein nicht unwesentlicher Faktor für die Verbreitung der Trunksucht, und nicht mit Unrecht behaupten schon ältere Beobachter, dass sie mehr in den kalten als in den warmen Ländern vorherrsche. „Die Trunksucht“, sagt MONTESQUIEU [1]), „findet sich auf der ganzen Erde im Verhältniss zur Kälte und Feuchtigkeit des Klimas vertheilt. Vom Aequator bis zum Pol findet man die Trunksucht mit der Feuchtigkeit zunehmen.“ Und in neuester Zeit hat HENRY J. BOWDITSH [2]) in Boston, Vorsitzender des Gesundheitsamtes des Staates Massachusetts, nach den Ergebnissen seiner ausgedehnten Ermittlung folgende Sätze aufgestellt: „Die Unmässigkeit ist über der ganzen Welt verbreitet, jedoch in sehr geringem Grade und sehr selten am Aequator. Die Trunksucht nimmt mit den Breitegraden zu;

Digitized by Google

sie wird constant häufiger, brutaler und in ihren Wirkungen auf den Einzelnen, wie auf die Gesellschaft um so verderblicher, je mehr wir uns den nördlichen Regionen nähern. Die Trunksucht ist seltener und weniger gefährlich dort, wo der Wein wächst, wo er billig verkauft, und von allen Einwohnern von Kindheit an bis zum hohen Alter in uneingeschränkter Weise getrunken wird." Wie viel Wahres auch in diesem von BOWDITSH als „Kosmisches Gesetz der Unmässigkeit" bezeichneten Ergebniss seiner Untersuchung enthalten ist, so kann dasselbe doch nicht als ein Naturgesetz, wie Einige vermeinen, angesehen werden. Die Unmässigkeit eines Volkes wird nicht zwangsweise nach Art einer physiologischen Nothwendigkeit durch das Klima des Landes, in dem jenes lebt, verursacht oder unterhalten. Wir sehen, dass in Norwegen in den letzten Jahrzehnten der Alkoholconsum in überraschender Weise abgenommen, dass er im Gegentheil in südlichen Ländern, wie in Frankreich und auch in den nördlichen Provinzen Italiens, erheblich zugenommen. Wir erleben gerade in der allerjüngsten Zeit, dass in tropischen Regionen unter den eingeborenen Stämmen die Trunksucht mit rasender Schnelligkeit sich überall dort verbreitet, wo der Branntwein über die neu entdeckten Länder zum Verderben ihrer Einwohner sich ergiesst. Die Angewöhnung an den Alkoholgenuss ruft, wie bei den einzelnen Individuen, so auch bei ganzen Völkerschaften früher oder später ein Bedürfniss, eine triebartige Sucht nach den berauschenden Getränken hervor, und auf diese Weise ist der Alkoholgenuss und sein Missbrauch nicht ein angeborenes, instinktives Bedürfniss, sondern zum nicht kleinsten Theile ein dem Volke angewöhntes und anerzogenes.

Die Erfahrung lehrt, und die thatsächliche Wahrnehmung bestätigt es immer von Neuem, dass überall dort, wo die alkoholischen und ganz besonders die spirituösen Getränke in weiten Kreisen der Bevölkerung gewohnheitsmässig und in Uebermass genossen werden, schwere Schädigungen des leiblichen, geistigen und sittlichen Lebens, sowie der materiellen Wohlfahrt des Volkes unausbleiblich eintreten, und um so grösser werden, je mehr und länger sich dieses Laster in die Lebensgewohnheiten des Volkes einnistet.

I. Trunksucht und physisches Leben.

Personen, welche dem missbräuchlichen Genuss alkoholischer Getränke — und vor Allem dem des Branntweins — ergeben sind, erkranken und sterben häufiger als Mässige und Nichttrinker. Der Alkohol, gewohnheits- und übermässig in den Körper eingeführt, bringt eine Verschlechterung der gesammten Constitution hervor; alle Gewebe und Organe und in erster Reihe das Blut, die Quelle für die Ernährung aller Bestandtheile des Organismus, erleiden früher oder später eine krankhafte Veränderung, und mit dieser allgemeinen Degeneration wächst die Leichtigkeit und Häufigkeit zu erkranken und den Krankheiten zu erliegen. Die Alkoholintoxication erzeugt nicht nur selbst eine grössere Anzahl von Krankheitsvorgängen und Störungen in den einzelnen Organsystemen und mit jenen unmittelbar eine Reihe von Krankheiten, denen ein Nichttrinker niemals ausgesetzt ist, sie ruft in einem noch höheren Masse mittelbar eine grössere Morbidität dadurch hervor, dass sie durch die Verschlechterung der Gesammtconstitution die Lebensfähigkeit und die Widerstandskraft des Organismus vermindert, und ihn für alle anderen Krankheitsursachen empfänglicher macht. Es ist eine alte Erfahrung, dass zu Zeiten von Epidemieen, von Cholera, Dysenterie, Pocken u. s. w., die Trinker zuerst in grosser Zahl ergriffen und in unverhältnissmässiger Intensität hingerafft werden, und ebenso weiss jeder Arzt, dass Trinker jeder acuten fieberhaften Krankheit unvergleichlich häufiger erliegen, als Nichttrinker. Die schlechte Blutbeschaffenheit, die Schwäche des krankhaft veränderten Herzmuskels, die gesunkene Energie der nervösen Funktionen und die häufige Miterkrankung des Gehirns bedingen einen schlechten Verlauf jeglicher irgendwie nennenswerthen Organerkrankung bei einem Trinker, und erhöhen die Gefährdung seines Lebens. So kommt es, dass Trinker eine höhere Krankheits- und Sterblichkeitsziffer haben als

Digitized by Google

Nichttrinker, dass ihre Lebensdauer eine kürzere ist als bei Nichttrinkern. Diese Thatsache wird ziffermässig bewiesen durch das Ergebniss einzelner englischer Lebensversicherungs-Gesellschaften, bei denen Personen, die der vollen Enthaltsamkeit ergeben sind, unter besonderen Bedingungen ihr Leben versichert haben. Die „United Kingdom Temperance and General Provident Association", eine auf dem System der Gegenseitigkeit beruhende Lebensversicherungs-Gesellschaft, besteht seit 1847 aus zwei Abtheilungen, welche nach denselben Grundsätzen und Bedingungen die Grösse der Prämien und Dividenden auf die Policen vertheilen und unter derselben Verwaltung stehen. Der einzige Unterschied besteht darin, dass in die eine Section nur solche Personen aufgenommen werden, welche gar keine alkoholischen Getränke geniessen (total abstainers) und in die andere Section alle Personen, welche diesem Prinzipe nicht huldigen. In dem Auftreten der Sterbefälle in diesen beiden Sectionen hat sich nun gezeigt, dass bei den Abstainers die Zahl der wirklich eingetretenen Todesfälle viel kleiner ist, als sie nach der gemeinhin giltigen Berechnung hätte eintreten sollen, und dass sie stets viel kleiner ist als in der Section für Nicht-Abstainers, wie folgende Zusammenstellung seit 22 Jahren in unanfechtbarer Deutlichkeit beweist.

Jahre	Enthaltsamkeits-Abtheilung		Allgemeine Abtheilung	
	Erwartete Todesfälle	Eingetretene Todesfälle	Erwartete Todesfälle	Eingetretene Todesfälle
1866—1870 (5jähr.) . . .	549	411	1008	944
1871—1875 („) . . .	723	511	1268	1330
1876—1880 („) . . .	933	651	1485	1480
1881—1885 („) . . .	1179	835	1670	1530
1886—1887	553	390	713	700
	3937	2798	6144	5984

In der Enthaltsamkeits-Section sind von den erwarteten 3937 Todesfällen 2798 wirklich eingetreten, d. i. 71% und in der allgemeinen Abtheilung von 6144 : 5984, d. i. 97%. Es sind also von den ersteren 26%, d. h. 1/4 Personen weniger gestorben als bei letzteren. Dieser geringen Sterblichkeit entsprechend sind die Auszahlungen bei ersteren geringer als bei letzteren, und demgemäss auch die materiellen Gewinnste, Prämien etc. erheblich günstiger. Aehnliche Erfahrungen haben auch andere Gesellschaften gemacht (Victoria Mutual Insurance Company, Limited u. A.), so dass einzelne von ihnen jedem Abstainer bei einer Versicherung auf den Todesfall beim Eintritt den Vortheil einer Prämienverminderung (5—8%) gewähren, weil bei ihnen der Grundsatz gilt, dass derjenige, der nicht trinkt, nicht so schnell stirbt.[3]) — Die nachtheilige Einwirkung des Alkoholgenusses auf die Lebensdauer beweist auch eine Vergleichung der Durchschnitts-Sterblichkeitsziffer, welche Dr. WILLIAM OGLE an den unter 64.641 im Lebensalter von 25—65 Lebensjahre verstorbenen Männern aus 100 verschiedensten Berufsarten angestellt hat. Wenn die Durchschnitts-Sterblichkeitsziffer bei allen diesen Personen 1000 gesetzt wird, so beträgt sie für Geistliche 556, für Gärtner 599, für Landwirthe und Viehzüchter 631; dagegen für Brauer 1361, für Schank- und Speisewirthe 1521, für Bedienstete in Gasthäusern und Hôtels 2205. Es zeigt sich also, dass diejenigen Beschäftigungsarten, mit welchen die häufige und unbeschränkte Gelegenheit zum Alkoholgenuss gegeben ist, vier Mal so viele Sterbefälle aufweisen, als anerkanntermassen nüchterne und enthaltsame Beschäftigungsklassen.[4]) Nach den neuesten Erfahrungen einer Versicherungs-Gesellschaft in Schottland (Life Association of Scotland) waren unter 862 versicherten Gast- und Schankwirthen 215 Sterbefälle eingetreten, während nach der Sterblichkeitsliste der Gesellschaft nur 142·90 Todesfälle zu erwarten waren, d. h. eine Uebersterblichkeit von 50%.[5]) Auch wir haben nach einer Vergleichung der durchlebten Jahre von 14.176 gestorbenen männlichen Personen, welche als Schank-, Speise- und

Digitized by Google

Gastwirthe, Brauer, Brenner, Kellner u. s. w. an den missbräuchlichen Genuss berauschender Getränke mehr oder weniger gewohnt waren, mit den in demselben Lebensalter gestorbenen männlichen Personen aus der Gesammtbevölkerung und auch aus den gesundheitsschädlichsten Beschäftigungsarten gefunden, dass ein Individuum obiger Berufskategorie in dem Alter von 30 Lebensjahren noch eine geringere Lebenswartung hat als ein Eisenarbeiter, und im 35. Lebensjahre beinahe die eines Feilenhauers. Es beweist dieses Verhalten, wie der gewohnheitsmässige Alkoholgenuss, ohne dass er selbst ein excessiv missbräuchlicher ist, die Gesundheit schädigt und das Leben verkürzt.

Wie viel Personen innerhalb einer bestimmten Zeit in einem bestimmten Lande unmittelbar und mittelbar durch acute und chronische Alkoholintoxication erkranken und dem Tode verfallen, entzieht sich der genauen Berechnung. Die Angaben über die an Alkoholismus vorgekommenen Erkrankungsziffern enthalten meist nur die in den öffentlichen Krankenhäusern beobachteten Fälle; es fehlen hier alle ausserhalb des Krankenhauses in der Familie und in der eigenen Behausung behandelten Fälle. Jene Zahlen geben aber auch nicht immer die unter den ärmeren Klassen einer Gegend herrschende Intensität des Alkoholismus wieder, weil nicht überall Krankenhäuser vorhanden sind, in welche der Zutritt überhaupt und gleich leicht möglich ist. Etwas reichhaltiger, aber auch keineswegs zuverlässig ist die Statistik über die Sterblichkeit durch Alkoholintoxication. Auch dort, wo die Anmeldung der Todesursache und selbst die Leichenschau officiell geboten ist, werden die Angaben über die an Trunksucht verstorbenen Personen von den Angehörigen aus Schamgefühl u. s. w. absichtlich verheimlicht, und der grösste Theil dieser Todesfälle unter dem Namen der die Trunksucht begleitenden Krankheit amtlich angekündigt. Alle statistischen Angaben über Krankheits- und Sterbefälle durch Alkoholismus sind, wie es in der Natur der Sache liegt, unzuverlässig, einseitig und erheblich niedriger, als letzterer in Wirklichkeit vorhanden ist. In diesem Sinne betrachtet, haben folgende Angaben trotz aller numerischen Ungenauigkeit doch den grossen Werth, dass sie andeutungsweise zeigen, wie gross der Schaden ist, den der Alkohol der Gesundheit und dem Leben zufügt.

In England waren nach dem amtlichen Bericht des Registrar General in den 28 Jahren von 1847—1874 an *Delirium tremens* 13.203 und an Unmässigkeit *(Intemperance)* 9520, zusammen also 22.723 gestorben[6]); in den 4 Jahren von 1875—1878 waren gestorben an *Del. trem.* 2828 und an *Intemp.* 1702 Personen, zusammen 4530[7]), oder in den 32 Jahren zusammen 27.250 Personen. Nach Farr war die Todesursache an *Del. trem.* auf 1 Million Einwohner in den 5jähr. Perioden von 1850—1874 : 29, 26, 24, 22, 16, während die Todesursache durch *Intemp.* von dem Durchschnitt von 17 auf 24 stieg. Nach einer anderen Quelle[8]) entfallen in England Todesfälle in Folge von Alkoholismus und *Del. trem.* im Durchschnitt in den Jahren 1856—1860 auf 1 Million Todesfälle überhaupt 1810 und auf je 1 Million lebende Personen 39·4; 1861—1865 : 1838 und 41·8; 1866—1870 : 1575 und 35·4; 1871—1875 : 1711 und 37·6; 1876 bis 1881 : 2022 und 42·2. In London selbst sind von 1840—1852 an *Intemp.* und *Del. trem.* 2294 Personen gestorben *(Intemp.* 725, *Del. trem.* 1569) und 1876—1882 : 1382 Personen. Auf je 10.000 Todesfälle mit ermittelten Todesursachen entfallen 1877—1881 in England 52·1 Fälle durch Alkoholismus bei Männern und 23·3 bei Weibern (unter 1,418.432 Todesfällen 5353 Alkoholismus); in Schottland von 1875—1879 : 78.7 bei Männern und 39·8 bei Weibern (unter 216.008 Todesfällen 1255 Alkoholismus). — In den 5 Jahren von 1877—1881 sind in England 87.485 Unglücksfälle mit tödtlichem Ausgange vorgekommen, und von den Verunglückten waren 748 zur Zeit des Unfalles betrunken und 49 im *Del. trem.* Es kamen auf je 1000 verunglückte Personen 7·9 männliche und 10·4 weibliche, zusammen 8·6 Betrunkene; 0·7 männliche und 0·1 weibliche, zusammen 0·6 mit *Del. trem.* Behaftete. — Nach der von der Harveian Society in London angestellten Ermittlung sind 14% aller Todesfälle direct und indirect

Digitized by Google

durch Alkoholismus bedingt, das giebt jährlich 39.000 Personen in England und Wales und circa 52.000 im ganzen Königreich [9]) und der bekannte Dr. KERR glaubt nach den Erfahrungen aus seiner Praxis, in der er 23·5% aller Todesfälle durch unmässigen Trunk eintreten sah, die Zahl dieser Todesfälle im ganzen Reiche auf 160.000 schätzen zu dürfen, wobei er für die gut situirten Klassen, welche dem Trunke nicht besonders ergeben sind, die entsprechende Reduction eintreten lässt.

Der Consum berauschender Getränke betrug im vereinigten Königreich per Kopf der Bevölkerung:

1857	an Branntwein (56·9%)	4·54 Lit.,	Wein	1·04 Lit.,	Bier	101·9 Lit.
1860	„ „ „	4·72 „	„	1·04 „	„	112·0 „
1865	„ „ „	4·13 „	„	1·82 „	„	121·0 „
1870	„ „ „	4·40 „	„	2·18 „	„	128·6 „
1875	„ „ „	5·77 „	„	2·41 „	„	152·1 „
1880	„ „ „	4·72 „	„	2·09 „	„	143·9 „

oder im jährlichen Durchschnitt von 1857—1881:

Branntwein 4·72 Lit., Wein 1·95 Lit., Bier 130·52 Lit.

Reducirt man die Probestärke von 56 9% auf 50%, so beträgt der Consum für 1880 in Lit.:

Branntwein 5·37, Wein 2·09, Bier 143·92 = in allen Getränken 22·38 Alkohol (50%).

Es wurde in den letzten Jahren an einheimischem und importirtem Spiritus consumirt als Getränk in Gallonen (1 Gall. = 4·543 Lit.)

1883	38,181.921	1888	35,473.821
1885	37,516.987	1889	35,514.905
1887	35,036.845		

Die Zahl der Wirthschaften zum ausschliesslichen Verkauf von Branntwein betrug 1879/80 in England und Wales 7997, von Bier 58.883, von allen Getränken 80.360; in Schottland 474, 738, 12234; in Irland 610, 820, 17.481; auf je 10.000 Einw. kommen im ganzen Königreich 26 Branntwein-, 173 Bier- und 338 Verkaufsstellen von Getränken aller Art.

Es waren Schanklokale aller Art:

	In England u. Wales	In Schottland	In Irland	Zusammen
1879 . . .	147.240	12.972	18.301	178.513
	auf 100.000 Einw. kommen 511 Schankstellen			
1882 . . .	190.005	18.767	24.809	233.581
1889 . . .	185.026	19.004	24.983	229.013

In London allein gab es 1887: 13.995 Schankstellen von berauschenden Getränken.

Die Einnahme des Staates betrug an Zöllen und Steuern von Getränken am 31. März

1874 . . .	32,299.062 Pfd. St.	1885 . . .	30,770.161 Pfd. St.
1876 . . .	33,712.964 „ „	1887 . . .	29,354.193 „ „
1879 . . .	32,102.136 „ „	1888 . . .	29,744.188 „ „ [10])
1882 . . .	31,037.733 „ „	1889 . . .	29,956.150 „ „

Schweden galt bis in die Neuzeit als das trunksüchtigste Land. Die Trunksucht war hier hauptsächlich durch die Unmassen von kleinen Hausbrennereien grossgezogen, und durch die äusserst geringe Branntweinsteuer befördert. Im Jahre 1829 gab es bei einer Bevölkerung von etwas mehr als 2 Millionen Einwohner nicht weniger als 173.124 Brennereien, sogenannte Pfannen, und von diesen 172.043 auf dem Lande. Durch die einschreitende Gesetzgebung von 1854 verminderte sich die Zahl dieser kleineren Brennereien progressiv, um mit dem

Digitized by Google

1865 eintretenden gänzlichen Verbote derselben ganz zu verschwinden. Die Reduction des Branntweinverkaufes ging, wie nachstehende Tabelle zeigt, allmählich vor sich. Es betrug die Zahl der Brennereien:

1829:	173.124	1853:	33.342	1855:	3.391
1860:	2.889	1865:	564	1870/76:	446
1875/76:	411	1879/80:	300	1884/85:	207
1885/86:	193	1886/87:	184	1887/88:	173

Ebenso war eine noch später zu erwähnende Schankgesetzgebung geeignet, die Zahl der Schankstellen ganz ungemein zu vermindern. Diese Massnahmen im Verein mit einer Erhöhung der Branntweinsteuer und insbesondere mit einer sehr intensiven Mässigkeitsbewegung haben die Trunksucht im Volke sehr beträchtlich vermindert.

Nach den Angaben der am 29. Oct. 1886 auf die Verfügung des Königs Oscar zusammengetretenen Commission zur Veröffentlichung von Mässigkeitsschriften in Schweden gestaltete sich daselbst der Branntweinconsum in folgender Weise: [11])

Jahr	Durchschnittliche Bevölkerung	Jährl. Branntweinverbrauch (in Lit.)	Auf den Kopf der Einw. (in Lit.)
1829	2,855.000	130,000.000	46
1850	3,462.000	80,000.000	22
1856—1860	3,726.587	33,157.058	8·90
1861—1865	3,992.560	45,301.548	11·35
1866—1870	4,165.906	39,590.755	9·50
1871—1875	4,274.006	55,186.973	12·91
1876—1880	4,499.900	47,326.090	10·52
1881—1885	4,604.724	37,853.271	8·22

Der Branntweinverbrauch hat nach den neuesten amtlichen Feststellungen in den letzten Jahren wesentlich abgenommen, und mit ihm auch die Zahl der an Alkoholismus Erkrankten und Gestorbenen.

Jahr	Bevölkerung	Consum (Lit.)	Consum auf den Kopf (Lit.)
1861	3,917,339	39,322.551	10·14
1865	4,114.141	45,910.088	11·15
1870	4,168.525	42,724.711	10·25
1875	4,383.291	53,616.865	12·23
1880	4,565.668	37,204.801	8·15
1885	4,682.769	38,277.360	8·17
1886	4,717.189	36,828.358	7·80
1887	—	33,456.993	7·10
1888	—	32,690.163	6·90

Nach Dr. GERHARD WESTFELD [12]) waren in den 17 Jahren, von 1861 bis 1877, in Schweden (excl. Stockholm) an *Alcoh. chron.* erkrankt 3768 Personen (im Civilhospital 2775, im Militärhospital 560) mit 135 Todesfällen, und an *Del. trem.* 6519 mit 565 Todesfällen (im Civilhospital 5148, im Militärhospital 650, in Armenhäusern und in Gefängnissanstalten 317), an beiden Krankheiten zusammen 10.287 Krankheits- und 700 Todesfälle (6·8%). Auf je 100.000 Einw. kommen in diesen 17 Jahren durchschnittlich pro Jahr 14 an Alkohol Erkrankte; von 1868—1872 war der Alkoholconsum durchschnittlich 9·4 Lit. per Kopf, 1873—1877 war er auf 12·1 Lit. gestiegen, und in gleicher Weise auch die Zahl der auf 100.000 Einw. an Alkoholismus Erkrankten von 8·8 auf 20. In Stockholm waren in diesen 17 Jahren 2182 Personen an *Alcoh. chron.* und 4196 an *Del. trem.*, zusammen 6378 erkrankt und 416 gestorben; in den beiden Jahren kommen auf je 100.000 Einw. im ganzen Lande 14 und 20 Erkrankungen, in Stockholm dagegen 250 und 374.

Digitized by Google

RUBENSON [12a]) führt folgende Zahlen der Erkrankungs- und Sterbefälle an:

Jahr	Consum per Kopf Kannen	Auf 1 Schankstelle Einw.	1 Fall von Del. trem. und Alcoh. chron. auf Einw.	In Stockholm	
				Consum pro Kopf	1 Fall von Del. trem. und Alcoh. chron. auf Einw.
1863—1867 . .	3·91	2131	7.667	?	396
1868—1872 . .	3·59	2577	11.420	?	709
1873—1877 . .	4·62	3017	5 020	?	255
1878—1882 . .	3·38	3439	7.665	9·08	498

In den letzten 20 Jahren sind in den Krankenhäusern an *Del. trem.* und *Alcoh. chron.* behandelt und gestorben:

Jahr	Delirium tremens		Alcoholica chronica		Zusammen	
	behandelt	gestorben	behandelt	gestorben	behandelt	gestorben
1865 . . .	326	35	134	2	460	37
1870 . . .	180	20	98	20	278	30
1875 . . .	523	34	298	11	831	45
1880 . . .	242	11	295	4	537	15
1885 . . .	309	6	435	7	744	13

Die auffallende Steigerung dieser Erkrankungsfälle in den Jahren 1875 und 1885 fällt mit einer Zunahme des Consums zusammen, und beides wird den günstigen ökonomischen Verhältnissen, welche in diesen Zeitabschnitten in Schweden herrschten, zugeschrieben.

Obschon die Zahl der Selbstmorde in Schweden, wie allenthalben im Allgemeinen zugenommen (1749—1773: 18·80 auf 1 Mill. Einw.; 1774—1795: 24·78; 1796—1820: 34·67; 1821—1845: 63·11; 1846—1870: 71·84), so hat der durch Alkoholmissbrauch direct bedingte Selbstmord beträchtlich abgenommen. Dieser betrug im jährlichen Durchschnitt:

1861—1865: 26% der Selbstmordfälle mit bekannten Ursachen
1866—1870: 26 „ „ „ „ „ „
1871—1875: 16 „ „ „ „ „ „
1876—1880: 14 „ „ „ „ „ „

Die Staatseinnahme vom Branntwein war

1883: 13,223.002; 1884: 13,712.605; 1888: 12,839.151 Kronen.

Die unter dem Volke verbreitete Trunksucht zeigte sich auch in der Zahl der zum Militärdienst untauglich Befundenen. Diese betrugen in Procenten der zum Dienst Conscribirten: 1841—1850: 36·46; 1851—1860: 35·72; 1861—1870: 25·85; 1871—1880: 23·77; 1881: 19·61. Die Zahl der Untauglichen nimmt ab, ganz so wie der Alkoholconsum abnimmt. Aehnliche Thatsachen lassen sich auch bei anderen Völkern zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Gegenden wahrnehmen, so im nördlichen Frankreich und auch im östlichen Preussen. [13]) Es braucht nur darauf hingewiesen werden, dass die mit der Trunksucht einhergehende Verschlechterung der socialen Zustände der grossen Volksmassen und die durch jene hervorgerufenen schlechten hygienischen Verhältnisse an dieser Erscheinung den wesentlichsten Antheil haben.

Auch in Norwegen war eine schlechte Gesetzgebung hinsichtlich der Spiritusproduction und des Kleinhandels mit Branntwein an der Ausbreitung der Trunksucht in allen Schichten des Volkes schuld.

Digitized by Google

Im Jahre 1833 soll der Consum pro Kopf der Bevölkerung daselbst 16 Lit. (50%) und 1843 : 10 Lit. betragen haben. Seit dieser Zeit findet eine Abnahme statt, und zwar wie BROCH angiebt:

1850—1854	6·3	1870—1874	5·2
1855—1857	5·5	1875—1879	5·4
1860—1864	4·4	1880—1884	3·5
1865—1869	4·8		

In gleicher Weise wie in Schweden waren durch das Branntweinfabrikationsgesetz 1854 auch hier die kleinen, höchst verderblichen Hausbrennereien unterdrückt. Es waren solcher 1840: 1387; 1848: 712; 1850: 40; 1865: 27; 1870: 25; 1874: 24.

Neben der Abnahme des Branntweinconsums hat sich der Consum von Bier in mässiger Weise gehoben von 12·3 Lit. 1871, 23·2: 1875, auf 20·7: 1875, 16·2: 1882. — An Wein wird pro Kopf der Bevölkerung circa 1 Lit. gebraucht.

Diesem bewundernswerthen Erfolge des grossen Mässigkeitskampfes entsprechen auch die vorzüglichen Ergebnisse über die Beseitigung der früheren Trunksuchtsschäden, Ergebnisse, wie sie kein Land der Welt aufzuweisen hat.

Die tödtlichen Verunglückungen in Folge der Trunksucht betrugen in 10 Jahren, von 1870—1879, im Ganzen 30, also jährlich im Durchschnitt 3; sie fielen von 6 im Jahre 1870 auf 3: 1877; 2: 1878 und 1: 1879.

Die Zahl der Selbstmorde, bedingt durch Missbrauch geistiger Getränke, betrug unter den Fällen mit bekannten Ursachen

Jahr	Selbstmorde überhaupt	Davon mit bekannten Ursachen	In Folge von Trunksucht
1856—1860	725	461	53
1861—1865	703	473	45
1866—1870	661	236	7
1871—1875	669	165	6

In ganz Norwegen sind gestorben an Alkoholismus von 1870—1877: 267 Personen, und zwar 253 Männer, 14 Weiber, d. h. jährlich 33·47 Personen. Nach den neuesten statistischen amtlichen Mittheilungen finde ich folgende Ergebnisse über die Zahlen der an Alkoholismus in den Krankenhäusern Behandelten und Gestorbenen, sowie über die im ganzen Lande und in den Städten gestorbenen Personen. [14])

Jahr	Zahl der in den Krankenhäusern an Alkoholismus		Im ganzen Lande sind gestorben an Alkoholismus			
	Behandelten	Gestorbenen	überhaupt	Männer	Weiber	davon in den Städten
1878	269	28	30	27	3	17
1879	204	15	23	21	2	15
1880	202	15	15	14	1	9
1881	175	25	25	23	2	15
1882	197	17	17	15	2	12
1883	184	15	15	14	1	8
1884	152	15	15	14	1	9
1885	186	13	13	13	—	8
1886	180	11	11	11	—	7

Wir sehen, wie die Zahl der Erkrankten und Gestorbenen abnimmt, wie gering die Trunksucht beim weiblichen Geschlecht ist, und wie die allergrösste Zahl der Fälle auf die Bewohner der Städte fällt.

Digitized by Google

Mitte 1878 war die Zahl der Bevölkerung in Norwegen 1,865.527 und 1886: 1,954.000; obschon die Bevölkerungszahl um 4·7% gewachsen ist, zeigt die Zahl der Erkrankungs- und Sterblichkeitsfrequenz durch Trunksucht ein constantes und allmähliches Abnehmen.

In Dänemark ist in neuester Zeit eine rührige Thätigkeit zur Bekämpfung der Trunksucht von Seiten der Privaten zu verzeichnen. Die verderblichen Folgen dieses seit Alters her tief eingewurzelten Lasters hat jene auch in einem hohen Grade nothwendig gemacht. Die Erscheinungen des Alkoholismus waren hier in der That erschreckender Art.

Der Consum von Branntwein (50%) war hier:

1874	bei	1,866.141	Bevölk.	38,593.277	Lit.,	pro Kopf	20·0 Lit.
1877	„	1,921.431	„	35,780.122	„	„ „	18·0 „
1880	„	1,969.039	„	38,666.379	„	„ „	18·9 „

oder für erwachsene Männer über 20 Jahren 1874: 72·4 Lit., 1877: 65·4 Lit., 1880: 68·9 Lit. Der inländische Kornbranntwein ist tägliches Getränk; die höheren Klassen trinken viel Wein. Auch der Bierconsum ist ein recht ansehnlicher. Nach WESTERGAARD[14a]) beläuft sich der Consum von Trinkbranntwein auf 13 Potter pro Individuum (1 Potter = 0·9661 Lit.), gleichzeitig wird ein alkoholreiches Bier, insbesondere in den Städten, in grossen Mengen consumirt, in Kopenhagen 110 Potter pro Individuum: im Allgemeinen soll sich der Bierverbrauch auf 33 Lit. pro Kopf belaufen.

Die Zahl der Verkaufsstellen von berauschenden Getränken war 1860: 3492, 1870: 7709, 1880: 10.105, d. h. auf je 1000 Einw. kommen Schankstellen 21, 43 und 51 (und in Kopenhagen 1107) oder im letzten Jahre auf 194 Personen eine Verkaufsstelle.

In der 10jähr. Periode von 1871—1880 sind in den öffentlichen Hospitälern 9536 Personen behandelt worden, welche der Trunksucht ergeben waren (4481 *Alcoh. chron.*, 3530 *Del. trem.)*, und 1525 gleichzeitig anderweitig kranke Trinker; 7% der männlichen und 1% der weiblichen Kranken über 20 Jahre, die in den Krankenhäusern behandelt wurden, waren der Trunksucht ergeben. Von 187.225 Spitalkranken über 20 Jahren waren 9536 Trinker, und von diesen waren 1132 gestorben. Von allen Behandelten waren 5·1% an Alkoholismus Erkrankte, von diesen letzteren starben 11·9%, während von sämmtlichen Kranken nur 7·4% dem Tode verfielen. In Kopenhagen selbst waren von 1826—1829 unter 9000 Kranken 456 *Del. trem.*, 1830—1832 unter 7000 Kranken 173, d. h. in den 6 Jahren 1 Fall von *Del. trem.* auf je 25 Kranke; von 1862—1872 (11 Jahre) waren daselbst 364 an *Del. trem.* gestorben, d. h. jährlich 3309 Personen. — Im Jahre 1888 sind in Kopenhagen selbst an *Alcoh. chron.* 25, an *Del. trem.* 44 und an acuter Trunkenheit 14 = 83 Personen (76 Männer und 7 Weiber) gestorben. An *Del. trem.* sind 422 und von diesen 348 im Krankenhause behandelt worden. Dr. TRYDE, der städtische Medicinal-Referent, bemerkt, dass dies seit 1876, wo die ärztlichen Anmeldungen beginnen, die höchste Zahl war. Durchschnittlich sind in den Jahren 1876—1887 jährlich 320 am *Del. trem.* behandelt worden und von den Erkrankten aller dieser Art sind jährlich 63 gestorben.[14b])

Von je 1000 Selbstmördern waren dem Trunke ergeben:

1835—1844: 154	1856—1860: 265	1866—1870: 324
1845—1855: 175	1861—1865: 317	1871—1875: 362

Bei den männlichen Selbstmördern beträgt die Zahl der Trinker in der Periode von 1871—1875 sogar 43·2, bei den weiblichen 13·1; dagegen 1835 bis 1844 bei den Männern 19·5% und bei den Weibern 5·5%. Die Zahl der trunkfälligen Selbstmörder ist also hier in 30 Jahren sehr erheblich gestiegen von 15·4 auf 36·2%.

In Russland ist der Alkoholconsum in den einzelnen Theilen des weiten Reiches verschieden gross; im Ganzen ist er jedoch nicht so beträchtlich, wie man

Digitized by Google

nach dem Auftreten der Erscheinungen des Alkoholismus erwarten sollte. Die Folgen des Alkoholmissbrauches sind hier zum grossen Theile durch die klimatischen und socialen Verhältnisse der grossen Massen in eigenthümlicher Weise mitbedingt. Neben dem rauhen Klima ist es die ungenügende schlechte, fast nur aus Vegetabilien bestehende Nahrung, die zum Branntwein treibt; und dieser wird nicht wie bei anderen Völkern in mehr regelmässigen Zwischenräumen und in kleinen Mengen genossen, sondern relativ selten und dann aber in grossen Quantitäten. An den vielen Feiertagen — deren es jährlich 96 giebt — bei Familienfesten, an Markttagen u. s. w. trinkt der kleine Mann und der Bauer viel und schnell bis zur Volltrunkenheit. Der Alkoholismus ist in den grossen Städten am intensivsten vorhanden, und durch den missbräuchlichen Genuss von Branntwein verursacht. Die Grösse des Consums ist mit Zuverlässigkeit nicht festzustellen; es ist jedoch sicher erwiesen, dass er auch in Russland in neuester Zeit etwas abgenommen hat. Er soll angeblich entsprechend der mehrfachen Steuererhöhung von 1·28 Vedro (1 Vedro = 12·29 Liter) im Jahre 1863 im europäischen Russland auf 0·78 Vedro im Jahre 1882, und von 1·61 Vedro 1867 in Polen auf 0·63 im Jahre 1882 gesunken sein. Er betrug[15]) in 40% Branntwein pro Kopf der Bevölkerung in den russischen Provinzen 1863: 15·7, 1864—1869: 9·8—11·1, 1877: 9·2, 1880: 10·1, 1882: 9·6 Liter; in den polnischen Provinzen 1867—1869: 18·5—19·8, 1870—1873: 14·8, 1875: 9·1, 1880: 7·6, 1882: 7·7 Liter. Amtlichen Angaben[15a]) zu Folge beträgt die mittlere Verbrauchsziffer im russischen Reiche mit Ausschluss von Sibirien, Turkestan und Transkaukasien im Durchschnitt der 3 voraufgegangenen Jahre 1883—1885: 26,866.291 Vedro wasserfreien Spiritus, was bei einer Bevölkerung von 88,344.028 Seelen auf jeden Menschen 0·30 Vedro ausmacht. Im Abrechnungsjahre 1886 wurden im Ganzen 24,301.382 Vedro wasserfreier Spiritus verbraucht, das giebt auf obige Bevölkerungsziffer vertheilt 0·27 Vedro auf die Person.

Im Jahre 1886 wurden im ganzen Reich nicht mehr als 29,091.000 Vedro Bier (gegen 31,416.106 Vedro Spiritus) producirt; auf den Kopf der Bevölkerung kommt im Mittel ein Bierconsum von 0·28 Vedro.

Die Zahl der Verkaufsstellen hat durch Massnahme der Regierung abgenommen. Diese war für Russland und Polen zusammengenommen 1867: 411.103, 1870: 259.997, 1874: 193.328, 1877: 178.154, 1878: 181.979. — Im Gouvernement Petersburg kommen auf eine Schankstelle 608 Einw., Moskau 465, in den Mittelprovinzen 693, in den drei baltischen Provinzen 344, in der Provinz Warschau 196 Einw.

Von der Getränkesteuer vereinnahmt der Staat

1866: 121,518.857 Rubel	1882: 251,887.000 Rubel
1870: 163,859.514 „	1884: 244,003.700 „
1874: 200,922.000 „	1886: 250,553.280 „
1878: 213,001.000 „	1888: 252,137.080 „
1881: 224,389.000 „	

Die Einnahme der Branntweinsteuer beträgt mehr als $^1/_3$ der gesammten Staatseinnahmen (1888: 888,028.110 Rubel).

In Finnland ist die Gesetzgebung über Herstellung und Verkauf von Spiritus (Gesetz vom Juli 1886) ganz der des Mutterlandes Schweden nachgeahmt. Die Brennerei und der Kleinhandel sind sehr eingeschränkt und der Alkoholverbrauch thatsächlich sehr beträchtlich reducirt. Es wurde in dem Grossfürstenthum producirt Spiritus (in Kannen):

1882	in 66	Brauereien	3·9 Millionen
1884	„ 71	„	4·3 „
1886	„ 66	„	4·3 „
1887	„ 51	„	2·1 „
1888	„ 35	„	7·6 „

Im Jahre 1887 entfällt pro Kopf der etwas über 2 Millionen Einwohner starken Bevölkerung ein Consum von kaum 1 Kanne.

Digitized by Google

Nur einige Data sind über die Folgen dieses immerhin grossen Alkoholconsums zu berichten. Nach Aufhebung des Branntweinmonopols (1863) soll nach HERRMANN[16]) die Trunksucht und mit ihr die Zahl des *Del. trem.* und des *Alcoh. chron.* beträchtlich zugenommen haben. Von 1861—1865 sind in Petersburg 3241 Personen an *Del. trem.* behandelt worden (2821 Männer und 420 Weiber) und von diesen sind 420 (9·04%) gestorben. In dem OBUCHOFF'schen Hospital waren von 1857—1866 3033 (2597 Männer und 436 Weiber) an Säuferwahnsinn behandelt mit 310 Sterbefällen (= 10·22%); bei den Männern war die Sterblichkeit (288) 11·08 und bei den Weibern (22) 5 04%. Im Laufe der 6 Jahre, von 1877—1882, waren in den 5 Civilhospitälern in Petersburg 5396 Personen an *Alcoh. chron.* und *acuta* behandelt worden.[17]) Nach einem Berichte des Medicinal-Departements, welcher nur über 52·19% der vorkommenden Krankheiten Angaben enthält, waren in sämmtlichen Hospitälern in Russland im Jahre 1876 behandelt worden an *Del. trem.* 3145 Personen mit 3·72% Sterbefällen; unter 1466 Vergiftungsfällen, welche zur gerichtlichen Section gelangt sind, waren 1031 durch Alkohol verursacht.[18]) Im Gouvernement Tula waren nach SMIDENDITSCH[19]) in den 6 Jahren, 1879—1884, gewaltthätige und zufällige Todesfälle vorgekommen 5568 (4353 Männer und 1215 Weiber), und unter diesen war die Ursache bei 1104 (1092 Männer und 102 Weiber) der Missbrauch geistiger Getränke gewesen; und zwar in den Städten 131 Männer, 25 Weiber, in den Dörfern 961 Männer, 77 Weiber; von der Gesammtsterblichkeit kommt in ersteren 8·1 pro mille bei Männern, 1·7 pro mille bei Weibern; in letzteren 6·1 pro mille bei Männern und 0·5 pro mille bei Weibern auf die Trunksucht als Todesursache.

Während der Zeit von 1858—1867 sind in Russland auf je 100.000 Einw. jährlich 10 Selbstmorde vorgekommen, und von diesen waren von je 100 immer 38 eine Folge der Trunksucht, ein Procentverhältniss von frappanter Intensität.

Holland mit seinem nassfeuchten Klima und der grossen Zahl von Seehäfen hatte immer einen grossen Alkoholcosum, hauptsächlich an Branntwein (Jenever) und ausserdem auch an Wein (4 Liter) und an Bier (39 Liter pro Kopf).

Der Consum an Branntwein (50% Alkohol) war pro Kopf der Bevölkerung im Jahre

1807: 9·80	1851: 7·42	1865: 7·45	1880: 9·87	1884: 9·44
1841: 8·86	1855: 7·51	1871: 7·78	1882: 9·46	1885: 9·26
1845: 7·75	1861: 7·90	1875: 9·37	1883: 9·49	

Für erwachsene männliche Personen stellt sich der Consum pro Kopf 1871: 46·26 Liter und 1872: 50·32 Liter Branntwein (50%). In den grossen Städten war der Consum bedeutend grösser; pro Kopf sämmtlicher Einwohner kommen in Amsterdam 10·37 Liter, in Rotterdam 15·67 Liter und in Groningen 21·71 Liter. Im Jahre 1870 war bei einer Bevölkerung von 3,618.323 Einw. consumirt 281.646 Hektoliter Branntwein (50%). Die Bevölkerung hatte gegen das Vorjahr um 0·96% zugenommen, der Branntweinconsum um 3·28%, 1874 war die Zunahme jener 1·13% und des letzteren 4·65%; 1880 wurden 197.739 Hektoliter Alkohol (100%) consumirt, 1884: 199.869 Hektoliter.

Im Jahre 1870 betrug die Branntweinsteuer 14,453.606 fl., 1875: 18,707.383 fl.; 1880: 22,541.929 fl.; 1881: 22,709.859 fl.; 1885: 23,511.000 fl. Die Bedeutung des Schnapsverzehres geht aus der Thatsache deutlich genug hervor, dass rund 4,115.000 Einw. jährlich circa 22,107.000 fl. an staatlichen Getränkesteuern entrichten, und damit beinahe den fünften Theil aller ordentlichen Staatsbedürfnisse decken.

Zur Verbreitung der Trunksucht hat in sehr erheblichem Grade auch hier die übergrosse Anzahl der Schankstellen beigetragen (1839: 37.589, 1850: 33.259, 1860: 35.422) und ganz besonders der Umstand, dass der Branntweinverkauf mit jedem anderweitigen öffentlichen Geschäft (Spezereiwaarenhandlungen, Bäcker, Friseur u. s. w.) betrieben wurde.

Digitized by Google

Als Folge dieses sehr beträchtlichen Branntweinverzehrs traten, wie wir an einer späteren Stelle sehen werden, in steigender Zunahme die grossen Zahlen von Irrsinn durch Trunksucht und Säuferwahnsinn auf.

Es sind gestorben im ganzen Königreich an *Del. trem:*

1869: 60 Personen	(56 M. 4 W.)	1872: 80 Personen	(71 M. 9 W.)
1870: 75 „	(71 „ 4 „)	1873: 67 „	(59 „ 8 „)
1871: 96 „	(90 „ 6 „)	1874: 78 „	(70 „ 8 „)

Auf je 100.000 Einw. kommen 1·847 Todesfälle durch *Del. trem.* im Durchschnitt der Jahre 1869—1874. Im Durchschnitt der Periode von 1872—1880 waren 14·66% Militärpflichtige dienstunbrauchbar befunden wegen körperlicher Unzulänglichkeit.

Belgien. Schon im Jahre 1868 hat in Belgien eine von dem damaligen Finanzminister Frère-Orban geleitete Untersuchung[20]) die Nothwendigkeit ergeben, der überhandnehmenden Trunksucht entgegenzutreten. Diese hatte unter den Arbeiterklassen des industriereichen Landes zu schweren Verheerungen der Wohlfahrt und der Gesundheit geführt. Der Consum berauschender Getränke, nicht nur von Branntwein, sondern auch von Bier, hat indessen in den letzten Jahrzehnten noch steigend zugenommen — und mit ihm in gleichem Masse alle Folgen des Alkoholmissbrauches. Wie amtliche Quellen anführen, war derselbe im Durchschnitt der einzelnen 10jährigen Perioden:

Jahresdurchschnitt	Bevölkerung	Consumtion in Hektolitern			Consum per Kopf der Bevölkerung in Litern		
		Wein	Bier	Branntwein (50%)	Wein	Bier	Branntwein
1831—1840	3,912.590	77.253	5,361.966	269.396	2·0	137·0	6·9
1841—1850	4,292.297	88.000	5,242.891	263.218	2·1	122·1	6·1
1851—1860	4,586.341	104.222	5,941.728	283.083	2·3	129·6	6·2
1861—1870	4,923.320	143.182	7,205.639	396.028	2·9	146·4	8·0
1875	5,402.938	249.454	9,760.006	534.098	4·6	180·6	10·1
1880	5,520.009	204.686	9,341.671	508.436	3·7	169·2	9·2
1881	5,585.846	189.060	9,392.699	528.731	3·4	168·2	9·5

Nach Cauderlier[21]) war der wirkliche Consum innerhalb der 3 Jahre von 1879—1881 im jährlichen Durchschnitt

Bier	13,260.000	Hektol.	und	240	Liter	pro Kopf
Branntwein . .	718.800	„	„	13	„	„ „
Wein	217.150	„	„	3·90	„	„ „

In den Jahren 1870—1872 betrug nach ihm der Alkoholverbrauch jährlich 39 Millionen; 1873—1878 stieg er auf 49 Millionen und 1884—1885 sogar auf 64 Millionen Liter. Der Branntweinconsum ist 1886 auf 521.391 Hektol. und 1887 auf 542.215 Hektol. gestiegen. Von 1867—1869 (3 Jahre) betrug der Alkoholconsum 40,800.000 Liter und 1885—1887: 53,500.000, so dass mit Anrechnung der Bevölkerungszunahme alljährlich ein Verbrauch von 30 Liter auf jeden männlichen Einwohner entfällt.

In derselben Periode hat die Staatssteuer von berauschenden Getränken alljährlich betragen 474,323.000 Frcs. (312 Millionen von Bier, 134 Millionen von Branntwein und 28 Millionen von Wein).

Von Branntwein allein war die Einnahme:

1840: 2,800.000	1870: 15,420.000
1850: 4,180.000	1875: 26,550.000
1860: 9,030.000	1880: 27,500.000
1865: 12,970.000	

Zu diesem abnormen Gebrauch berauschender Getränke hat die übergrosse Anzahl ihrer Verkaufsstellen, wie allgemein in Belgien geklagt

Digitized by Google

wird, sehr wesentlich beigetragen. Die Anzahl derselben war lediglich für destillirte Getränke:

1841: 45.276	1870: 100.763
1845: 45.583	1877: 128.807
1851: 55.575	1880: 125.000
1855: 55.899	1886: 140.000
1861: 77.254	1887: 135.000
1865: 91.527	1888: 159.000
1869: 99.214	

Im Jahre 1880 gab es im ganzen Lande auf je 44 Einw. oder auf je 10 erwachsene Männer 1 Schankstelle; 1887 kommt 1 Schankstelle auf je 8 erwachsene Männer. Von 1850—1870 hat die Bevölkerung um 25% zugenommen und die Zahl der Schankstellen um 90%.

In Brüssel gab es

1868	bei	165.098	Einw.	2458	Schankstellen	allerlei	Art
1871	„	167.313	„	2588	„	„	„
1877	„	173.670	„	2823	„	„	„
1881	„	165.350	„	3437	„	„	„
1882	„	166.351	„	3412	„	„	„

1853 entfällt in Brüssel auf 90 Einw. 1 Schankstelle, und 1881 schon auf 48 je eine solche.

Wie der Alkoholconsum sind auch dessen Folgen ungemein abschreckend. Die Todesfälle an *Del. trem.* haben eine sehr beträchtliche Ausdehnung angenommen. Dieses war als Todesursache erkannt in der 10jährigen Periode von

1851—1860	bei	292	M.	und	56	W.	zusammen	bei	348	Individuen
1861—1870	„	1023	„	„	160	„	„	„	1183	„
1871—1880	„	3380	„	„	471	„	„	„	3851	„

In der Stadt Antwerpen starben 1869 bei 132.970 Einw. 14 Personen an *Del. trem.*; 1882 bei 190.665 Einw. 24 Personen.

CAUDERLIER führt an, dass die Autopsien in den letzten 3 Jahren im Hôpital St. Jean gezeigt haben, dass 80% der dort erwachsenen Männer von *Alcohol. chronic.* befallen waren, und dass nach seiner Berechnung in Belgien bei jährlich 125.000 Sterbefällen wenigstens 15.000 Personen im besten Lebensalter durch den unmässigen Genuss starker Getränke zu Grunde gehen.

Von 1840—1849 waren von 2428 Selbstmorden bei 1812 die Ursache bekannt, und bei diesen waren 104 Fälle auf Trunksucht zurückzuführen; 1850—1859 waren unter 2735 Selbstmorden 1992 nach ihren Motiven und bei diesen 127 als solche ermittelt.

In Brüssel war während der 5jährigen Periode von 1877—1881 unter 271 Selbstmorden 24 und unter 108 Selbstmordversuchen bei 23 Trunksucht und Ausschweifung die Ursache, d. h. 10% der ersteren und 24% der letzteren.

Die Zahl der Selbstmorde ist in Belgien ungemein gestiegen, und allgemein wird diese Thatsache mit dem abnormen Steigen des Alkoholconsums in Zusammenhang gebracht. Jene sind gestiegen von

1840: 204	1850: 246	1861: 226	1871: 367
1845: 216	1859: 300	1865: 267	1880: 533

Im Jahre 1840 gab es auf 1 Million Einw. 51 Selbstmorde und 1880: 97, d. h. eine Zunahme von 80%.

Frankreich. In diesem Lande der grössten Weinproduktion waren die Erscheinungen des Alkoholismus bis vor einigen Jahrzehnten wenig oder gar nicht bekannt gewesen. So lange in allen Klassen der Bevölkerung und in allen Theilen

Digitized by Google

des Landes der Wein und der aus diesem bereitete Alkohol das wesentlichste alkoholische Genussmittel bildete, so lange waren die Folgen dieses Consums von unbedenklicher Art. Erst als der Weinexport aus Frankreich sehr erhebliche Dimensionen angenommen, die Weincrescenz durch das Auftreten des Oidium und der Phylloxera in der Neuzeit die schwerste Einbusse erlitten, und als in gleichem Schritt die Alkoholproduktion aus Rüben, Getreide, Mais und Kartoffeln, und mit ihr die Alkoholconsumtion in immer steigendem Grade zugenommen hat, sind die Folgen des Alkoholmissbrauches zu Tage getreten. Schon 1877 hat LUNIER [22]) nachgewiesen, dass die Zahl der Selbstmorde, des Irrsinns, der Verunglückungen in Folge der Trunksucht in den Departements am grössten ist, wo am meisten Branntwein und besonders Industriealkohol (aus Rüben etc. im Gegensatz zu dem aus Wein destillirten) consumirt wird, dass diese Zahl im directen Verhältniss zur Zunahme des Consums zugenommen.

Der Verzehr an absolutem Alkohol (100%) gestaltet sich pro Kopf der Bevölkerung, wie ich dem ausgezeichneten Berichte von CLAUDE [23]) entnehme, in folgender Art:

Jahr	Besteuerte Menge (Hektoliter)	Consum pro Kopf	Vereinnahmte Steuer (Francs)
1830	365.182	1·12	20,241.000
1850	585.200	1·46	24,420.000
1855	714.813	2·00	35,983.000
1860	851.825	2·27	63,637.000
1870	882.790	2·32	84,043.000
1875	1,019.052	2·82	170,787.000
1880	1,313.829	3·64	220,944.000
1885	1,444.342	3·85	238,333.000

Der Consum hat, wie wir sehen, sich innerhalb der 55 Jahre um mehr als verdreifacht. Und dabei geben diese Zahlen den reellen Consum nicht ganz wieder, weil für die kleinen landwirthschaftlichen Betriebe Steuerfreiheiten bestehen und auch recht viel Alkohol eingeschmuggelt wird. Im Durchschnitt der 8 Jahre von 1878—1885 schätzt man die Zahl dieser Hausbrennereien *(bouilleurs du cru)* auf 439.831, die anhaltend oder nur zu unbestimmter Zeit arbeiten. Von diesen haben im Durchschnitt dieser Zeit jährlich 156.975 thatsächlich gearbeitet, und jährlich 62.593 Hektol. Alkohol producirt. Auch die eingeschmuggelte Alkoholmenge soll nicht unbeträchtlich sein. Nach LUNIER soll sie $^1/_5$ der Gesammtproduktion betragen, nach der Meinung Anderer sogar $^3/_4$ der Totalproduktion erreichen.

Der Verbrauch der einzelnen alkoholischen Getränke war in den Jahren 1880—1885 per Kopf (Liter):

Getränke	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Wein	72	77	73	74	77	75
Obstwein	11	9	13	12	19	18
Branntwein	3·64	3·91	3·88	3·96	4	3·85
Bier	23	23	22	23	23	22

Der Consum dieser Getränke ist in den einzelnen Landestheilen Frankreichs sehr verschieden; es zeigt sich, dass dort am meisten Branntwein consumirt wird, wo der Weinverbrauch am geringsten ist, und wiederum am meisten dort, wo sehr viel Obstwein oder Bier consumirt wird. Wie diese Vertheilung vor sich geht, zeigt eine für das Jahr 1873 von LUNIER gemachte Zusammenstellung für den Verzehr pro Kopf der Einwohner in Litern:

Digitized by Google

Region	Branntwein	Wein	Bier	Obstwein
Nord-West	4·3	14·9	3·8	123·9
Nord	5·9	87·8	65·2	15·8
Nord-Ost	3·4	126·3	46·8	0·6
West	1·1	163·6	4·1	1·7
Centrum	1·4	118·1	4·0	0·5
Ost	1·5	125·9	6·1	0·1
Süd-West	0·9	165·1	3·0	0·0
Süd	0·8	190·8	7·8	0·0
Süd-Ost	1·3	168·9	3·2	0·0
	2·8	119·2	21·1	19·6

Noch deutlicher wird diese Differenz, wenn man die wirkliche Consummenge in den einzelnen Getränken in Betracht zieht. Im Jahresdurchschnitt der Jahre 1870—1880 war diese in Hektolitern:

Region	Alkohol	Wein	Bier	Obstwein
Nord-West	200.578	612.666	116.619	6,196.812
Nord (ohne Paris)	412.864	3,312.799	5,178.780	1,952.872
Paris (Stadt)	110.743	3,928.968	228.175	—
Nord-Ost	80.547	2,930.360	1,031.705	—
West	46.723	5,719.780	133.041	110.654
Centrum	42.996	3,177.418	129.841	—
Ost	73.546	6,329.452	289.433	—
Süd-West	32.535	4,927.763	108.134	—
Süd	27.855	3,336.840	115.866	—
Süd-Ost	36.221	3,099.580	92.267	—
Total	1,064.608	37,375.626	7,423.861	8,260,338

Sehr beträchtlich ist der Consum an alkoholischen Getränken in den grossen Städten. Er betrug 1884 pro Einwohner in Litern beispielsweise in:

Stadt	Wein	Obstwein	Branntwein	Bier	Zahl der Einwohner
Paris	207	14	6·7	13	2,210.851
Lyon	215	—	5·2	9	323.298
Marseille	193	—	6·8	10	254.456
Bordeaux	223	—	4·8	9	208.182
Lille	31	—	7·3	312	138.401

Die Zahl der Schankstellen hat in letzter Zeit stetig und abnorm zugenommen. Es war die Zahl derselben (ohne Paris mit circa 30.000):

1829: 297.812 1875: 342.622 mit 109 Einw. auf eine Schankstelle
1839: 288.904 1880: 356.863 „ 104 „ „ „ „
1850: 350.424 1882: 372.587 „ 101 „ „ „ „
1860: 306.308 1884: 386.855 „ 96 „ „ „ „
1869: 364.875 1885: 399.145 „ 94 „ „ „ „
1874: 342.980 (excl. Elsass-Lothringen)

Wenn man bedenkt, dass unter dieser Einwohnerzahl Weiber und Kinder mit berechnet sind, so dürften auf je 1 Schankstelle sicher kaum 30—40 Personen kommen. Die Anzahl der Schankstellen ist in den einzelnen Regionen des Landes sehr verschieden vertheilt (1885 waren 136 Einw. im Departement Yonne das Maximum und 46 das Minimum im Departement Nord).

Die nachtheiligen Folgen dieses sehr bedeutenden Consums berauschender Getränke sind in Frankreich seit Jahrzehnten mit Eifer verfolgt, und von einsichts-

Digitized by Google

vollen Stimmen wiederholt in dem Kampfe gegen diese Fluth von Verderben dem Volke und der herrschenden Gewalt zugerufen worden. In etwas übertriebener Weise schreiben Einige diesem Alkoholmissbrauch die Abnahme der Geburten, die Verminderung der Bevölkerung in einzelnen Gegenden des Landes zu, und in gleicher Weise die Zunahme der Sterblichkeit der Kinder unter einem Lebensjahre. Der Einfluss des Alkoholconsums auf die Zahl der Militärpflichtigen hat sich, so weit die Gesammtzahl derselben in Frankreich in Betracht kommt, nicht geltend gemacht. Die Zahl der wegen Mangel der Körpergrösse (als solche ist 1·54 Meter vorgeschrieben) Zurückgesetzten war

1872: 2·29%	1880: 2·35%
1875: 2·60%	1883: 2·21%

Im Durchschnitt dieser Jahre waren von 3,909.480 Militärpflichtigen 87.802 = = 2·25% aus dem obigen Grunde zurückgesetzt; die Zahl dieser letzteren ist sich im Durchschnitt fast gleich geblieben, während seit 1872 der Alkoholconsum sich fast verdoppelt hat. Anders ist es, wenn man einige Departements, wo der Alkoholismus schon sehr lange eingewurzelt ist, mit solchen vergleicht, in denen er erst neueren Datums ist. Es zeigt sich keine scheinbar besondere Differenz, wenn man die durchschnittliche Summe vergleicht. Im Departement Seine inférieure war im Durchschnitt der Jahre 1873—1886 die Zahl der Zurückgesetzten 17%, in Somme = 16%, in den Departements mit neuerem Alkoholismus wie Vosges = 16%, Meurthe und Moselle = 10%. Vergleicht man aber, wie CLAUDE hervorhebt, die einzelnen Jahrgänge, so zeigt sich der Unterschied als ein sehr gewaltiger. In dem Departement Seine inférieure war die Zahl der Untauglichen 1873 = 6%, 1886 aber 24%, 1882 sogar 26%; in Somme war diese Zahl 1885 = 26%, in Ille et Villaine sogar 1882 = 29% und 1883 = 40%. In den Departements mit neuerem Alkoholismus treten solche Zahlen niemals auf. Nichtsdestoweniger trägt CLAUDE mit Recht ernste Bedenken, diese Erscheinung lediglich dem Alkoholconsum und nicht vielmehr anderen lokalen Verhältnissen zuzuschreiben.

Sicher constatirt ist, dass die Zahl der tödtlichen Verunglückungen durch Alkoholmissbrauch stetig zugenommen hat. In dem Bericht von CLAUDE, dem ich die meisten dieser Ermittelungen entnehme, finden sich folgende Angaben. Die Zahl dieser Verunglückungen waren in den 5jährigen Perioden:

1836—1840 . . . 226	1861—1865 . . . 345
1841—1845 . . . 267	1866—1870 . . . 489
1846—1850 . . . 296	1871—1875 . . . 409
1851—1856 . . . 226	1876—1880 . . . 447
1857—1860 . . . 254	1885 538

Schon LUNIER hat 1877 auf das Genaueste nachgewiesen, dass die meisten dieser Verunglückungen dort vorkommen, wo am meisten Branntwein und besonders Industriebranntwein genossen wird, dass sie in den eigentlichen Weingegenden fast ganz fehlen. Das lässt sich aus folgender Vergleichszusammenstellung erkennen:

Region	Durchschnittlicher Consum von Alkohol (100%) pro Kopf	im Jahre 1880	
		Zahl der Verunglückungen durch Alkoholmissbrauch	Procent der Gesammtzahl der Verunglückungen
Nord-Ost	6 Liter	98	22
Nord	6 „	136	30
Nord-West	3 „	39	9
West	4 „	40	9
Centrum	2 „	23	5
Ost	4 „	89	20
Süd-West	3 „	5	1
Süd	2 „	5	1
Süd-Ost	2 „	14	3

Digitized by Google

Auch die Zahl der durch Trunksucht verursachten Selbstmorde hat, wie nachfolgende Zusammenstellung zeigt, stetig und erheblich zugenommen. Es waren in den fünfjährigen Perioden durchschnittlich jährlich vorgekommen:

5jährige Periode	Zahl der Selbstmorde überhaupt	Auf je 100 000 Einwohner	Zahl der durch Trunksucht verursachten Selbstmorde	Procent der Gesammtzahl der Selbstmorde
1836—1840	2574	8	137	5·3
1841—1845	2951	9	196	6·5
1846—1850	3446	10	211	6·1
1851—1855	3639	$10^1/_2$	216	6·0
1856—1860	4002	11	304	7·5
1861—1865	4661	12	439	9·5
1866—1870	4690	13	646	14·0
1871—1875	5277	15	564	11·0
1876—1880	6259	17	789	12·6
1884	7572	20	809	11·0
1885	7901	21	868	11·0

Bertrand[24]) behauptet, dass unter den in Frankreich vorkommenden Selbstmorden ein Zehntel durch Trunksucht bedingt ist. Von 1836—1880 haben sich, wie der vorzügliche Bericht des eidgenössischen statistischen Bureaus (zur Alkoholfrage) bemerkt, die durch den Alkoholismus hervorgerufenen Selbstmorde um 483% gesteigert, sich also fast verfünffacht. Und „diese Zahlen, heisst es dort, bringen noch nicht einmal den ganzen Einfluss des Alkoholismus auf die Selbstmordfrequenz zum Ausdruck; viele andere Ursachen des Selbstmordes, so die Geistesstörungen, sind wahrscheinlich zum guten Theil ebenfalls auf den Missbrauch der geistigen Getränke zurückzuführen". Die Zahl der Selbstmorde steht nach den verdienstvollen Untersuchungen von Lunier im directen Verhältniss zur Stärke des Alkoholconsums.

Italien. Im Königreich Italien ist der Alkoholconsum im Ganzen ein sehr geringer, er ist in den nördlichen Provinzen immer etwas grösser gewesen als in den südlichen. In der Neuzeit werden die Erscheinungen der Trunksucht in jenen merklicher und drohender, so dass auch hier mit der Abnahme des Weinconsums die Folgen des Branntweinverbrauches sich deutlich kenntlich machen.

Nach zuverlässigen Angaben, die nach Claude von dem Generaldirektor des statistischen Amtes in Rom herrühren, war in Italien die Produktion von Alkohol (100%):

1871: 82.376 Hektol.	1880: 267.280 Hektol.
1875: 210.244 „	1882: 297.049 „

Der Consum gestaltet sich im ganzen Lande auf circa 1 Liter (100%) nach der Produktion berechnet. Er war:

1871: 0·307 Liter	1879: 0·802 Liter
1873: 0·946 „	1880: 0·938 „
1875: 0·765 „	1881: 1·005 „
1877: 0·699 „	1882: 1·402 „

Dieser Consum ist aber in den einzelnen Provinzen des Reiches sehr verschieden. Nach Raseri[25]) beträgt er in Sicilien kaum 0·55 Liter, in Neapel 1·7, in Venedig dagegen 3·4 und in der Lombardei 4·1 pro Kopf. Sormani[26]) giebt an, dass die schweren Folgen des Alkoholismus in Italien ganz unbekannt seien, dass in dem Jahrzehnt von 1868—1877 in Folge des Alkoholismus in ganz Italien 475 Personen gestorben sind, d. h. 1·77 Todesfälle auf 1 Million Einwohner. Diese Zahl wird aber im Norden grösser, so in der Provinz Genua: 10·88; Padua 6·31; Sondrio 6·29; Verona, Tesano 3—4; Turin, Pavia etc. 2—3. In Mailand sind in's grosse Krankenhaus aufgenommen Trinker 1868: 158, 1870: 141, 1871: 148, 1872: 163, 1873: 124, 1874: 196.[27])

Digitized by Google

Im ganzen Königreich waren tödtliche Verunglückungen durch Trunksucht in den Jahren 1871—1880 eingetreten 435 oder jährlich im Durchschnitt 43·5; — und in derselben Periode waren 105 Selbstmorde durch Alkoholismus vorgekommen oder jährlich 10·5.[28]) Nach TERZI[29]) soll es 1875 in Italien bei einer Bevölkerung von 26,801.104 Einw. 15.895 Trinker gegeben haben oder 0·55 auf 1000 Einw. (Venezia 1·00, Alto Po 1·20, Sicilia 0·36, Sardegna 0·24).

Während der Jahre 1881—1884 sind in 284 Hauptgemeinden mit 7,073.601 Einw. und 860 Civilhospitälern im Ganzen 1343 Personen durch Alkoholismus gestorben oder auf je 100.000 Einw. 47 Todesfälle, und im Jahre 1883 sind in den 860 Krankenhäusern 996 an Alkoholismus erkrankte Personen behandelt worden oder auf je 1000 Kranke 32 Alkoholisten.

Auch in Italien zeigt sich der ungünstige Einfluss des Branntwein- und Bierconsums in einzelnen Provinzen, wie MORSELLI[30]) beweist, sehr merklich bei der Vergleichung der Selbstmorde in Folge von Trunksucht mit dem Consum der berauschenden Getränke.

Landestheile	Selbstmorde in Folge von Trunksucht 1871—1877 auf 1 Million Einw.	Consum pro Kopf (Liter)		
		Wein	Bier	Branntwein
Piemont	1·3	161	1·6	2·5
Lombardei	5·2	128	4·0	4·1
Venetien	6·0	124	6·4	3·4
Emilia Marken	4·6	149	0·9	2·8
Toscana	2·3	167	1·6	2·9
Rom und Umbrien	1·5	190 (?)	0·7	2·7
Neapel	0·4	108·5	0·23	1·7
Sicilien	0·4	101·5	—	0·2
Sardinien	—	191 (?)	—	2·0

Nach einer in neuester Zeit (1885) von dem Minister des Innern, Depretis, eingeleiteten Enquête[31]) über den hygienischen und sanitären Zustand der Gemeinden in Italien ist ermittelt, dass im ganzen Lande 85 Millionen Hektol. Wein oder 86 Liter pro Einwohner jährlich consumirt wird, etwas mehr wie 1 Liter Branntwein (100%) und etwas weniger als 1 Liter Bier. Am 1. Juli 1884 hat es nicht weniger als 167.472 Verkaufsstellen von berauschenden Getränken gegeben oder 59 Schankstellen auf 10.000 Einw. Der Alkoholismus gewinnt, heisst es daselbst, täglich an Terrain, namentlich zeigt sich die nachtheilige Wirkung des Alkohols auf das Nervensystem in sehr bedenklicher Weise.

Schweiz. In einzelnen Kantonen der Schweiz war über die Trunksucht und ihre Folgen schon seit Jahrzehnten geklagt. Auch hier zeigt sich ein gewaltiger Unterschied, je nachdem in den einzelnen Regionen die eigene Weinproduktion einen reichlichen Weingenuss zuliess, oder in anderen die Bewohner auf den Genuss des heimischen oder eingeführten Branntweins angewiesen waren. In den Kantonen dieser letzten Gattung haben die Erscheinungen des Alkoholismus in einem bedenklichen Masse zugenommen. Nach JUNOD[32]) ist 1863 im Kanton Bern 25mal mehr Branntwein consumirt worden als 1811; in Graubünden schätzte man 1861 den jährlichen Consum von Branntwein auf 5 Quart und in Genf ist der Branntweinconsum in 20 Jahren um zwei Drittheile gestiegen.

Ueber den effectiven Consum der einzelnen Getränke in dem gesammten Lande und dessen einzelnen Theilen in früherer und auch in neuerer Zeit fehlen genaue Angaben. ROULET[33]) giebt an, dass Dr. LOETSCHER nach seiner Berechnung in den Jahren von 1870—1879 den jährlichen Consum pro Kopf auf 100 Liter Wein, 8 Liter Bier (?) und 7·5 Liter Branntwein schätzt. Von behördlicher Seite[34]) wird in neuerer Zeit mit einem gewissen Vorbehalt die Consumsmenge angegeben für das gesammte Schweizerland: Branntwein zu 50% 9·40 Liter, Wein 55·00 Liter und Bier 37·50 Liter. Dr. KUMMER[35]), der frühere Direktor des eidgenössischen statistischen

Digitized by Google

Bureaus, führt aus, dass die nicht ganz 2,900.000 Einw. zählende Bevölkerung der Schweiz jährlich consumirt circa 200 Millionen Liter Wein, über 100 Millionen Liter Most, über 100 Millionen Liter Bier und 2·27 Millionen Liter Branntwein. Während die Bevölkerung der Schweiz von 1850—1880 sich um ein Sechstel vermehrt hat, ist der Consum von Wein gestiegen von $19^1/_2$ auf 67 Millionen Liter; während der Branntweinconsum in den 50er Jahren durchschnittlich $7^1/_2$ Millionen Liter betrug, beläuft er sich jetzt auf 27 Millionen Liter. Nach den Angaben in dem Bericht von CLAUDE ist für 1885 ein Consum von wenigstens 150.000 Hektol. berechnet, oder 10 Liter (50%) jährlich pro Kopf der Bevölkerung.

Zur Verbreitung der Trunksucht in der Schweiz, und besonders in dem Branntwein consumirenden Theil, hat in erster Reihe die grosse Reihe der kleinen Hausbrennereien beigetragen. Im Kanton Bern, sagt BODENHEIMER [36]), giebt es (1880) noch 12.000 Brennblasen oder auf je 42 Einw. 1 Destilliranstalt, in fast doppelter Menge sind sie im Kanton Aargau, Solothurn und Luzern vorhanden. „Alkohol, sagt er, ist der Fluch der Schweiz. In jedem Landhause, in jeder Dorfstube wird Branntweinbrennen als eine logische Folge der ländlichen Beschäftigung angesehen. Kartoffel werden für die Brennereien gebaut und die Blase steht an der Feuerstelle. Während der Ehemann und die Arbeiter auf dem Felde sind, sind Mutter und Söhne beim Destillirapparate beschäftigt. Die Familienglieder trinken von dem neuen Destillate, bieten ihn zu jeder Zeit jedem Besuche an, und diese anerworbene krankhafte Neigung, Leidenschaft, ist über das ganze Land verbreitet.“ Und zu dieser ungeheuerlichen Menge von kleinen Hausbrennereien kommt noch die sicher nicht kleine Zahl der Schankstellen. Von diesen kommen beispielsweise:

Kanton	Zahl der Schankstellen				1882 auf 1000 Einw.
	1871	1875	1880	1882	
Zürich	2109	2259	2679	2527	8
Bern	2006	2254	2424	2406	4
Schwyz	578	611	694	665	12
Thurgau	1233	1285	1234	1209	12
Basel (Stadt)	252	315	415	424	6
Neuenburg	868	848	910	903	9
Genf	1229	1545	1657	1535	15

Dem Alkoholconsum entsprechend waren die Folgen desselben in den einzelnen Kantonen schon früher in beträchtlicher Weise hervorgetreten. Im Kanton Genf hat MARC D'ESPINE für die Zeit von 1838—1858 in 3·5 pro Mille Todesfälle den Alkoholismus als Todesursache gefunden; 1879 waren nach ROULET unter 19.907 Sterbefällen in 9 Kantonen 676 Fälle, welche direct und indirect durch Alkoholismus verursacht waren. Er schätzt für die ganze Schweiz jährlich 2889 Todesfälle durch Alkoholismus oder 4·54 pro Mille der Todesfälle. Diese Ziffer war in Thurgau 0·44, Schaffhausen 1·22, Basel (Stadt) 2·84, Zug 3·75, Zürich 4·24, Genf 6·63, Unterwalden 7·27, Neuschatel 11·08.

Nach der officiellen Statistik waren in den 7 Jahren von 1877—1883 unter 3422 jährlich im Durchschnitt dem Heere angehörige Mannschaften 35 wegen Alkoholismus dienstunbrauchbar, und unter 29.247 jährlich untersuchten Rekruten waren 9585 = 32·8% dienstuntauglich (Neuenburg 35·0, Bern 38·8, Freiberg 42·8).

Von 1877—1882 waren in der Schweiz jährlich 1525 Sterbefälle als unmittelbare Folge von Alkoholgenuss vorgekommen (100 Alkoholvergiftung, 1425 Alkoholmissbrauch), d. i. 4·75 der bescheinigten Todesursachen (Bern 8·3, Solothurn 10·1, Neuenburg 10·2, Genf 7·5, Tessin 1·3, Glarus 1·9). Mehr noch ausgeprägt sind die Wirkungen des Alkoholmissbrauches, wie wir sehen werden, auch in der Schweiz bei der Entstehung der Geistesstörung.

Digitized by Google

Oesterreich-Ungarn. In dem Kaiserstaate Oesterreich-Ungarn werden in der Neuzeit viele Klagen über die Zunahme der Trunksucht laut, und nicht allein in einzelnen, sondern in allen Theilen des Reiches. Die Produktions- und Steuerverhältnisse lassen bis in die neueste Zeit nur einen annähernd zuverlässigen Nachweis über den Consum der alkoholischen Getränke in den verschiedenen Ländern gewinnen. In Oesterreich selbst, wenn wir zunächst von Ungarn absehen, giebt es Länder, in denen vorzugsweise Wein gewonnen und auch consumirt wird (Niederösterreich, Dalmatien, Küstenlande, Krain); andere, in denen besonders grosse Mengen Bier verzehrt werden (Salzburg, Ober- und Niederösterreich, Böhmen, Steiermark) und endlich solche, in denen fast nur Branntwein und sehr wenige Mengen der anderen berauschenden Getränke verbraucht werden (Schlesien, Bukowina, Böhmen, Niederösterreich, Galizien, Mähren). Nach neueren Feststellungen [37]) hat der Weinverbrauch in Oesterreich von 1875—1886 abgenommen, so dass der Wein als tägliches Getränk auf einem verhältnissmässig kleinen Theil der Einwohner Oesterreichs beschränkt ist; es ergiebt sich ferner die bedauerliche Thatsache, dass der Bierverbrauch, wenn auch nicht bedeutend, so doch merklich und fortwährend abnimmt, und dass der Verbrauch von Branntwein in starker Zunahme begriffen ist, „eine Erscheinung, welche gegenüber der Abnahme des Wein- und Bierconsums doppelt schwer wiegt; es bringt eben die traurige Wahrheit zum Ausdrucke, dass die Bevölkerung in Oesterreich sich wohl oder übel immer mehr dem Branntweingenusse hingiebt, und in einem Grade, welcher die schwersten Folgen für die Gesammtheit und den Einzelnen nach sich ziehen muss“ (Kral).

Nach der Ausgleichung der Produktion mit Ein- und Ausfuhr verbleiben nach Kral für den Consum in Oesterreich in 1000 Hektolitergraden (1 Hektolitergrad = 1 Liter).

Jahr	Bier	Branntwein
1875/76	11.489·3	?
1878/79	10.469·9	70.405·2
1881/82	11.460·9	70.088·9
1884/85	12.279·9	77.583·9
1885/86	11.757·5	78.685·7

Eine Vergleichung der Einwohnerzahl mit der Consumsgrösse zeigt die Zunahme des Branntweinconsums pro Kopf. Die Einwohnerzahl betrug: 1875: 21,105.317, 1878: 21,614.206, 1881: 22,136.223, 1884: 22,707.845, 1886: 23,070.688.

Nach einer anderen Quelle war für Oesterreich und Ungarn zusammen nach Abzug des Im- und Exports das Quantum des producirten und zum Consum verbleibenden Branntweins (in Hektolitern à 100°):

Jahresdurchschnitt	Branntweinproduction		Consum
	Oesterreich	Ungarn und seine Nebenländer	
1865—1869	632.764	662.062	1,184.396
1870—1874	755.207	689.628	1,411.471
1875—1879	737.836	678.762	1,292.919
1880	677.214	560.459	1,090.600
1881	702.966	626.912	1.416.169
1882	739.597	658.253	1,328.620 (?)

Im Jahre 1880 waren demnach verzehrt bei einer Bevölkerung von 37,882.710 Seelen 2·88 Liter Alkohol à 100% oder 5·76 Liter à 50% pro Kopf. Der Consum ist jedoch auch für Oesterreich-Ungarn nicht genau festzustellen,

Digitized by Google

da die Produktion nicht nach dem effektiven Fabrikat, sondern nur nach dem Steuerertrag, und die Steuer selbst nach einer Pauschalirung oder Abfindung geschieht. Indessen können obige Consumsmengen als Minima angesehen werden. Von Sachkundigen wird jedoch der jährliche Verbrauch auf $6^1/_2$ Liter abs. Alk. = 13 Liter 50% Branntweins angenommen, d. i. bei 22 Millionen Einwohner in Oesterreich ein Verbrauch von 286 Millionen Liter, entsprechend einer Ausgabe von circa 57 Millionen Gulden.

Aus folgender Zusammenstellung lässt sich ersehen, wie sich die Erzeugung — und auch wohl zum Theil annähernd der Verbrauch — der geistigen Getränke in den einzelnen Ländern verhält.

Es betrug im Jahre 1880 die

Länder	Biererzeugung		Weinernte		Branntwein		Branntweinsteuer pro Kopf 1879
	im Ganzen Hektoliter	pro Kopf Liter	im Ganzen Hektoliter	pro Kopf Liter	im Ganzen Hektoliter	pro Kopf Liter	
Salzburg	249.718	152·0	—	—	678	0·4	5
Niederösterreich	2,274.691	97·0	174.570	7·5	89.756	3·9	43
Oberösterreich	679.182	89·0	—	—	6.925	0·9	8
Böhmen	4,807.534	86·0	3.900	0·7	242.129	4·4	45
Mähren	940.106	43·0	34.920	1·6	63.907	3·0	40
Steiermark	507.174	41·0	206.210	17·0	14.502	1·2	13
Schlesien	216.740	39·0	—	—	37.718	6·7	102
Tirol und Vorarlberg	212.740	23·0	90.950	10·0	4.556	0·5	6
Kärnten	103.856	21·0	360	0·1	6.391	1·8	23
Galizien	467.947	8·0	—	—	179.863	3·0	46
Krain	30·510	7·0	28.950	17·2	724	0·2	4
Bukowina	36 638	7·0	192	—	37.547	6·6	62
Küstenland	1.238	0·2	199.120	30·7	514	0·1	2
Dalmatien	—	—	937.800	197·0	—	—	—
Oesterreich zusammen	10,530.226	47·9	1,731 002	7·8	685.210	3·1	39
Ungarn und Siebenbürgen	—	3·0	2,426.799	—	—	—	—
Croatien und Slavonien	—	1·0	700.000	—	—	—	—
Ungarn zusammen	—	3·0	3,126.799	20·0	574.123	3·6	4·5
Oesterreich und Ungarn zusammen	10,957.378	29·0	4,857.801	12·8	1,259.333	3·6	—

Der Branntwein, das zeigt sich aus obiger Tabelle, ist das einzige Getränk in Galizien und in der Bukowina, wo gar kein Wein und Bier consumirt wird, er wird aber auch in Schlesien, Böhmen und selbst in Ungarn neben diesen Getränken in nicht unbedeutenden Mengen verzehrt; es zeigt sich ferner, dass dort, wo weniger Wein, resp. Bier, umsomehr Branntwein consumirt wird.

In Wien wurde consumirt 1875: 1,195.410 Hektol. Bier oder 190 Liter pro Kopf; 1880: 977.680 Hektol. oder 135 Liter und 36·5 Liter Wein pro Kopf; 1882: 1,002.481 Hektol. Bier oder 138 Liter pro Kopf. — In Prag beträgt der Bierconsum 1872: 191 Liter pro Kopf; 1878: 2338 und 1881: 264·1 Liter. Der Branntweinconsum pro 1881 beträgt dort 13·3 Liter pro Kopf.

Die Zahl der kleinen nicht gewerbsmässigen landwirthschaftlichen Brauereien hat in den letzten Jahren steigend abgenommen, während die Produktionsstellen des Branntweins sich sehr erheblich vermehrten. 1875/76 gab es 2248 Brauereien und 32.633 Brennereien, 1885/86 hingegen 1873 von den ersteren und 44.885 von den letzteren.

Die Zahl der Schanklocalitäten, in welchen berauschende Getränke verkauft werden, hat in den letzten Jahren nicht unerheblich zugenommen, wie folgende Zusammenstellung nachweist.

Digitized by Google

Es bestanden in Oesterreich:

Verkaufsstellen	1881	1882	1883	1884	1885	1887
Ausschliessl. Branntweinschänken	37.828	49.706	48.775	50.425	50.216	45.637
Gast- und Schankgewerbe mit Ausschank gebr. Getränke . .	40.235	50.872	39.658	38.723	39.178	49.060
Kleinverschleissstätten	5.921	8.720	6.839	6.878	6.943	7.437
Ausschliessl. Branntweinhandelsstellen	1.613	2.204	2.082	2.011	2.143	3.425
Handelsstellen mit Branntweinnebenverkauf	5.660	6.521	6.237	6.750	7.358	9.700

Nach den Motiven zum Gesetzentwurf zur Hintanhaltung der Trunkenheit vom 1. Mai 1885 kommen auf die nach der Volkszählung von 1880 in Oesterreich lebenden 22 Millionen Einw. 97.814 Branntweinschankstellen, d. h. 1 Schänke auf je 220 Einw. Die Zahlen und die Vertheilung dieser Verkaufsstellen ist in den einzelnen Ländern eine sehr verschiedene. Nach KRAL'S Ausführungen ist in den meisten Ländern die Tendenz vorherrschend, die Gastgewerbe mit Wein- und Bierschank als Hauptsache in ausschliessliche Branntweinschänken oder doch in solche umzuwandeln, wo der Branntwein die erste Rolle spielt, und mit dieser Erscheinung geht nach ihm die Abnahme des Wein- und Bierverbrauches parallel. Nur in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol mit Vorarlberg zeigt sich eine sehr bedeutende Zunahme der eigentlichen Gasthäuser. Höchst interessant ist die Vertheilung der Branntweinschänken, Gastwirthschaften u. dergl. in den einzelnen Kronländern. Von je 100 Branntweinverkaufsstellen entfallen auf Galizien 95 Branntweinschänken und 5 Gastwirthschaften; auf Bukowina 93 und 7; auf Schlesien 87 und 13; auf Kärnten 85 und 15; auf Mähren 82 und 18; auf Küstenland 74 und 26; auf Krain 70 und 30; auf Dalmatien 60 und 40; auf Böhmen 53 und 47; auf Niederösterreich 25 und 75; auf Tirol 20 und 80; auf Steiermark 13 und 87; auf Salzburg 5 und 95; auf Oberösterreich 2 und 98.

Die durch den Alkoholmissbrauch entstehenden Krankheits- und Todesfälle sind in Oesterreich nur für die in Hospitälern Behandelten nachweisbar. Es sind in den öffentlichen Krankenhäusern behandelt worden an chronischem Alkoholismus:

1874: 739	1878: 829	1882: 1259
1875: 624	1879: 979	1883: 1584
1876: 746	1880: 1139	1884: 1668
1877: 863	1881: 1149	

In das Beobachtungszimmer des Wiener allgemeinen Krankenhauses wurden aufgenommen mit *Del. trem.* 1872: 185, 1876: 220, 1877: 236, 1878: 265, 1879: 315 Personen.[39])

Auch will man in den einzelnen Kronländern einen Zusammenhang der Zahl der bei den Rekrutirungen wegen zu geringen Körpermaasses und wegen körperlicher Gebrechen Zurückgestellten mit dem Consum der berauschenden Getränke wahrnehmen.

Die Zahl der an Alkoholismus behandelten Individuen ist überwiegend in den Landeshauptstädten, dagegen relativ gering auf dem Lande. Von 100 behandelten Alkoholisten kommen 1876: 88·2 auf die ersteren und 11·8 auf die letzteren; 1880: 85·4 und 14·6; 1884: 83·7 und 16·3. Sicher ist auch hier die Zahl der zur Verfügung stehenden öffentlichen Krankenhäuser eine nicht geringe Ursache dieser auffallenden Differenz zwischen den Hauptstädten und dem Lande.

Digitized by Google

Ueber die Zahl der von Alkoholismus bedingten Sterbefälle, Selbstmorde und Verunglückungen liegen keine Nachweise vor. In Wien sollen von 1869—1778 als Motiv zum Selbstmord nur 1·9% (2·4 bei M., 0·2 bei W.) auf Trunksucht kommen. Unter den Motiven zum Selbstmord sind jedoch 47·0% als aus „unbekannten Ursachen" aufgeführt. Hier muss an den Ausspruch von MORSELLI erinnert werden. „Man kann, meint er, aus den tabellarischen Darstellungen, wo in der Kategorie „Laster" der Alkoholismus eine bedeutende Rolle hat, entnehmen, welche Verheerungen diese besondere Art des Lasters anrichtet. Noch grösser würde diese Kategorie gewiss erscheinen, wenn man die der „unbekannten Ursachen" auflösen könnte." In Galizien waren unter 297 Selbstmorden im Jahre 1874 in Folge der Trunksucht 59 = 19·8% verursacht; in Tarnopol sogar unter 50 Fällen 14 = 30%.

Deutsches Reich. Der Verbrauch alkoholischer Getränke ist auch in den Ländern des Deutschen Reiches ein sehr ungleicher, sowohl nach der Art als der Menge derselben. Im Osten und Nordosten (Posen, Schlesien, Ost- und Westpreussen, Pommern, Brandenburg) wird viel Branntwein und wenig Bier, im Westen und Nordwesten (Hannover, Oldenburg, Provinz Sachsen und Westphalen, Thüringen, Mecklenburg, Königreich Sachsen, Schleswig-Holstein) relativ viel Bier und auch viel Branntwein verzehrt, in einigen Bezirken (Rheinprovinz, Hessen, Elsass-Lothringen) wenig Branntwein, dabei aber grosse Mengen Bier und Wein; im Süden durchgehends erheblich weniger Branntwein, dafür aber sehr viel Bier (Bayern) und auch grosse Mengen Wein (Baden, Württemberg). Thatsächlich hat in den letzten Jahrzehnten der Branntweinconsum in den Branntwein producirenden Ländern Deutschlands in sehr grossen Proportionen zugenommen, in neuerer Zeit aber auch in gleichmässig merklichem Masse in allen anderen Theilen des Deutschen Reiches, und fast dasselbe lässt sich auch von dem Bierconsum erweisen. An der Zunahme des Branntweinverbrauches ist zweifellos in erster Reihe die übergrosse Produktion desselben und seine ungeheure Billigkeit Schuld; in den östlichen Theilen vornehmlich auch der Rückgang der Hausbrauerei auf dem Lande.

Der Branntweinconsum lässt sich bis in die neueste Zeit nur aus der erlegten Steuer, und da diese nicht das Fabrikat selbst, sondern den Maischbottichraum betroffen, nur annähernd berechnen. Noch weniger genau ist die Ermittlung der Consumsgrösse für die einzelnen Landestheile; hier giebt die Grösse der Produktion nach Abzug des Exports den einzigen immerhin sicheren Anhalt für die Grösse des Verzehrs an.

Berechnet man nach LAVES[40]) für die letzten Jahre die Ausbeute zu $8^2/_3$% des versteuerten Maischraumes, so ergiebt sich im Branntweinsteuergebiet (d. h. Deutsches Reich excl. Bayern, Baden, Württemberg und Elsass-Lothringen) folgende Menge in Hektolitern abs. Alkohols:

Jahr	Production	Export und industrieller Verbrauch	Trinkconsum
1839—1845	1,651.000	80.000	1,571.000
1846—1856	1,327.000	106 000	1,221.000
1857—1860	1,681.000	261.000	1,421.000
1861—1870	2,205.000	423.000	1,782.000
1871—1880	3,178.000	496.000	2,682.000
1881—1885	3,816.000	947.000	2,869.000
1885—1886	über 4,000.000	1,000.000	über 3,000.090

Nach den amtlichen Angaben[41]) gestaltet sich die jährliche Consumsmenge von reinem Alkohol im Branntweinsteuergebiet, wenn man die Ausbeute

Digitized by Google

zu 8% des versteuerten Maischraumes annimmt, in den 5 Jahren 1880/81—1884/85 in folgender Weise:

Jahr	Gesammtproduction der Branntweinsteuergemeinschaft Hektoliter	Einfuhr Hektoliter	Ausfuhr und zu gewerblichen Zwecken verwendet Hektoliter	Inländischer Consum Hektoliter
1880/81	3,504 558	27.816	776.517	2,755.857
1881/82	3,913.176	29.573	1,111.834	2,830.915
1882/83	3,597.361	30.273	950.713	2,676.921
1883/84	3,733.063	29.861	947.699	2,815.225
1884/85	3,815.497	67.764	910.296	2,972.965

Die Einnahme der Branntweinsteuer beträgt nach derselben amtlichen Quelle:

Jahr	Bruttosteuerbetrag Mark	Nettoeinnahmen (nach Abzug der Vergütung für ausgeführten und denaturirten Branntwein einschliesslich Uebergangs etc.), Abgaben und Eingangszoll
1875	56,873.090	52,474.865
1878/79	54,616.727	47,409.990
1881/82	64,002.689	48,510.107
1883/84	61.176.817	48,911.372
1884/85	62,435.468	53,082.124
1885/86	65,852.238	50,092.344

In dem Durchschnitt der Jahre 1873 bis 1879 war das Verhältniss der Bierproduktion und -Consumtion, sowie der Gesammtsteuereinnahmen vom Bier im Deutschen Reiche[42]):

Land	Gesammtmenge zum Consum Hektoliter	Bierverbrauch pro Kopf der Bevölkerung Liter	Gesammteinnahme vom Bier Mark
Brausteuergemeinschaft .	20,796.196	64	18,408.136
Bayern	11,540.365	223	19,487.412
Württemberg	3,691.852	196	5,427.160
Baden	1,171 724	77	2,503.039
Elsass-Lothringen . . .	646.431	42	1,415.931

Der Bierverbrauch im Zollgebiete des Deutschen Reiches war in den letzten Jahren[43]), nach Berechnung der Biergewinnung, der Ein- und Ausfuhr (in Hektolitern):

Jahr	Biergewinnung	Einfuhr	Ausfuhr	Ueberhaupt	Verbrauch auf den Kopf
1875	39,605.078	128.195	416.196	39,317.077	93·2
1879/80	37,243.030	93.952	724.231	36,612.751	82·8
1882/83	39,323.968	107.681	1,034.902	38,?96.747	84·8
1884/85	42,373.686	112.430	1,200.090	41,826.026	90·0
1885/86	41,857.098	111.319	1,249.697	40,718.720	88·0
1886/87	45,068.030	135.164	1,070.993	44,132.201	94·6
im 15j. Durchschnitt .	39.425.438	108.325	783.600	38,750.163	88 2

Im 16jährigen Durchschnitt, von 1872—1888, hat der Bierconsum in Bayern betragen 247 Liter, in Württemberg 179, in Baden 75, in der Brausteuergemeinschaft 65, in Elsass-Lothringen 53. In Berlin hat der Bierconsum von 159 Liter pro Kopf im Jahre 1883 sich auf 182 im Jahre 1888 vermehrt.

Digitized by Google

Es ist von Interesse zu sehen, wie sich in den einzelnen Ländern des Deutschen Reiches der Consum der einzelnen Getränke gestaltet. LAVES giebt hauptsächlich nach Berechnung der Produktion folgende Zusammenstellung:

Der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung betrug jährlich in Litern:

Land	Absol. Alkohol (Rohwaare)	Bier	Weinproduktion (Liter)
Posen	13·0	24	—
Schlesien	13·0	57	—
Brandenburg mit Berlin	12·8	94	—
Pommern	10·8	35	—
Ost- und Westpreussen	9·2	36	—
Hannover, Braunschweig Oldenburg	7·8	47	—
Prov. Sachsen und Thüringen	7·4	115	—
Westphalen und Lippe	7·2	68	—
Mecklenburg	6·4	54	—
Königreich Sachsen	6·4	120	—
Schleswig-Holstein	5·1	59	—
Elsass-Lothringen	4·8	45	79
Beide Hessen	4·5	84	14
Rheinprovinz	4·0	65	8
Baden	2·8	78	41
Bayern	2·7	209	9
Württemberg	1·8	144	23
Ganz Deutschland	7·14	88	9

Dieser Consum alkoholischer und ganz besonders spirituöser Getränke wurde in den beiden letzten Jahrzehnten vornehmlich auch durch die rapide Zunahme der grossen Anzahl von Verkaufsstellen gefördert. Durch die neue Gewerbeordnung (1869) hat sich die Zahl derselben ungemein vermehrt.[44] Am 1. October 1869 waren in Preussen vorhanden 42.187 Gastwirth- und 62.612 Schankwirthschaften = 104.799 Wirthschaften, am 1. Januar 1877 betrug diese Zahl 60.912 Gast- und 69.305 Schankwirthschaften, zusammen 130.217. Es haben die ersteren in diesen Jahren um 44%, die letzteren um 11%, beide zusammen um 24% zugenommen. In diesen Zahlen sind ausserdem die Kleinhandlungen mit geistigen Getränken nicht inbegriffen. — In Bayern waren am 1. Januar 1872, dem letzten Jahre vor Einführung der Gewerbeordnung, 11.228 Gast- und 10.611 Schankwirthschaften, zusammen 21.839, nach 5 Jahren dagegen 13,862 Gast- (mehr 25%) und 15.609 Schankwirthschaften (mehr 47%), zusammen 29.471 (mehr 34%). In Mecklenburg hat die Zahl der Wirthschaften von 1872 bis 1876 sich von 16.591 auf 21.150 vermehrt, in 5 Jahren also um 28%; in Baden stieg von 1871—1878 die Zahl der Gastwirthschaften von 4977 auf 5426 (= 9%), dagegen die der Schankwirthschaften von 2400 auf 4023 (= 67%). In Preussen hatte sich die Zahl der Gastwirthschaften besonders abnorm vermehrt, weil die Erlaubniss zum Betriebe dieser den Ausschank jeder Art von geistigen Getränken ohne Weiteres einschliesst; in den anderen erwähnten Staaten tritt die Zunahme der Schankwirthschaften ebenfalls über Gebühr auf, und immer war die unverhältnissmässige Steigerung dem Branntweinabsatz zu Gute gekommen. Das neue Schankgesetz von 1879 macht den Ausschank und Kleinhandel von Branntwein durchweg und die Erlaubniss zum Betrieb der Gastwirthschaft oder zum Ausschank von Wein, Bier u. s. w. in Ortschaften mit weniger als 15.000 Einw. von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig, und dasselbe auch in grösseren Ortschaften, wenn dies durch Ortsstatut festgesetzt wird. Es zeigte sich nun nach einer Erhebung von LAMMERS, dass die Zahl der Verkaufsstellen in den Städten vorzugsweise sehr ungleichmässig vertheilt sind. So kommen auf 1 Wirthschaft in Braunschweig 534, in Düsseldorf 414, München 235, Kiel 214, Berlin 169, Danzig 159, Strassburg 116, Hamburg 71. In Berlin gab

Digitized by Google

es 1884: 8171, 1885: 8255, 1886: 8573 Verkaufsstellen von berauschenden Getränken.[45]) Im ganzen preussischen Staate hatte sich, wie die preussische Vorlage von 1880 über eine Schanklicenzsteuer nachweist, die Zahl aller Verkaufsstellen von berauschenden Getränken vom 1. October 1869 bis 1880 gesteigert von 119.945 auf 165,640, d. h. um 38% gegen 13% der Bevölkerungszunahme (Branntweinwirthschaften 1880 rund 93.000, Bierwirthschaften 82.000 und Weinvertriebe 25.000).

Die Folgen dieses Consums von alkoholischen Getränken sind in den einzelnen deutschen Staaten ungemein verschieden, bedingt von der Art des gemeiniglich gebrauchten Getränkes. Wir sind nur im Stande, aus der neueren Zeit genauere Angaben aus amtlichen Quellen[45a]) anzuführen.

Es sind zugegangen in die allgemeinen Krankenhäuser der Hauptländer an chronischen Alkoholismus und Säuferwahnsinn in den Jahren:

Land	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Preussen	2925	2655	3092	2774	2821	3388	5204	7001	8163
Bayern	285	266	253	183	150	191	197	232	300
Sachsen	235	259	255	269	253	274	332	318	425
Württemberg	48	60	31	55	50	60	70	62	98
Baden	82	60	75	82	86	58	65	88	85
Deutsches Reich	4272	4051	4540	4200	4143	5003	7040	8954	10.360
Darunter weibliche Personen	—	—	276	311	264	372	511	678	673

Noch deutlicher ist der Antheil des Alkoholismus an der Morbiditätsfrequenz in den einzelnen Ländern aus folgender, denselben amtlichen Quellen entnommener Zusammenstellung zu ersehen.

Von je 100.000 Einw. kamen in Zugang in die allgemeinen Krankenhäuser an chronischem Alkoholismus und Säuferwahnsinn im Jahre in den Hauptstaaten (nach der Volkszählung von 1875 und 1880 berechnet):

Staat, beziehungsweise Landestheil	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884
Ostpreussen	16·3	9·5	10·9	8·9	7·3	8·5	15·0	17·9
Westpreussen	8·6	11·0	9·5	7·8	10·3	11·0	19·3	45·2
Brandenburg incl. Berlin	23·7	15·6	21·4	17·6	19·7	23·5	30·3	39·8
Berlin	—	34·8	48·3	35·6	41·4	49·9	52·6	60·7
Pommern	10·1	13·7	13·9	10·8	10·4	14·3	22·2	34·3
Posen	10·8	11·4	21·2	12·8	14·7	18·4	20·7	26·9
Schlesien	11·3	12·0	13·6	11·9	11·2	13·5	26·7	36·2
Sachsen	5·5	7·0	10·0	8·2	7·1	8·5	10·1	13·5
Schleswig-Holstein	23·0	17·3	12·1	13·8	19·6	17·9	24·8	32·9
Hannover	10·0	6·7	5·9	6·3	7·5	8·5	16·3	15·8
Westphalen	3·7	6·7	7·2	7·4	6·2	7·6	13·5	13·2
Hessen-Nassau	6·7	7·9	5·7	7·0	4·7	6·6	7·9	8·0
Rheinland	7·1	7·4	8·9	7·1	6·5	8·9	14·4	20·1
Hohenzollern	1·5	—	—	3·0	1·5	3·0	7·4	4·4
Preussen	11·4	10·3	12·0	10·0	10·3	12·4	19·1	25·7
Bayern	5·7	5·3	5·0	3·5	2·9	3·6	3·7	4·4
Sachsen	8·5	9·4	9·2	9·0	8·5	9·2	11·2	10·7
Württemberg	2·6	3·2	1·6	2·8	2·5	3·0	3·6	3·1
Baden	5·4	4·0	5·0	5·2	5·5	3·7	4·1	5·6
Hessen	7·8	6·2	6·0	3·2	4·9	6·7	7·9	11·5
Mecklenburg-Schwerin	11·6	13·0	11·0	7·6	8·3	6·1	7·5	11·6
Anhalt	12·2	9·4	12·2	10·7	9·3	7·3	10·7	13·8
Hamburg	70·8	98·6	107·6	108·6	93·0	141·2	152·2	173·4
Elsass-Lothringen	6·3	5·7	6·1	4·7	6·0	5·2	6·3	6·3
Deutsches Reich	10·0	9·5	10·6	9·3	9·2	11·1	15·6	19·8
Darunter weibliche Personen	—	—	0·6	0·7	0·6	0·8	1·1	1·5

Digitized by Google

Es sind ferner zugegangen an *Delirium potatorum* in die Irrenanstalten in den Jahren:

Staat	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
Preussen	642	850	851	819	976	1222	1248	1198	1326
Bayern	43	27	38	30	34	30	30	26	40
Sachsen	43	53	42	63	51	51	75	67	100
Württemberg . . .	11	8	38	15	6	14	17	15	28
Baden	12	4	9	4	6	5	9	10	3
Deutsches Reich . .	813	1004	1039	1008	1148	1418	1484	1447	1614
Darunter weibliche Personen	—	—	80	70	66	72	88	83	84

Es sind demnach zugegangen im ganzen Deutschen Reich in die allgemeinen Heil- und Irrenanstalten an chronischem Alkoholismus in den Jahren:

1877: 5085
1878: 5055
1879: 5579
1880: 5208
1881: 5291
1882: 6421
1883: 8584
1884: 10.401
1885: 11.974

Nach einer anderen amtlichen Quelle war die Zahl der in den allgemeinen Heilanstalten des preussischen Staates an chronischem Alkoholismus und Säuferwahnsinn:

Jahr	Erkrankten		Gestorbenen	
1883	5188 M.	416 W.	305 M.	26 W.
1884	6932 „	626 „	282 „	18 „
1885	8226 „	593 „	296 „	31 „
1886	9627 „	558 „	358 „	124 „

Unter sämmtlichen Sterbefällen in preussischen Staate entfallen auf den Säuferwahnsinn [46]):

1877: 1077 M. und 88 W.
1878: 1160 „ „ 105 „
1879: 1095 „ „ 92 „
1880: 960 „ „ 120 „
1881: 1152 „ „ 98 „
1882: 1100 M. und 90 W.
1883: 1131 „ „ 146 „
1884: 1154 „ „ 138 „
1885: 1281 „ „ 158 „
1886: 1213 „ „ 121 „

In den Jahren 1869—1870 sind im preussischen Staate bei einer Durchschnittsbevölkerung von 24,603.661 Einw. durchschnittlich jährlich 6548 Verunglückungen vorgekommen, und unter diesen waren 284 Trinker.

Unter den in den Jahren 1869—1873 im jährlichen Durchschnitt eingetretenen 2930 Selbstmordfällen war bei 231 Trunksucht die Ursache, und bei der jährlichen Selbstmordzahl von 4450 in den Jahren 1867—1880 waren jährlich 508 in Folge von Säuferwahnsinn und Trunksucht geschehen. Nach einer anderen amtlichen Quelle [47]) beträgt die Zahl der Selbstmorde, bei denen Trunkenheit und Trunksucht als Beweggrund angenommen ist, im jährlichen Durchschnitt:

1860—1872: 217
1873—1876: 327
1877—1882: 457
1883: 585
1884: 543
1885: 603

In Bayern sind an Alkoholismus und Säuferwahnsinn gestorben von 1871—1879 im Ganznn 1102 Personen (1006 Männer und 96 Weiber) oder 0·76 pro Mille sämmtlicher Todesfälle (1·32 Männer und 0·14 Weiber).

In Baden kommen auf je 10.000 Todesfälle im Jahre 1880: 22·7 und 1881: 18·8 solche an Alkoholismus.

Digitized by Google

Im Königreich Sachsen sind im Durchschnitt der Jahre 1847—1882 unter den alljährlich an 626 tödtlichen Verunglückungen (515 Männer und 111 Weiber) 39 infolge von Trunksucht und Trunkenheit bedingt gewesen oder 6·26% (7·19 Männer und 1·98 Weiber), und die Zahl der durch unordentliches Leben und Trunksucht verursachten Selbstmorde war in derselben Periode bei 682 Selbstmorden überhaupt (546 Männer und 136 Weiber) 64 = 9·34% (62 Männer = 11·28% Männer und 2 Weiber = 1·55%).

Im Grossherzogthum Oldenburg waren 1854—1863 unter 451 Selbstmorden überhaupt 74 Fälle durch Trunksucht bedingt = 16·4% und 1864—1868 unter 307: 43 = 17·5%; unter 1356 Selbstmorden 1861—1880 waren 220 durch Trunksucht erfolgt = 16·22%.

In Elsass-Lothringen war von jeher der Wein das eigentliche Volksgetränk, erst in neuerer Zeit hat der Genuss des Bieres auch hier ausserordentlich zugenommen und ganz besonders der des Branntweins. Die hauptsächlichen Gründe liegen darin, dass nach 1870 die billigen französischen Rothweine durch den Zoll, und der einheimische Wein durch die Verheerungen der Reblaus, sowie durch vielfache Missernten sehr vertheuert wurden. Der Branntweinverbrauch hat besonders in den Industriecentren und in den Städten zugenommen; so ist er in Mühlhausen von 311 Hektol. 1872 auf 2347 Hektol. im Jahre 1885 gestiegen, und in Strassburg von 235 Hektol. 1871 auf 5426 Hektol. im Jahre 1885. In Strassburg selbst kommen nach KRIEGER [46a]) auf 1 Einw. von den einzelnen berauschenden Getränken Liter:

Jahr	Alkohol 100%	Wein zu 9%	Bier
1866—1869	1·23	97	125
1873—1877	2·58	50	170
1879/80—1883/85	3·06	40	170
1885/86—1888/89	3·06	52	183

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Der Kampf gegen den Alkoholmissbrauch und gegen den Alkoholgenuss überhaupt wird in den nordamerikanischen Staaten seit Jahrzehnten von der Gesetzgebung und von grossen Volksparteien mit extremen Massnahmen und mit abwechselndem Erfolge geführt.

Dass ein so hartnäckiger Kampf nothwendig geworden, und dass er thatsächlich einen beständigen Schwerpunkt in der Stellungsnahme zu dem öffentlichen und politischen Leben in der Gemeinde und im Staate bildet, beweist zur Genüge, wie bedeutend der Consum der berauschenden Getränke in den einzelnen Staaten der Union ist, und welche verderblichen Folgen er für die öffentliche Wohlfahrt mit sich bringt.

Nach officiellen Angaben waren in den Gesammtstaaten der Union an berauschenden Getränken consumirt in Gallonen (1 Gall. = 3·785 Liter):

Jahr	Bevölkerung	Branntwein (50%) Gallonen	Wein	Bier
1840	17,069.453	43,060.884	4.873.096	23,310.843
1850	23,191.876	51,833.473	6,315.871	36,563.009
1860	31,443.321	89,968.651	11,059.141	101,346.669
1870	38,558.371	79,895.708	12,525.067	204,756.156
1875	43,949.000	66,119.541	19,991.330	294,953.157
1880	50,155.783	63,525.335	28,329.541	414,220.165
1883	54,163.000	78,425.687	25,778.180	551,497.340
1884	55,554.000	81,128.581	20,508.345	590,016.517
1885	57,093.000	70,600.677	20,881.635	596,131.866

Es entfällt pro Kopf der Bevölkerung ein Consum in Litern:

1870 . .	7·84 Liter (50%)	Branntwein	2·25 Wein	20·1 Bier
1880 . .	4·79 „ (50 „)	„	2·64 „	31·1 „

Digitized by Google

Was den Verzehr an Branntwein anlangt, so darf nicht vergessen werden, dass, wie der schweizerische eidgenössische Bericht ausführt, „bei der colossalen Ausdehnung von Schmuggel, heimlicher Fabrikation und Defraudation, die versteuerten Mengen, welche obigen Zahlen zu Grunde liegen, immerhin nur Minima sind, die durch den wirklichen Verzehr namhaft überschritten werden. Der Branntweinconsum hat von 1870 an eine sehr merkliche Abnahme erfahren und wie von gewisser Seite geglaubt wird, durch die gleichzeitige bedeutende Zunahme des Biergebrauches. Nach den neuesten Berichten war derselbe in Gallonen:

Jahr	Branntwein	Bier	Wein
1887	71,064.733	7.177,748.854	32,325.061
1888	75,845.342	767,587.056	36,335.068
pro Kopf 1887	1·18	11·96	0·54
1888	1·23	12·48	0·59

Der Consum an Branntwein, so meint der amtliche Bericht[49]), ist im Abnehmen, wenn man den Consum auf den jetzigen Stand der Bevölkerung, welcher jetzt auf 61,500.000 sich erhoben hat, vertheilen würde; der Weinconsum wird aus eben diesem Grunde wohl derselbe geblieben sein, dagegen hat entschieden eine Zunahme des Bierverbrauches stattgefunden.

Nach einer anderen Angabe gestaltet sich der Consum der destillirten und gegohrenen Getränke in den Vereinigten Staaten auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (in Gallonen):

Jahr	Wein, gegohrene und destillirte Getränke zusammen	Spiritus	Wein	Malzgetr.	Total
1840	71,244.823	2·52	0·29	1·36	4·17
1850	94,712.353	2·23	0·27	1·58	4·08
1860	202,374.461	2·86	0·35	3·22	6·44
1870	295,876.931	2·07	0·32	5·31	7·70
1880	506,076.400	1·27	0·56	8·26	10·69
1886	737,296.554	1·24	0·38	11·00	12·62

Die jährliche Ausgabe für alkoholische Getränke beläuft sich auf 700 Mill. Doll.; bei 57,082.500 Einw. entfällt pro Kopf eine Ausgabe für Getränk von 15·26 Doll. Der Staat hat eine jährliche Einnahme von berauschenden Getränken = 95,963.144 Doll., das macht 25% sämmtlicher Ausgaben der Vereinigten Staaten. — Am Ende April 1886 waren 190.121 Kleinhandlungen und 4290 Grosshandlungen mit Branntwein vorhanden; 8403 Kleinhandlungen mit Bier und 3012 Grosshandlungen; 1887 gab es 193.731 Branntwein- und 14.263 Bierverkaufsstellen; 1888: 173.652 und 13.490.

Ueber die Folgen dieses Alkoholconsums liegen nur spärliche unzuverlässige Angaben vor. Im Jahre 1870 sind unter 2351 Vergiftungsfällen 1410 durch Alkohol geschehen = 60% und von diesen betreffen 249 (18%) Weiber. Solche directe acute Alkoholintoxicationen kamen auf je 100.000 Todesfälle überhaupt 1850: 294; 1860: 382; 1870: 287. — Im Staate Massachusetts sind im Durchschnitt der Jahre 1857—1881 unter 28.402 jährlichen Todesfällen mit bekannten Todesursachen nur 29 in Folge von *Del. trem.* und 67 durch Trunksucht bedingt gewesen (?). In den Jahren 1877—1881 kamen 0·25% aller Todesfälle auf diese Ursache. Bei diesen Zahlen, hebt der eidgenössische Bericht zutreffend hervor, ist daran zu denken, dass die Altersstufen unter 20 Jahren für diese Todesursache nicht in Betracht kommen und dass circa 45·33% aller Todesfälle auf diese Altersstufen entfallen. — In New-York waren an *Del. trem.* und *Intemperance* gestorben 1870: 302 Personen = 1·10% aller Todesfälle und in den Jahren 1871—1878 durchschnittlich alljährlich 192 (80 Männer, 33 Weiber). In dem Secessionskriege von 1861—1866 sind in der nordamerikanischen Bundesarmee bei 431.237 Mann Iststärke und 37.038 in den Hospitälern befindlichen Kranken

Digitized by Google

(weisse Truppen) 10.253 an *Del. trem.* und Alkoholismus erkrankt gewesen mit 605 Todesfällen, und in den 4 Jahren von 1870/71—1873/74 waren in der Vereinigten Staatenarmee bei einer durchschnittlich jährlichen Iststärke von 25.320 Mann mit jährlich 41.144 Krankheits- und 256 Todesfällen 1182 an Alkoholismus Erkrankte und 8 Gestorbene.[50])

Die Zahl der durch die Unmässigkeit der berauschenden Getränke, welche unter allen Ständen bei der männlichen und weiblichen Bevölkerung gleich stark vertheilt ist, auf indirectem Wege bedingten Erkrankungs- und Sterbefälle sind nach ärztlichem wohlberufenen Urtheile ungeheuer gross. EDUARD MANN behauptet, dass in New-York $33^1/_3\%$ aller Todesfälle direct oder indirect dem Missbrauch alkoholischer Getränke zuzuschreiben sind; CROTHERS schätzt die Zahl der Säufer in den Vereinigten Staaten augenblicklich (1887) auf mindestens 1% der gesammten Bevölkerung, so dass sie etwa 500.000 Individuen umfassen würde. Dr. EVREST giebt für bestimmt an, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika in der Zeit von 8 Jahren über 300.000 Menschen an den Folgen des Alkoholismus zu Grunde gegangen sind, und WILLIAM PARKER meint, dass das gelbe Fieber ein sehr mildes Leiden für die Menschheit gegenüber der Trunksucht sei.

Wir haben uns bei der Aufführung des Alkoholconsums und dessen Wirkung auf Gesundheit und Leben über Gebühr aufgehalten, weil sie allein ein greifbares Bild von Ursache und Wirkung und von der grossen Tragweite dieses Zusammenhanges geben. Und dabei gilt es zu bedenken, dass, so gross auch diese Zahlen der unmittelbaren Einwirkungen der Unmässigkeit auf das physische Leben, auf Erkrankungs- und Sterblichkeitshäufigkeit sind, so gering sie gegenüber den Schäden, sind, welche sie mittelbar verursacht. Dieses kommt nicht allein, wie schon oben angedeutet, durch die Verschlechterung der individuellen Constitution und durch die Verminderung der eigenen Widerstandsfähigkeit zu Stande, sondern in einem viel höheren Grade noch durch die Verschlechterung der Qualität der Nachkommenschaft. Kinder von Trinkern bringen, wie schon ältere Beobachter bemerken, eine allgemeine Lebensschwäche und Keime von Krankheiten mit, die sie einem frühzeitigen Tode oder einem langen Siechthum überliefern. Kinder von Eltern, welche dem Trunke ergeben sind, werden, wie HUSS[51]) u. A. bestätigen, schwach und kränklich, und sterben oft schon im frühen Alter. Kinder von trunksüchtigen Eltern leiden oft an Geistesschwäche, Idiotie und Imbecilität; sie tragen jene Zeichen der Degenerescenz an sich, welche sie schwer belastet und zu Nervenkrankheiten, Geistesstörungen, zum Selbstmord, zur sittlichen Depravation, und was ganz besonders hervorgehoben werden muss, auch zur Trunksucht *(Alcoholisme héréditaire)* disponirt.

II. Trunksucht und geistiges Leben.

Unter den socialen Einflüssen des modernen Culturlebens, welche anhaltend eine Zunahme der Fälle von Irrsinn verursachen, nimmt die Trunksucht eine bedeutungsvolle Stelle ein. Der Alkoholmissbrauch ruft nicht allein eine grosse Anzahl vorübergehender, schwerer Störungen der Gehirnfunktionen unter dem Bilde des acuten Säuferdelirium hervor, sondern eine noch grössere Menge von chronischen Psychosen, von Intelligenzschwäche und Verblödung, von epileptischem Irrsinn. Da die toxische Wirkung des Alkohols die mannigfachsten Formen der psychischen Degeneration zu Stande bringt, so ist es unbestritten, dass mit der Zunahme der Trunksucht auch die Häufigkeit der Geistesstörungen zunehmen muss, und auch thatsächlich zunimmt.

Den Zusammenhang zwischen Trunksucht und Geistesstörung hat man schon frühzeitig dort kennen gelernt, wo die Neigung zum Trunke sich unter den Volksmassen in ausgedehntem Grade unverhältnissmässig häufig verbreitet zeigte, und wo man ernstlich bemüht war, die verursachten Schäden zu ermitteln und zu bekämpfen.

Digitized by Google

Benjamin Rush theilt schon vor einem halben Jahrhundert mit, dass in dem grossen Pennsylvania Hospital in Philadelphia ein Dritttheil sämmtlicher Geisteskranken ihre Seelenstörung der Trunksucht zuschreiben müssen. Von 14.941 Kranken, die in 16 Anstalten in Nordamerika untergebracht waren, waren 1788 (11·97%) Alkoholisten. Edward Jarvis führt an, dass unter 22.113 Fällen von Geistesstörungen, bei welchen die Ursache ermittelt war, bei 2896 Trunksucht die Ursache war, d. h. in 13%, und Parish schätzt in der neueren Zeit sogar 20% der Irren in Amerika bedingt durch unmässigen Alkoholgenuss. Nach der Volkszählung von 1870 gab es in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 37.432 Geisteskranke und 1880 deren 91.997, das bedeutet eine Steigerung um 145%, während die Bevölkerung nur um circa 33% zugenommen hat. Diese excessive Zunahme wird von vielen Seiten vornehmlich dem zunehmenden Alkoholconsum zugeschrieben. Nach einer in neuerer Zeit von G. Thomann [52]) angegebenen Ermittlung in 54 Irrenanstalten sind unter 36.973 Geisteskranken 2588 Alkoholisten, d. h. im Durchschnitt 6·99%. Das Procentverhältniss schwankt zwischen 0·982 und 41·971%; in den grossen Anstalten ist dasselbe nicht selten 10—12% und darüber. Es ist bedauerlich, dass das Procentverhältniss für die Männer nicht besonders getrennt ist. Die diesbezüglichen Angaben sind für Nordamerika sehr spärlich und wenig zuverlässig.

In England stellte die General-Inspection des Irrenwesens 1844 fest, dass unter den in England und Wales vorhandenen 12.007 Geisteskranken 1799 = 15% durch Trunksucht allein, und 551 = 4·5% durch Laster und Ausschweifung mit gleichzeitigem Trunke irrsinnig wurden; unter 5721 Geisteskranken in Schottland waren 1840—1849: 929 und unter 9033 Kranken in England 937 Säufer. Die Zahl von 19·57% oder circa 1/5 aller Geistesstörungen, einzig und allein durch Trunksucht bedingt, meint Dr. Browne, ist ein furchtbares Zeugniss von dem üblen Einfluss der Trunksucht auf die Bevölkerung. Nach Dr. Skae (Edinburgh Asylum) rühren unter seinen über 30 Jahre ausgedehnten Ermittlungen 19% der männlichen und 7% der weiblichen Irren von *Abus. spirit.* her. In den Jahren 1871—1875 waren nach Whitecombe in 55 Anstalten von England und Wales unter 32.527 Geisteskranken (16.583 Männer und 16.944 Weiber) 3172 durch Trunksucht geistesgestört (2416 Männer und 756 Weiber) und Dr. Sheppard giebt bei 28% der in seiner Anstalt zugegangenen Kranken Trunksucht als Ursache an; die Zahl würde auf 40% steigen, wenn er auch diejenigen mitrechnete, bei denen diese Ursache nur mitgewirkt. In den Jahren 1876 bis 1879 kamen durchschnittlich jährlich unter 11.503 armen Geisteskranken mit ermittelten Ursachen auf 1622 = 14·1% (bei den männlichen Kranken 21·4 und bei den weiblichen 7·3) Trunksucht als Ursache, bei 2925 Privatpatienten 354 Trinker, d. i. 12·1% (bei Männer 16·1 und bei Weiber 6·9%). — In Irland sind von 1874 bis 1879 jährlich 12·1% der Irrsinnigen Säufer gewesen (von 27.516 Kranken 3337 Säufer). Im vereinigten Königreich hat die Zahl der Geistesstörungen zugenommen:

Jahr	Zahl der Geisteskranken	Bevölkerung	Auf 1000 Einw. Geisteskranke?
1862	55.525	29,197.737	1·81
1872	77.013	31,782.522	2·41
1882	98.851	34,788.814	2·80

In England und Wales waren am 1. Januar 1888 in den Irrenanstalten 82.643 Personen krank, 1752 mehr als im Vorjahre. Unter der Ursache des Irrsinns ist „Unmässigkeit" in 13—14% der Fälle angegeben.

Der neueste 43. Bericht der Irren-Inspectoren [52a]) theilt mit, dass in 10 Jahren von 1878—1887 in allen Irrenanstalten in England und Wales 136.478 Irre aufgenommen worden sind (66.918 Männer und 69.560 Weiber). Unter den physischen Ursachen der bestehenden Geistesstörung nimmt die Trunksucht, wie es dort heisst, die erste Stelle ein; während dieser 10 Jahre entfallen auf diese 13·4% aller Zugänge, und zwar 19·8% bei den männlichen und 7·2% bei den weiblichen Irren.

Digitized by Google

Dr. CLOUSTON berechnet, dass, da zwischen 15—20% aller Geisteskranken durch Alkoholexcesse verursacht sind, im vereinigten Königreich circa 17.000 Personen vorhanden sind, die lediglich in Folge der Trunksucht als irrsinnig anzusehen, ganz abgesehen von denen, die durch dieselbe Ursache noch nicht ganz, aber doch theilweise geistesgestört sind.[53])

In Schweden hat die Zahl der durch Trunksucht bedingten Fälle von Geistesstörung in der neueren Zeit erheblich abgenommen. Nach GYLLENSKIÖLD sollen früher 25—30% der Gesammtzahl der männlichen Irren durch Missbrauch geistiger Getränke verursacht gewesen sein. Diese Zahl ist herunter gegangen von 8·09 in dem jährlichen Durchschnitt der 5jährigen Periode 1861 bis 1865, auf 5·52 in den Jahren von 1866—1870, auf 7·19: 1871—1875 und auf 6·54%: 1876—1880, obschon die Geistesstörungen an sich eine bedeutende Steigerung erfahren haben von 10·46 pro 10.000 Einw im Jahre 1840: 19·54 auf 18·60 und auf 21·56: 1870. Unter den in den Irrenanstalten zugegangenen Geisteskranken mit ermittelten Ursachen waren es 1861: 7·78%; 1865: 9·90; 1870: 5·75, 5·04; 1880: 6·12%.

Für Norwegen hat DAHL 1859 die Geistesstörung bei Männern in 20% auf Trunksucht bezogen. Wie sich diese Zahl in der letzten Zeit verändert hat, haben wir schon oben angeführt

In Dänemark war 1845 die Zahl der Irrsinnsfälle durch Trunksucht 8·44% und 1859—1868 jährlich 11·59; 1871—1880 war die Zahl der Alkoholisten in den Irrenanstalten 10% aller verpflegten Irren, 19% der Männer (von 2777: 527) und 4% der Weiber (2795: 103).

Ueber das Verhältniss der Trunksucht als Ursache von Geistesstörung in Russland ist wenig bekannt. Während des Jahres 1856 sind 3613 Kranke in den Irrenhäusern behandelt worden, und von diesen waren 561 = 15·53% Alkoholisten. In den beiden Irrenanstalten zu Warschau waren unter 765 Kranken bei 144 Trunksucht als Ursache ermittelt = 18·82%, im Bereiche des Königreichs Polen beträgt diese Zahl in neuester Zeit 14·1%.

In Belgien haben die Geistesstörungen sich in den letzten Jahrzehnten mächtig vermehrt; in den öffentlichen Irrenanstalten gab es 1846: 3143 Kranke, 1855: 4278; 1865: 5612; 1875: 7236 und 1881: 8250. An dieser Steigerung des Irrsinns ist der Alkoholconsum erheblich betheiligt. Die Zahlen der aus Alkoholmissbrauch geisteskrank gewordenen Personen nehmen nach Dr. VERMEULEN täglich zu. Unter den in den Jahren 1864—1866 zugegangenen Irren in die Anstalt St. Julien bei Brügge war die Zahl dieser Kranken 13·14% (19% bei den Männern und 11·30 bei den Weibern) und unter 930 männlichen Irren im Hospiz Guislain in Gent waren 120 oder 12·90% Alkoholisten. Im Jahre 1875 waren in sämmtlichen Anstalten unter 7236 Irren nur 312 Alkoholisten, d. h. 4·3% (!), und zwar 6·5 bei den Männern und 1·7 bei den Weibern.

In Holland war von 1844—1854 die Zahl der Irrsinnigen aus Trunksucht 7% zusammen bei beiden Geschlechtern und 1854—1864: 9·4%. In dem officiellen Bericht von 1869—1874 geben RAMAER und VAN CAPELLE, die General-Inspectoren, an, dass bei den Irren als Ursache ihrer Krankheit ermittelt sei: Erblichkeit in 26% bei den Männern und 31·2 bei den Weibern, und Trunksucht bei 15·7 und 2%. Es war das Verhältniss der Alkoholisten zu den anderen Kranken:

Jahre	Zahl der aufgenommenen Irren				Procente	
	überhaupt		davon Trinker			
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
1844—1853	2427	2250	307	360	12·6	2·3
1854—1863	3461	3421	586	695	16·9	3·1
1864—1868	2436	2369	421	507	17·3	3·5
1869—1874	3177	3074	499	563	15·7	2·0

Digitized by Google

In der neuesten Zeit scheint eine Abnahme dieser Erkrankungsursache einzutreten, und wird diese der Wirksamkeit der neuen Schankgesetzgebung (1881) zugeschrieben.[54]) Es waren in allen Irrenanstalten:

Jahr	Irre		Mit acuter Manie aufgenommen	Davon durch Trunksucht
	überhaupt	durch Trunksucht bedingt		
1878	564	96 = 17%	132	34 = 25%
1879	592	119 = 20 „	115	46 = 40 „
1880	563	84 = 15 „	125	32 = 25 „
1881	580	92 = 15 „	139	37 = 26 „
1882	573	72 = 12 „	125	31 = 25 „

Den Einfluss des Alkoholconsums auf die Zunahme der durch Trunksucht bedingten Geistesstörungen in Frankreich hat LUNIER in überzeugender Weise dargelegt. Er zeigt, dass die Zahl dieser Kranken mit der Zunahme des Alkoholconsums gleichmässig stieg; 1831 war der Alkoholconsum 1·09 Liter pro Kopf und das Procent der Alkoholisten unter den gesammten Fällen von Geistesstörungen 7·64; 1841: 1·94 und 7·83; 1851: 1·74 und 8·89; 1861: 2·23 und 10·22; 1869: 2·54 und 14·78. Er wies ferner nach, dass die Summe der durch Alkohol bedingten Geistesstörungen in denjenigen Departements um so grösser wird, in denen weniger Wein und um so mehr Branntwein consumirt wird. Nach den officiellen Ergebnissen gestaltet sich die Zahl der Alkoholisten unter den Irren in der Zeit von 1861—1885 in folgender Weise:

Jahre	Zahl der aufgenommenen Irren						Ohne Unterscheidung des Geschlechts
	überhaupt		davon durch Trunksucht bedingt		Procente		
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	
1861—1865	8.494	6.489	1256	183	14·7	2·8	9·6
1866—1870	10.911	8.480	2057	266	18·8	3·1	11·9
1871—1875	11.813	10.149	2758	466	23·5	4·5	14·8
1876—1880	21.644	18.178	4759	1130	21·9	6·2	14·7
1881—1885	27.731	23.476	6075	1311	21·9	5·5	14·4
Summa	80 593	66.772	16.932	3356	21·0	5 0	13·7

Von 1872—1885 sind in die öffentlichen und privaten Irrenanstalten in Paris 49.267 Kranke aufgenommen, und unter diesen befanden sich 5063 aus Trunksucht, 28% unter den männlichen und 6% unter den weiblichen Irren. Von 1872—1880 war der mittlere Durchschnitt jährlich 378 Alkoholisten und 1880—1885: 506. — Dr. TOURDON[55]) hat 1884 in den Irrenanstalten des Departement Seine inférieure folgende Zahlen gefunden:

Jahre	Weiberanstalt Yon			Männeranstalt Quatre-Mares		
	Kranke	Alkohol	Procente	Kranke	Alkohol	Procente
1861—1865	841	56	6·6	906	310	34·2
1866—1870	965	60	6·2	850	466	54·8
1871—1875	1603	75	7·4	875	347	39·6
1876—1880	997	107	10 0	1025	485	47·3
1881—1885	969	119	12·0	881	346	39 2

In die Anstalt St. Anne, Beobachtungsstation der Polizei-Präfectur zu Paris, sind aufgenommen von Anfangs 1872 bis Ende 1885: 31.733 Irre (17.938 Männer und 13.795 Weiber), von diesen waren erkrankt durch Trunksucht 5881 (5063 Männer und 818 Weiber), d. i. 28·2% der männlichen und 5·9% der weiblichen Irren.

Digitized by Google

Nach Dr. FETSCHERIN waren in der Schweiz unter den 7362 aufgenommenen Irren in den Jahren 1877—1881 nicht weniger als 923 Alkoholisten; unter 3874 Männern waren 825 Alkoholisten = 21·30% und unter 3488 Weibern 98 = 2·81, ohne Unterschied der Geschlechter 12·54%. Die Zahl der durch Alkoholmissbrauch geisteskrank gewordenen Personen hat in der Neuzeit noch erheblich zugenommen. Von je 100 Aufgenommenen waren Alkoholisten:

Jahre	St. Pirminsberg		Waldau		Rosegg (seit 1863)	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
1856—1860	10·5	0·8	5·0	—	—	—
1861—1870	14·1	1·2	5·3	—	8·4	2·8
1871—1882	23·1	3·0	13·9	1·1	30·2	7·4

In der Anstalt in Basel war das Procentverhältniss:

1842—1850	bei	Männern	15·3%	und	bei	Weibern	4·0%
1851—1860	„	„	17·8 „	„	„	„	2·0 „
1861—1870	„	„	19·6 „	„	„	„	0·3 „
1871—1880	„	„	44·0 „	„	„	„	5·7 „

In denjenigen Provinzen Italiens, in denen viel Alkohol consumirt wird, nimmt auch die Zahl der Alkoholisten unter der Irren zu. Nach Prof. VERGA waren 1874 in allen Irrenanstalten Italiens 205 alkoholische Irre = 16·7% aller Kranken; nach MONTI ist diese Zahl sehr verschieden. Sie steigt in Venedig auf 10, Pesaro auf 15, Turin auf 22 und in Bologna sogar auf 25%. Nach LOMBROSO waren in den 10 Jahren, 1871—1880, unter den aufgenommenen Irren in der Anstalt Bologna 157, in Venedig 150, in Racconigi 88 und in Siena 101 Alkoholisten.

In Oesterreich kamen in den 5 Jahren, 1876—1880, auf je 100 Irrsinnige im Durchschnitt jährlich 8·6 Alkoholisten, und zwar 13·8 bei den Männern und 2·3 bei den Weibern. Dieses Verhältniss schwankt in den einzelnen Jahren nur innerhalb geringer Grenzen, 1876: 15·1 und 2·3 = 9·3 bei beiden Geschlechtern zusammen; 1878: 13·3 und 2·2 = 8·3; 1880: 13·2 und 2·9 = 8·5. Sehr verschieden ist aber das Verhältniss in den einzelnen Kronländern in demselben 5jährigen Durchschnitt. Es zeigt sich hier unverkennbar der Zusammenhang mit dem landesüblichen Getränke, resp. dem Branntweinconsum in den einzelnen Ländern. Im 5jährigen Durchschnitt (1876—1880) waren jährlich vorhanden:

Kronland	Geisteskranke überhaupt	Darunter Alkoholisten	Auf 100 Geisteskranke kommen Alkoholisten		
			Männer	Weiber	Zusammen
Kärnten	202	27	21·3	3·6	13·3
Steiermark	754	98	20·1	5·6	13·0
Oesterreich unter der Enns . . .	2334	280	20·0	2·2	12·0
Schlesien	77	9	17·9	1·9	11·4
Galizien	1175	122	15·9	4·5	10·4
Krain	229	21	15·3	2·2	9·4
Vorarlberg	195	14	11·5	1·8	7·0
Salzburg	80	5	11·9	1·3	6·0
Tirol	511	30	9·7	2·3	5·9
Oesterreich ober der Enns. . . .	447	25	8·9	2·4	5·7
Mähren	745	42	10·1	1·0	5·6
Böhmen.	2358	116	7·9	0·6	4·9
Triest mit Gebiet.	162	7	7·9	—	4·4
Dalmatien.	34	—	0·9	—	0·6
Total . .	9305	1497	13·8	2·3	8·6

Digitized by Google

In allen Irrenanstalten Oesterreichs waren überhaupt Alkoholisten:

1876: 821	(8781 Irre)	1881: 752	Alkoholisten
1877: 799	(9085 „)	1882: 875	„
1878: 765	(9267 „)	1883: 1034	„
1879: 783	(9803 „)	1884: 1122	„
1880: 819	(9589 „)		

In 9 Jahren waren also in allen Anstalten 7770 Geisteskranke, deren Krankheit durch Trunksucht verschuldet war.

In den Wiener Irrenanstalten waren nach TILKOWSKI[56]) während des 12jährigen Zeitraumes vom Anfang 1871 bis Ende 1882 verpflegt im Ganzen 14.391 Irre (7766 Männer, 6625 Weiber) und unter diesen war bei 2152 (1967 Männer und 185 Weiber) Alkoholmissbrauch als Krankheitsursache ermittelt, d. h. 14·9% insgesammt, bei 25·3% der männlichen und bei 2·7% der weiblichen Irren.

Nach den neuesten Mittheilungen von GAUSTER[57]) waren in diesen Anstalten

1883	unter 1459	Kranken	309	Alkoholisten	= 24·68%
1884	„ 1329	„	334	„	= 23·99 „
1885	„ 1539	„	388	„	= 25·21 „
1886	„ 1560	„	361	„	= 23·14 „
1887	„ 1680	„	410	„	= 24·40 „

Bei dem männlichen Zuwachse war das Procentverhältniss 1885: 28·0, 1886: 31·2 und 1887: 34·2. Ausser diesen Fällen, hebt GAUSTER hervor, waren bei dem Zuwachse 1885: 19%, 1886: 14% und 1887: 21·3%, welche durch Mitwirkung des Uebergenusses geistiger Getränke geisteskrank geworden sind.

Deutsches Reich. An einer früheren Stelle sind bereits die Zahlen der acuten Alkoholisten in den Kranken- und Irrenanstalten der einzelnen deutschen Staaten angeführt worden. Er erübrigt noch die Häufigkeit der durch Alkoholismus verursachten Geistesstörungen anzugeben. Leider sind wir nicht in der Lage, dies in der Weise thun zu können, wie wir es bei anderen Staaten vermocht haben.

Von den in den beiden Jahren 1878 und 1879 in sämmtlichen preussischen Irrenanstalten zugegangenen 6523 männlichen Kranken war bei 4013 die Krankheitsursache ermittelt, und von diesen letzteren waren 1088 = 27%, bei denen Trunksucht die Ursache der Geistesstörung gewesen; von sämmtlichen Kranken war sie in 16% = 1/6 der Fälle die Ursache der Erkrankung. Von den zugegangenen 4858 weiblichen Kranken mit 3259 bekannten Ursachen waren 106 Alkoholisten = 3·2% der letzteren oder 2·18% des Gesammtzuganges.

In den preussischen Irrenanstalten waren an *Del. potatorum* allein behandelt:

1880: 886 Männer,	59 Weiber	1883: 1285 Männer,	86 Weiber
1881: 1002 „	65 „	1884: 1305 „	77 „
1882: 1262 „	73 „	1885: 1436 „	73 „

Die Zahl der Alkoholisten ist in den einzelnen Anstalten eine verschiedene. NASSE berechnet für 1873—1875 in Siegburg 27·7% Trinker unter den aufgenommenen Männern; in Dalldorf waren es 1878—79: 13·66% der männlichen und 2·66% der aufgenommenen weiblichen Kranken. Dr. JUNG hat für die Anstalt Lebus in Oberschlesien bei einem Dritttheil aller aufgenommenen Irren den Branntweingenuss als Ursache erkannt (1870—1876). Dr. SIOLI findet in Bunzlau 1885: 10% und 1886: 12% der aufgenommenen Irren durch Trunksucht bedingt.

In Bayern waren in den Jahren 1876—1879 unter den 5419 in die Irrenanstalten des Königreichs zugegangenen Irren (3006 Männer, 2413 Weiber) 138 Alkoholisten (132 Männer, 6 Weiber) = 2·55% des Gesammtzuganges (4·39% bei den Männern und 0·23% bei den Weibern).

In Württemberg waren 1875 unter 6544 Geisteskranken (4787 Männer, 1757 Weiber) 3189 Trunksüchtige (2865 Männer und 324 Weiber), d. i. 48·73% des Gesammtbestandes (59·85 Männer und 18·44 Weiber).

Digitized by Google

In der Landes-Irrenanstalt Wehnen in Oldenburg waren unter den 1878 bis 1882 aufgenommenen 314 Irren 10·19%, welche ihr Leiden durch Trunksucht sich zugezogen; bei den männlichen Kranken waren es 16·15%.

Dr. STARK hat 1878/79 in der elsässischen Irrenanstalt Stephansfeld unter 553 aufgenommenen Männern 163 = 29·4% Trinker nachgewiesen. Unter den Kranken aus dem Bezirk Unter-Elsass fanden sich 26·6%, unter jenen aus dem Bezirk Ober-Elsass 32·3% Trinker. Rechnet er die Fälle von Trunksucht in der Ascendenz mit, so hatte bei 34·2% der aufgenommenen Männer dieses Laster Einfluss auf die Entstehung des Irrsinns ausgeübt.[58]) In derselben Anstalt war früher diese Ursache weit geringer. Es waren alkoholische Excesse Ursache des Irrsinns daselbst 1842—1844 bei 12% der Aufgenommenen, 1850 bei 10·9%, 1852 bei 8·0%, 1859 bei 7·4% und 1869 bei 11·7%.

Man darf mit STARK u. A. annehmen, dass sich in den deutschen Irrenanstalten unter den aufgenommenen Männern durchschnittlich 25% Trinker finden. „Das ergiebt für ganz Deutschland jährlich rund 2500 in Irrenanstalten verpflegte männliche Trinker." Auch FINKELNBURG[59]) hält diese Zahl für die richtige. „In den norddeutschen Irrenanstalten," meint er, „hängt nach statistischen Erweisen bei mindestens einem Viertel der aufgenommenen Männer die Entstehung des Irrsinns mit Alkoholmissbrauch zusammen."

Neben diesen grossen Mengen von Irrsinnigen, welche ihre Geistesstörungen durch Trunksucht hervorgerufen, und die wegen ihres manifesten Irrsinns in den Irrenhäusern zurückgehalten werden müssen, bewegen sich zweifellos noch grössere Mengen von durch Alkoholismus geistig defect gewordenen Personen im freien Leben, eine stetige drohende Gefahr für ihre Familie und für die öffentliche Ordnung. Und unter diesen psychischen Formen ist eine der relativ häufigsten und bedeutungsvollsten die Epilepsie in ihren verschiedenen Abstufungen und Transformationen, vom leichtesten, schnell vorübergehenden Bewusstseinsverlust, Schwindel- und Ohnmachtsanfall bis zum epileptischen Irresein. Alkoholisten — und zwar Schnapstrinker — werden nach habitueller Unmässigkeit, wie von vielen Beobachtern festgestellt ist (PORTAL, DAGONET, MAGNAN, HUSS, NOTHNAGEL, SCHÜLE, WESTPHAL u. A.), häufig epileptisch. DROUET hat unter 529 geisteskranken Potatoren 54 Epileptiker, und WESTPHAL hat unter den mit Delirium behafteten Trinkern der Berliner Charité circa 33% Epileptiker gesehen, von denen nur wenige diese Krämpfe schon in ihrer Jugend gehabt, und noch andere 33%, die bisher niemals an Epilepsie gelitten, aber in Anschluss an einem Anfall von *Del. trem.* ihre epileptischen Krämpfe erworben haben. FUERSTNER hat unter seinen beobachteten Fällen von *Del. potatorum* in der Charité 31% und MOELI sogar 36—40% Epileptiker beobachtet. Nach GALLE'S[60]) Angaben waren unter 607 Epileptikern in der Charité (von 1875—1881) 150 Säufer = 24·7%, von denen 133 ausgebildete Säufer waren, ehe sie epileptisch wurden; von 243 epileptischen Säufern waren 221, die zuerst dem Trunke und dann der Epilepsie verfallen waren. SOMMER, der ähnliche Fälle beobachtet hat, ist sogar der Meinung, dass wohl die Mehrzahl aller Individuen, die in den Dreissiger Jahren und späterhin an epileptischen Krämpfen erkranken, ihr Leiden dem Potatorium verdanken.

Schlimmer vielleicht als die erworbene Epilepsie der Trinker selbst, ist der Umstand, dass Trinker, wenn sie epileptisch geworden sind, diese schwere Neurose auf ihre Nachkommen übertragen, und dass die Kinder von Trunksüchtigen, auch ohne dass diese epileptisch sind, idiotisch, imbecil, geisteskrank und auch epileptisch werden. Solche Fälle sind von HOWE, MARTIN in grösserer Anzahl mitgetheilt. GALLE hat unter seinen Fällen auch 12 gefunden, in denen alkoholistische Väter oder Mütter epileptischen oder epileptischen und trunkfälligen Kindern das Dasein geben. NÖTHEL[62]) giebt bei seinen Ermittlungen über den Einfluss der verschiedenen krankhaften Momente bei den Ascendenten auf die Descendenten an, dass bei Trunksucht des Vaters 31·9% Männer, 28·1% Weiber an Geistesstörung erkranken. Die Trunksucht des Vaters wirkt verderblicher auf die Söhne.

Digitized by Google

Bemerkenswerth sind circa 50% männliche Epileptiker und 66·7% weibliche Idioten als Folge der Trunksucht des Vaters. Dr. GRENIER [63]) hat neuerdings 188 Fälle von meist geistesschwachen und an Convulsionen kranken Personen mitgetheilt, welche von trunksüchtigen Eltern herstammen. Von diesen 188 waren 98 = 52% selbst Trinker geworden, und zwar war bei den Eltern dieser 98 Personen nur 6mal das Delirium aufgetreten, die übrigen 92 waren Gewohnheitssäufer, während von den 98 alkoholistischen Kindern 69 selbst vom Säuferwahnsinn heimgesucht und 29 einfache Trinker waren. Bei den Kindern von Trinkern wird das Gehirn der *Locus minoris resistentiae,* wie sich GRENIER treffend ausdrückt, und das *Del. trem.* tritt im Verhältniss zu der Trunksucht der Eltern umsomehr bei den Kindern auf. Unter den 188 Beobachtungsfällen waren 142 mit convulsiven Krankheiten befallen; unter diesen letzteren waren 46 epileptisch = 24%, 17 hysterisch = 8·80% und 77 schon seit ihrer ersten Kindheit mit Krämpfen behaftet = 40·50%; 20 Epileptiker oder hysterisch Kranke haben gleichzeitig Krämpfe in ihrer Kindheit gehabt; 25 von den Krampfkranken hatten Eltern, bei denen ebenfalls Krämpfe vorgekommen waren; die übrigen stammen direct von alkoholistischen Eltern ab. Ausserdem waren unter den 188 Beobachtungsfällen 38 = 20·30% ausgesprochene Geistesgestörte einzig und allein dem Einflusse des Alkohols der Eltern zuzuschreiben. Der Alkoholismus der Eltern verursacht in einem beträchtlichen Verhältniss das Irresein der Kinder, nicht weniger als in einem Fünftel der Fälle.

III. Trunksucht und Verbrechen.

Für Kriminalisten und Gefängnissbeamte gilt seit langer Zeit und an allen Orten die Ueberzeugung, dass die Unmässigkeit und Trunksucht eine Hauptquelle und eine Hauptursache für die Entstehung der Verbrechen, und häufig auch für die Rückfälligkeit der Verbrecher abgiebt. Sowohl die acute, wie die chronische Alkoholintoxication ist, wie ich an einer anderen Stelle des Näheren ausgeführt, geeignet, zu gesetzwidrigen Handlungen zu führen. Im Rausche ist die Selbstbestimmung geschwächt; Neigungen und Triebe treten stärker, gebieterischer hervor, ohne durch Urtheil und Ueberlegung gemässigt oder gar bekämpft zu werden. Zanksucht und Rechthaberei, gesteigerte Empfindlichkeit führen zu schnellerem Handeln, zu sofortiger Ahndung und Rache, die um so roher sind, je wüster der Rausch und je roher der Betrunkene ist. Der unmässige Trunk ist sehr häufig die einzige und letzte Ursache von den schweren und leichten Verbrechen gegen die Person, von Mord, Todtschlag und Körperverletzungen; sehr viele Verstösse und Vergehen gegen die Sittlichkeit, von Notbzucht werden im Zustande der Trunkenheit verübt. Gar mancher Mensch wird im Zustande der Trunkenheit von dem lüsternen Gedanken ergriffen, diesen oder jenen Gegenstand zu besitzen; während die Gewohnheit strenger Pflichterfüllung, die Achtung vor dem Gesetz, das Gewissen sonst jeden Gedanken dieser Art niederhalten und ersticken würde, folgt jetzt dem auftauchenden verbrecherischen Reiz schnell die That, der Diebstahl, der Raub. In der gewohnheitsmässigen Trunksucht werden, wie die Erfahrung lehrt, in specifisch charakteristischer Weise zuerst die sittlichen Eigenschaften vermindert und mit der Zeit ganz aufgehoben. Das Gefühl für Ehre, Würde, Pflicht, Anstand und gute Sitte geht dem habituellen Trinker allmälig verloren, und zuletzt auch das für Gesetz und Recht. Mit der Gefühls- und Gemüthsstumpfheit, mit dem Verlust der Anhänglichkeit an die Familie und der Selbstachtung geräth der Gewohnheitstrinker in Müssiggang, in Rathlosigkeit und Verzweiflung; er wird Bettler, Landstreicher und zuletzt auch Dieb. Die Unmässigkeit ist eine sehr ergiebige Quelle für die Vermehrung der Verbrechen und der Verbrecher, weil sie alle Momente, die zum Verbrechen führen, die Einzel- und Massenarmuth, Sittenlosigkeit, Unwissenheit, Müssiggang, unordentliches und lasterhaftes Leben beim Trinker selbst und in dessen Familie in einem hohen Grade hervorruft und mitbedingt. Die Trunksucht hat nicht nur einen äusserst mächtigen

Digitized by Google

Einfluss auf die Menge der Verbrechen, sondern vorwiegend auch auf die Art derselben; sie befördert, wie kein anderes Moment, namentlich die Verbrechen gegen die Personen.

Der Zusammenhang zwischen Trunksucht und Verbrechen ist in neuerer Zeit von vielen Seiten als unerwiesen erklärt worden, weil der Parallelismus zwischen Zunahme des Alkoholconsums und Zunahme der Verbrechen nicht immer constant vorhanden ist, und sich vor Allem nicht als vorhanden erweist, wenn man die einzelnen Länder mit gleich grossem Alkoholconsum hinsichtlich ihrer Kriminalität vergleicht. Allein das Verhältniss zwischen Trunksucht und Verbrechen ist auch niemals das einer unmittelbaren Ursächlichkeit; das Verbrechen wird in seiner Häufigkeit keineswegs allein von der Grösse und Intensität der Unmässigkeit bedingt, weil jenes durch vielfache sociale Umstände gleichzeitig und unabhängig von einander genährt und erzeugt wird; aber alle diese Momente werden durch die Trunksucht gefördert, und in diesem Sinne beeinflusst der Alkoholmissbrauch in hervorragender Weise das Wachsthum des Verbrechens. Man kann nicht immer sagen, dass dort, wo die Trunksucht nicht existirt oder wo sie geringer ist, auch die Kriminalität immer eine geringere sein müsse. „Die Trunksucht," meint der englische Statistiker LEONI LEVI [64]), „ist auf dem Gebiete der sittlichen Krankheit das, was das Fieber auf dem der körperlichen ist; sie verschlimmert die Ursachen, welche dem Leiden zu Grunde liegen, sie reizt die Neigung zum Verbrechen und ruft das Rachegefühl hervor." Allein, wenn auch zwischen Alkoholunmässigkeit und Kriminalität kein unbedingter Causalnexus vorhanden ist, zeigt doch die Kriminaljustiz vieler Länder, und führen erfahrungsmässig so viele Thatsachen und Beweise zu der Ueberzeugung, zu der auch wir uns mit denjenigen, die das Leben der Verbrecher am besten kennen lernen, mit den Strafrichtern und Strafvollzugsbeamten bekennen, dass mit der Zunahme der Unmässigkeit und der Trinker — was durchaus noch nicht identisch ist mit der Zunahme des Alkoholconsums im Allgemeinen — auch die Zahl der Verbrecher und Verbrechen zunimmt.

In der Zunahme des Alkoholconsums in Belgien von 7 auf 9 Liter in der Zeit von 1868—1882, in dem gleichzeitigen Steigen der Zahl der Verbrechen von 1900 auf 2877 auf je 100.000 Einw. in derselben Periode, und in derselben Erscheinung in Frankreich, sowie in Italien sieht YVERNÈS, der Director des statistischen Bureaus im französischen Justizministerium, wie er auf dem letzten Anti-Alkohol-Congress in Paris (1889) ausgeführt, einen directen ursächlichen Zusammenhang zwischen Trunksucht und Verbrechen. In Frankreich, zeigt er, betrug der durchschnittliche Alkoholverbrauch pro Kopf der Einwohner in den Jahren von 1873—1878: 2·72 Liter, 1878—1882: 3·53 und 1883—1887: 3·83 Liter, und dem entsprechend stieg die Zahl der Verbrechen von 172.000 auf 195.000. In Italien stieg der Consum von Alkohol in den Jahren 1872—1885 von 2 auf 7·5 Liter (?) pro Kopf der Bevölkerung, und in den Jahren 1879—1885 stieg die Zahl der Verbrechen von 1400 auf 1500 auf je 100.000 Einw. Andererseits lässt sich wiederum wahrnehmen, dass dort, wo der Alkoholconsum abnimmt, auch die Zahl der Verbrechen sinkt. So war in Norwegen von 1844—1871 der Branntweinverbrauch von 10 auf 5 Liter und 1876 auf 4 Liter gesunken, und in derselben Zeit war die Zahl der Verbrechen von 294 pro 100.000 Einw. auf 207 und 180 heruntergegangen. Ein Gleiches war in Schweden und früher auch in Irland der Fall. Als hier 1838—1842 durch die wunderbare Einwirkung des Pat. Mathew der Branntweinconsum um 50% gegen die vorhergehende 5jährige Periode abgenommen hatte, da war auch die Zahl der schweren Verbrechen von 64.520 auf 47.027 und die Hinrichtungen von 59 auf 1 gefallen.

Die Frage, ob die Unmässigkeit eine bestimmte Art von Verbrechen und insbesondere, wie auch wir schon angedeutet haben, die Verbrechen gegen die Person hervorruft, ist nicht immer in derselben Weise beantwortet worden. In neuester Zeit war es LACASSAGNE und besonders ENRICO FERRI [65]), der bei seinen Untersuchungen der Kriminalität in Frankreich für die Zeit von 1850—1880

Digitized by Google

nachgewiesen hat, dass eine Uebereinstimmung existirt zwischen dem Steigen und Sinken der Zahl der einfachen Morde, und vor Allem der Körperverletzungen mit der grösseren und geringeren Weinproduktion; dass diese Uebereinstimmung sich am deutlichsten in den Jahren mit extremer Abwechslung zeigt; dass den Jahren mit schlechter Weinernte (1853, 1854, 1855, 1859, 1867, 1873, 1878, 1879, 1880) Jahre mit deutlicher Abnahme der Kriminalität und besonders der Körperverletzungen, und umgekehrt den Jahren mit reicher Weinernte (1850, 1856, 1857, 1858, 1862, 1863, 1865, 1868, 1874, 1875) eine Steigerung dieser Verbrechen nachfolgt. In gleicher Weise hat er gezeigt, dass die Blutsverbrechen in den der Weinlese nächsten Monaten erheblich steigen. Gegen diese Ansicht FERRI'S, wie gegen dessen Nachweise über die Abhängigkeit des Verbrechens von dem jährlichen Temperaturwechsel — die Blutsverbrechen sollen in den Jahren mit hoher Temperatur zunehmen et v. v. — hat sich besonders COLAJANNI ausgesprochen, indem er einige grosse italienische Städte mit verschiedenem Alkoholconsum [66]) und in neuester Zeit auch einige Länder mit gleichem Alkoholconsum mit einander verglichen, und dabei weder die Bluts-, noch die Sittlichkeitsverbrechen in einem irgendwie constanten Parallelismus oder Abhängigkeitsverhältniss von dem Alkoholgenuss finden konnte. [67]) Indessen ist auch hier daran zu denken, dass das Verbrechen das Ergebniss sehr vielfacher Factoren ist, unter denen eine Reihe von socialen Momenten mitwirken, dass unter diesen wiederum die Trunksucht eine wesentliche Stelle einnimmt, und dass unter verschiedenen allgemeinen socialen Bedingungen der Eine Factor, wenn auch von derselben Intensität, nicht immer dieselbe Wirkung haben muss. Derselbe Alkoholconsum in Stockholm und in Neapel kann und wird nicht dieselben Wirkungen auf das Verbrechen, und sicher nicht auf die Qualität des Verbrechens ausüben.

Schon früher (1846) hat CASPER [68]) bei seinen Untersuchungen über die Qualität und den Charakter der Verbrechenursachen in den einzelnen preussischen Staaten keinen Parallelismus zwischen der Grösse des Alkoholconsums nach der Zahl der vorhandenen Schankstellen und dem Charakter des Verbrechens auffinden können, und auch mir ist dieser Nachweis (1878) nicht gelungen. Allein wenn auch kein immer und überall wiederkehrendes, gesetzmässiges Ursächlichkeitsverhältniss vorhanden ist, so ist doch die Thatsache nicht minder richtig, dass die Trunksucht neben der Vermehrung der Verbrechen insbesondere eine Zunahme der Verbrechen gegen die Person hervorruft. Diese Behauptungen werden in folgenden Anführungen genügend erhärtet und erwiesen. „Zu den Massnahmen, welche bereits einen grossen Einfluss auf die Verminderung der Verbrechen ausgeübt haben und ihn noch mehr ausüben wird, sagt der verstorbene General-Director der Gefängnisse in Schweden, G. FR. ALMQUIST, gehört die neue Gesetzgebung über die Herstellung und den Handel mit Branntwein." Seit 1855 zeigen die Verbrechen eine wesentliche Verminderung. Mord und Todtschlag hat abgenommen von 59 in den Jahren 1830—1834 auf 28 in den Jahren 1860—1864, auf 18: 1875—1878; Blutschande von 12 in den Jahren 1830—1834 auf 17: 1875—1878. Diebstahlsfälle von 1830—1834: 2281; 1865—1860: 2917; 1870—1874: 1945; 1875—1878: 1871. In den Jahren 1865—1875 waren unter 34 Fällen von Verbrechen gegen die öffentliche Gewalt 25mal Missbrauch geistiger Getränke die Ursache; unter 161 Todtschlag: 71-; unter 47 Verbrechen im Amte: 46-; unter 134 Mord und Mordversuch: 11- und unter 170 Verbrechen gegen das Eigenthum: 31mal.

In dem neuesten amtlichen Berichte für 1887 hebt der jetzige General-Director der Schwedischen Gefängnisse, Dr. P. WIESELGREN [68a]), hervor, dass bei Begehung von Verbrechen die Trunksucht eine sehr grosse Rolle spiele, so dass von den im letzten Jahre zugegangenen Strafarbeitsgefangenen 69·8% Männer von (1403: 979) und 9·3% Weiber (216: 20), von den Gefängnissgefangenen 73·3% Männer (659: 486) und 33·3% Weiber (33: 11) ihre Strafthaten im betrunkenen Zustande oder überhaupt als Trunkenbolde begangen haben.

Digitized by Google

Von 5443 Bewohnern der dänischen Gefängnisse waren 1871—1880 trunksüchtig 979 oder 18%, und zwar 1871—1875: 14·5% und 1876—1880: 21%. Von 387 dieser Gefangenen, über deren Eltern Nachrichten erhalten werden konnten, waren 147 oder $^3/_{10}$ selbst Trunkenbolde, und von diesen hatten 41 = 28% trunksüchtige Eltern; 74% aller polizeilich Verhafteten waren betrunken.

Ende December 1849 waren unter 3651 in den Gefangen- und Strafanstalten in Belgien befindlichen Gefangenen 1080 = 27%, welche dem Trunke ergeben waren, und Ende 1860 waren unter den in den Strafanstalten untergebrachten 3715 Gefangenen 807 notorische Trunkenbolde. DUCPÉTIAUX, der General-Inspector der belgischen Gefängnisse, ist nach seiner 25jährigen Erfahrung der Ueberzeugung, dass $^4/_5$ aller Verbrechen auf die Unmässigkeit zurückzuführen sind.

Von 2560 in den kantonalen Gefangenanstalten der Schweiz befindlichen Inhaftirten (2173 Männer und 387 Weiber) waren 1030 (941 Männer und 89 Weiber) oder 40% (Männer 43%, Weiber 23%) dem Trunke ergeben. Von den in den Rettungsanstalten untergebrachten jugendlichen Verbrechern stammten 45% der Knaben und sogar 50% der Mädchen von Eltern, deren eines oder beide dem Trunke ergeben waren. Die Zahl der grossen und kleinen Verbrecher, welche der Trunksucht ergeben sind, oder die unter dem Einflusse der berauschenden Getränke die verbrecherische That begangen haben, ist, wie GUILLAUME, der Präsident der Gesellschaft für Gefängnissreform in der Schweiz, bemerkt, erstaunlich gross; sie bilden wenigstens 50% der Totalsumme der von den Männern begangenen Verbrechen. — In Baselstadt waren 1877 von 83 verurtheilten Fällen von Körperverletzung und Todtschlag 36 direct im Wirthshaus oder beim Verlassen desselben begangen, und von 35 Fällen von Widersetzlichkeit 19; 1878 waren es von 83: 46 und von 35: 35; 1879 von 81: 47 und von 46: 28; 1880 waren es von 86: 53 und von 32: 17.[68b])

In Oesterreich haben in den letzten Jahren die Zahlen der Delikte nicht unerheblich zugenommen, und man ist geneigt, insbesondere diejenigen gegen die Person mit der Zunahme der Unmässigkeit in Zusammenhang zu bringen. Unter diesen ragen besonders die vorsätzlichen Beschädigungen bei Raufhändeln hervor, welche, wie bemerkt wird, sich nahezu ausnahmslos im Wirthshause abspielen, und die von 1876—1884 um 30% (von 44.383 auf 59.907), ebenso die Unsittlichkeitsdelikte, von denen die leichteren um 56% (10.902 auf 17.055) und die gröberen (Nothzucht, Schändung) um 9% (516—644) zugenommen haben. Verbotenes Spiel, der unzertrennliche Genosse der Trunksucht, figurirt unter den ersteren mit einem Zuwachs von 43% (6255—8172). Die Zahl der Gefangenen ist in diesen Jahren von 320.407 auf 469.101 gestiegen. Dass neben dem Einflusse anderer Factoren ein gewisser Zusammenhang der Trunksucht mit den schweren Verbrechen nicht zu verleugnen ist, beweist nachfolgende Zusammenstellung:

Land	Wegen Mord und Todtschlag wurden verurtheilt 1876-1880		Wegen Trunksucht wurden bestraft in den Jahren 1876-1880	
Galizien	696	1131	264	367
Böhmen	435		103	
Mähren	242		74	
Steiermark	236	895	56	306
Dalmatien	209		26	
Oesterreich unter der Enns	208		150	
Krain	162		19	
Küstenland	140	413	47	144
Tirol und Vorarlberg	111		78	
Bukowina	94		20	
Oesterreich ober der Enns	85	247	35	132
Schlesien	68		77	
Kärnten	37	56	14	29
Salzburg	19		15	
Summa	2742		978	

Digitized by Google

Von 1129 Mordfällen, die von 1826—1829 in Frankreich verübt worden sind, waren nach QUETELET 446 durch Zank und Streit in den Schankstuben erfolgt. Von 1874—1878 waren unter 622 Morden 65 = 10% Folgen von Streitigkeiten in dem Wirthshause gewesen (1874 unter 119: 13 = 11%; 1875 unter 136: 7 = 5%; 1876 unter 128: 19 = 15%; 1877 unter 111: 10 = 9%; 1878 unter 128: 16 = 12%). Nach YVERNÈS[69]) waren in demselben Zeitabschnitt (1874—1878) alljährlich im Durchschnitt 10.052 Personen von den Corrections-Tribunalen verurtheilt, die gleichzeitig wegen eines im Zustande der Trunkenheit begangenen Verbrechens oder Vergehens mitangeklagt waren. Im Jahre 1878 waren unter den 8575 Verurtheilten dieser Art: 3556 Fälle von Widerstand und Gewaltthätigkeit gegen die Staatsgewalt, d. h. 28% von der Gesammtzahl dieses Vergehens, 1459 Schlägerei und Körperverletzung (6%), 1109 Aufruhr (35%), 396 Zerstörungen von Bäumen u. dergl. (14%), 366 Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit (11%). In dem Bericht von CLAUDE werden die einzelnen Departements nach den Durchschnittszahlen der in den Jahren 1881 bis 1885 daselbst vorgekommener Fälle von wegen öffentlicher Trunkenheit verhafteter und nach den Durchschnittszahlen der in denselben Departements von den Assisen und Corrections-Tribunalen überhaupt verurtheilter Personen verglichen, und es zeigt sich, dass die Departements mit dem grössten Branntweinconsum auch das beträchtlichste Contingent zu der Kriminalität liefert. Insbesondere zeigen die Sittlichkeitsverbrechen (Nothzucht etc.) in den einzelnen Regionen eine annähernde Uebereinstimmung zu der Grösse des Alkoholconsums, wie aus folgender Zusammenstellung zu ersehen:

Region	Alkoholconsum pro Kopf und Jahr	Zahl der Nothzuchts- etc. Fälle	Procent der Gesammtzahl	Anzahl der Fälle auf 200.000 Einw.
Nord-West	6 Liter	744	19	11
Nord	6 „	1023	27	14
Nord-Ost	3 „	531	13	11
Centrum	2 „	248	8	8
Südwest	1 „	548	13	9
Süd	2 „	401	10	10
Süd-Ost	2 „	382	10	10

Unter 2950 Gefangenen, über welche actenmässig von der Gerichtsstelle ermittelt war, ob sie dem Trunke ergeben waren oder nicht, hat MARAMBAT[70]), Gefängnissbeamter an dem Gefängniss St. Pelagie in Paris, 2124 gefunden oder 72%, welche als Trinker bezeichnet worden sind. Von denen, welche wegen Diebstahl, Betrug, Vertrauensbruch etc. verurtheilt wurden, waren 70·9% Trinker (1898); wegen Körperverletzung, Todtschlag etc. 88·2% (unter 415: 366); wegen Sittlichkeitsverbrechen 53·6% (308: 165); wegen Bannbruches, Bettelei etc. 79·4% (272: 216); Mord, Mordversuch etc. 53·3% (15: 8); Brandstiftung 57·1% (14: 8); — unter der Gesammtzahl der Verurtheilten waren 74·5% Rückfällige und unter diesen Rückfälligen (2199) waren 78·5% (1726) Trinker.

Auch in den deutschen Gefangen- und Strafanstalten weiss man, dass ein sehr grosser Theil der Verbrecher dem Trunke ergeben, und dass eine sehr beträchtliche Anzahl von Verbrechen unter dem Einflusse des Alkohols geschehen. Aus den Ermittlungen in 61 Strafanstalten und grösseren Gefängnissen von Nord- und Süd-Deutschland hat Pastor Schröter nachgewiesen, dass bei 2178 wegen Körperverletzung und Todtschlag Verurtheilten 716 (32·4%) ihr Verbrechen am Sonntag begangen haben, 1271 (58·4%) am Sonnabend-Abend, Sonntag oder Montag, während auf die übrige Wochenzeit nur 907 (41·6%) fallen. Unter den 215 Männern, die ihr Verbrechen am Montag begangen haben, waren 113 (53%), die „blauen Montag" gefeiert haben. Unter den Verbrechen gegen die Sittlichkeit waren 210 (22·6%), Landfriedensbruch und Aufruhr 60 (35%) am Sonntag begangen, bei letzteren noch in 143 (82%) am Sonnabend-Abend, Sonntag oder Montag. Von

Digitized by Google

816 Brandstiftungen kamen 143 (17·5%), von 807 Raubanfällen 160 (20%) auf den Sonntag; von 5165 unter 23.329 überhaupt wegen dieser genannten Verbrechen Bestraften waren 1347 = 26%, die ihr Verbrechen am Sonntag und 2591 = 50%, die dasselbe am Sonnabend-Abend, Sonntag oder Montag begangen haben, resp. zu einer Zeit, wo die Arbeiterklassen meisthin mehr dem Alkoholgenusse zusprechen, als in den Wochentagen.

Unter 1079 in einige Landes-Arbeits- und Correctionsanstalten 1874 und 1875 Aufgenommenen waren nach den mir gewordenen Angaben der Vorstände dieser Anstalten 470 confirme Trunkenbolde, 43·6%, und von diesen letzteren waren 31% zum ersten, 26·1% zum zweiten und 49% zum dritten Mal und darüber zur Correctionshaft verurtheilt.

Aus einer Untersuchung, die sich 1876 in 120 Gefangenanstalten in allen Theilen des Deutschen Reiches auf 32.837 Gefangene erstreckt hat, konnte ich ermitteln, dass 41·7% von ihnen dem Trunke ergeben (13.706) waren. Von diesen letzteren waren bei den Männern (30.041) 53·6% Gelegenheits- und 46·4% Gewohnheitstrinker; bei den Weibern (2796) 39·0% und 61·0%. — Das Verhältniss der Alkoholunmässigkeit zum Verbrechen ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Art des Verbrechens	Verbrecher überhaupt	Davon Trinker		Unter den Trinkern waren			
		überhaupt	Proc.	Gelegenheitstrinker	Proc.	Gewohnheitstrinker	Proc.
A. In Zuchthäusern für Männer:							
Mord	514	237	46·1	139	58·6	98	41·4
Todtschlag	348	220	63·2	129	58·6	91	41·4
Todtschlagsversuch	252	128	50·8	78	60·9	50	39·1
Raub und Strassenraub	898	618	68·8	353	57·1	265	42·9
Diebstahl	10.333	5212	51·9	2513	48·2	2699	51·8
Körperverletzung	773	575	74·5	418	72·7	157	27·3
Brandstiftung	804	338	47·6	184	48·0	199	52·0
Meineid	590	157	26·6	82	52·2	75	47·8
Noth- und Unzucht	954	575	60·2	352	61·2	223	38·8
Diverse	1.689	712	42·2	358	50·2	354	49·8
B. In Gefängnissen für Männer:							
Diebstahl	3.282	1048	32·0	666	63·5	382	36·5
Körperverletzung	1.130	716	63·4	581	81·1	135	18·9
Raub	48	28	58·3	16	57·0	12	43·0
Widerstand g. d. Staatsgewalt	652	499	76·5	445	89·0	54	11·0
Hausfriedensbruch	411	223	54·2	210	94·2	13	5·8
Vergehen gegen die Sittlichkeit	200	154	77·0	113	73·3	41	26·7
Betrug, Fälschung	786	194	24·7	111	57·2	83	42·8
Aufruhr u. Landesfriedensbruch	34	18	52·9	12	66·6	6	33·3
Brandstiftung	23	11	48·0	5	45·4	6	54·5
Diverse	826	433	52·4	306	70·7	127	29·3

Unter den von mir selbst untersuchten 3227 Gefangenen am Strafgefängnisse Plötzensee, woselbst alle in Berlin auferlegten längeren Gefängnissstrafen verbüsst werden, zeigte sich ein Ueberwiegen der gelegentlichen Angetrunkenheit über die gewohnheitsmässige Trunkfälligkeit. Unter den 3227 Gefangenen waren 1174 Trinker = 36·5% und unter letzteren waren 999 Gelegenheits- und 175 Gewohnheitstrinker. Unter dem Einflusse der gelegentlichen Angetrunkenheit waren verübt: Körperverletzung in 51·5% der Fälle, Widerstand gegen die Staatsgewalt in 70·10%, Hausfriedensbruch 55·2%, Sachbeschädigung 55·1%, Vergehen gegen die Sittlichkeit 66·0%, Unterschlagung 18·8%, Diebstahl 16·5%.

Digitized by Google

In einzelnen Anstalten ist das Verhältniss ein noch schlimmeres. In der Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta (Oldenburg) waren

Jahr	Männliche Züchtlinge überhaupt	Unter diesen		
		entschieden trunkfällig	zweifelhaft ob trunkfällig	nicht trunkfällig
1878	98	79	9	10
1879	90	72	12	6
1880	107	78	17	12
1881	121	87	25	9
1882	103	83	12	8
Durchschnitt .	104	80	15	9

Es waren also im Mittel 76·9% entschiedene Trunkenbolde, und im Ganzen ungefähr $^9/_{10}$ aller dem Zwangsarbeitshause überwiesenen Männer dem Trunke ergeben.

Der viel erfahrene Strafanstalts-Director Dr. KROHNE erklärte in einem Vortrage „über Trunksucht und Verbrechen", den er im Berliner Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke 1883 gehalten: „Von den Verbrechen gegen Leib und Leben sind die einfachen und schweren Körperverletzungen sämmtlich, die fahrlässigen Körperverletzungen fast sämmtlich, Todtschlag und fahrlässige Tödtung mit wenigen Ausnahmen auf den Branntwein zurückzuführen. Auch beim Mord ist in sehr vielen Fällen der Branntwein die Ursache des Verbrechens. Die Verbrechen gegen das Eigenthum haben ihre weiteste Ursache fast ausnahmslos in einer momentanen oder dauernden materiellen Noth. Diese Noth ist aber in meistens 80% der Fälle eine durch den Thäter selbst oder dessen nächsten Angehörigen verursachte. Und die Ursache dieser Noth ist fast regelmässig der Branntwein. Die Verbrechen gegen die Sittlichkeit, mögen sie Nothzucht, Unzucht mit Erwachsenen oder Kindern heissen, haben fast ausschliesslich ihre Ursache im Branntwein. Das ist meine Erfahrung seit 20 Jahren in Oldenburg, Schleswig-Holstein, in Hessen, in Brandenburg" . . . „70% aller Verbrechen oder Vergehen stehen mehr oder weniger im ursächlichen Zusammenhang mit dem Branntwein."

Unter den im Jahre 1878 in das Zellengefängniss Nürnberg zugegangenen Gefangenen befanden sich, wie Director STRENG [71]) mittheilt, 222 wegen Körperverletzung Verurtheilte und von diesen waren 147 in der Trunkenheit im Wirthshause oder auf dem Heimwege vom Wirthshause im Raufhandel geschehen.

Im Jahre 1885 sind im Grossherzogthum Hessen wegen einfacher und gefährlicher Körperverletzung im Ganzen 1231 Personen verurtheilt worden, und darunter waren, wie Dr. FULD nach den ihm von den Gerichten zugegangenen Feststellungen mittheilt [72]), 305 Personen, welche bei der That angetrunken waren, und 371, welche dasselbe nach vorherigem Genuss geistiger Getränke verübten. „Die Zunahme der Völlerei und die Vermehrung des masslosen Alkoholgenusses ist, wie dieser Autor anführt, für die Verthierung und Verwilderung des Verbrecherthums verantwortlich zu machen." Diese Ansicht ist unter den Kriminalisten nicht eine vereinzelte, sondern die allgemein herrschende, und auch das statistische Amt des Deutschen Reiches hat zu wiederholten Malen ausgeführt, dass die ausserordentlich grosse Zahl von Körperverletzungen in verschiedenen Theilen des Reichsgebietes mit der Grösse des Alkoholconsums in ursächlichem Zusammenhange steht, so insbesondere in der Pfalz, in Ober- und Niederbayern.

In England ist man allgemein überzeugt, dass $^4/_5$—$^3/_4$ sämmtlicher Verbrechen unter der Einwirkung der Trunkenheit oder der Trunkfälligkeit geschehen. Bezeichnend ist der Ausspruch des Lord-Oberrichter Coleridge (1877) bei der Eröffnung einer Gross-Jury: „Die Verbrechen aus Gewaltthätigkeit, meint er, entstehen mit sehr geringen Ausnahmen im Wirthshaus und sind durch Trunkenheit bedingt. Neun Zehntel der Gefängnisse würden wir leeren können, wenn wir

Digitized by Google

England nüchtern machen könnten.“ Im Jahre 1872 waren unter den wegen verschiedener Verbrechen und Vergehen arretirten Personen im trunkenen Zustande in Manchester: 64·8%, Liverpool: 62·3%, Leeds: 43·7%, Rochdale: 43·5%. Der Geistliche von der Strafanstalt Pentonville, Josef Kingmill, erklärt, dass von den 28.752 Personen, die in England (1849) von den Geschworenen abgeurtheilt sind, ohne Uebertreibung 10.000 direct oder indirect durch die Schankhäuser in ihre traurige Lage gerathen sind; von den 90.963 summarisch Verurtheilten waren bei 50.000 Trunksucht ihrerseits oder Seitens der Eltern die Ursache. Dr. Alexander Peddie erklärt (1877) vor einer Commission des Oberhauses, dass von den 1861—1861 in Perth wegen verschiedener Verbrechen und Vergehen angeklagten Personen 4232 das Verbrechen im Zustande der Trunkenheit begangen hätten. — Unter den wegen Verbrechen oder Vergehen in Edinburg 1874—1878 aufgegriffenen Personen waren bei der Verhaftung 58·3% der männlichen und 41·3% der weiblichen (zusammen jährlich 7391 Personen) betrunken, nur 34·4% waren nüchtern (im jährlichen Durchschnitt von 11.269 Arretirten 3878). Unverhältnissmässig zahlreich sind insbesondere in den grossen Städten die Verhaftungen von trunkenen Personen an den Sonntagen, Sonnabend-Abenden und Montagen.

Unter 14.315 Gefangenen im Staate Massachusetts (1871) waren 12.396 der Trunksucht ergeben, und unter 53.459 verhafteten Personen (43.416 Männer, 10.043 Weiber) in den Jahren 1872—1874 waren 35.755 (29.211 Männer, 6544 Weiber) trunksüchtig. Von 40.807 Personen, die im Staate Pennsylvanien 1872 arretirt worden sind, waren 32.775 Trinker. Im Staatsgefängniss zu Missouri sind 1875/76 von den Gefangenen 58% als Trinker angegeben, und in Canada sind $^{9}/_{10}$ der männlichen und $^{19}/_{20}$ der weiblichen Gefangenen lediglich durch Alkoholunmässigkeit zu Verbrechern geworden. Dr. Harris, der Secretär der New-York-Prison-Association, hat gefunden, dass 80% sämmtlicher Gefangenen im Staate New-York durch den Trunk in die Gefängnisse gekommen. Im Jahre 1868 waren in der Stadt New York 78.450 trunkene Irländer. Im Staatsgefängnisse Illinois waren 1875/76 unter den Gefangenen 58% Trinker und 1867 waren unter den in Chicago arretirten 23.000 Personen mehr als 20.000 dem Trunke ergeben.[73]) Im Jahre 1869 waren unter den in den Erziehungs- und Besserungsanstalten untergebrachten jugendlichen Verbrechern in Connecticut 40% von trunksüchtigen Eltern, in Illinois 47%, Maryland 35%, Massachusetts 50%, New-Hampshire 34%, New-York 31%, Rhode Island 23%, Wisconsin 27%. — Im Jahre 1881 waren volle 75% der begangenen Verbrechen und Vergehen auf Trunk und Völlerei zurückzuführen; hier waren verurtheilt wegen Verbrechen (675) und Vergehen (10.546) 11.221 Personen und von diesen waren 6626 durch den Gebrauch geistiger Getränke dahin gekommen, direct 4969 und indirect 1657.

Wir können diesen Theil unserer Besprechung über die Einwirkung des Alkoholmissbrauches auf die Kriminalität nicht schliessen, ohne darauf hinzuweisen, dass die Trunksucht in einem hohen Grade auch mittelbar das Verbrecherthum dadurch befördert, dass sie in ungünstigster Weise das sittliche Leben im Allgemeinen und besonders das sittliche Familienleben beeinflusst, und auch dadurch, dass sie eine Hauptquelle für das Verbrechen schafft und erhält, d. i. die Armuth, den Pauperismus.

Der Einfluss der Trunksucht auf das Familienleben lässt sich schlechterdings nicht ziffermässig darstellen. Aber die tägliche Erfahrung lehrt, dass Nichts das geordnete und gesittete Familienleben, dieses Fundament der staatlichen und gesellschaftlichen Wohlfahrt, so sehr zerstört als die Trunksucht, dass, wo der Branntwein das stille, zufriedene Familienleben untergräbt und vernichtet, eine gedeihliche Erziehung der Kinder nicht zu hoffen ist. Wir haben an vielen Stellen gesehen, wie viele von den jugendlichen Verbrechern und von den verwahrlosten Kindern in den Gefangen- und Besserungsanstalten von trunksüchtigen Eltern herstammen. Die Knaben aus diesen Familien verfallen dem Müssiggange, der Lüderlichkeit und schliesslich dem Verbrechen, und die Mädchen werden meist eine Beute der Prostitution.

Digitized by Google

Die Zahl der Ehescheidungen, bei denen Trunksucht als Scheidungsgrund angenommen ist, kann nur als schwacher Maassstab für die Grösse der Zerstörung des Familienlebens angesehen werden, denn in den allermeisten Fällen wird das Elend und der Jammer, den die Trunksucht des Familenhauptes verschuldet, von Weib und Kindern mit der Geduld eines Martyriums, oder auch mit gleicher Betheiligung an der Unmässigkeit ertragen. — In Preussen war von 1858—1860 unter 5330 Ehescheidungen 146mal Trunksucht (2·87%) als Scheidungsgrund anerkannt, im Königreich Sachsen 1851 in 6·1% der Fälle. — Theilt man, wie die amtlichen schweizerischen statistischen Nachweise es veranschaulichen [74]), die Kantone der Schweiz nach der Zahl der Schankwirthschaften in drei Klassen und ebenso die Ehescheidungen, so ergiebt sich folgendes sehr bemerkenswerthe Verhältniss:

Kantone	Wirthschaften auf je 1000 Einwohner (1879)	Ehescheidungen auf je 1000 Trauungen (1877—1879)
I. Klasse (Thurgau, Schwyz, Zug etc.) .	37	78
II. „ (Baselland, Zürich etc.) . . .	25	57
III. „ (Unterwalden, Bern etc.) . . .	16	36

Es zeigt sich, dass dort, wo viele Schankwirthschaften sind, auch die Zahl der Ehescheidungen eine grössere ist. „Der grösste Feind eines gesunden Familienlebens", wird daselbst ein Ausspruch des Rechtslehrers Dubs angeführt, „liegt für die Volksklassen in den öffentlichen Schankwirthschaften, die das Familienhaupt der Familie entfremdet, zugleich die Nahrungsquelle derselben bedeutend abschwächt, und die Frau dann auch auf Abwege führt."

In Dänemark waren von 1871—1880 überhaupt 3710 Ehescheidungen vorgekommen, und unter diesen bei 838 = 22·6% wegen Trunksucht (1871—1875 unter 1640: 329 = 20%; 1876—1880 unter 2070: 509 = 24·6%), und zwar war es in 20 9% die Trunksucht des Mannes, in 1·5% die der Frau und in 0·2% die beider Gatten.

In welchem Maasse die Unmässigkeit im Genusse berauschender Getränke zur Verarmung und zum materiellen Nothstande in den arbeitenden Klassen beiträgt, entzieht sich jeder genauen Beweisführung. Die hierher gehörigen Ermittlungen sind sehr spärlich und lückenhaft; sie beziehen sich fast immer auf die der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen Individuen, und da in diesen Fällen nur selten die Trunksucht allein, ohne andere Mit- und Nebenursachen zur Armuth geführt, so wird jene nur in den wenigsten Fällen als das eigentliche Motiv angegeben. Man streitet darüber, ob die Trunksucht zur Verarmung, oder ob nicht umgekehrt das durch die Armuth geschaffene Elend zum Branntwein führt. Der arme Mann greift zum Branntwein, meint man, um die schlechte, ungenügende Nahrung zu ersetzen, um die Last des jämmerlichen Daseins hinwegzutäuschen. Nur in den wenigsten Fällen wird das letztere zutreffen, und wo es der Fall ist, wird der Branntwein das Elend nur vergrössern. Dagegen lehrt die tägliche Erfahrung, dass in allen den Familien der arbeitenden und ärmeren Klassen, in denen der Branntwein gar nicht oder nur äusserst wenig gesehen wird, das Hauswesen und das Familienleben in wohlgeordneter, behaglicher Weise sich entwickelt und gedeiht, dass aber diejenigen, die sich dem Trunke überlassen, früher oder später der gänzlichen Verarmung und der Noth sicher anheimfallen. Der Branntwein führt der Verarmung zahlreiche Opfer zu, und hält mit eisernen Fesseln den ihm Anheimgefallenen fest; er ist der bedeutsamste Vermehrer und Förderer des Pauperismus.

Man weist nicht mit Unrecht darauf hin, welchen ansehnlichen Theil seines Einkommens der Arbeiter bei gutem und schlechtem Verdienst auf den Branntwein und andere Getränke verausgabt, angeblich um seine Arbeitskraft zu erhalten, und thatsächlich nur, um sie bei dem habituellen, häufig unmässigen

Digitized by Google

Genuss zu untergraben und zu zerstören. Verausgaben doch viele Arbeiter $^1/_6$ bis $^1/_5$ (und mehr) ihres täglichen Verdienstes für ihren täglichen Schnaps- und Bierverbrauch![73a]) Man weist ferner darauf hin, welch ungeheure Summen alljährlich in den Culturstaaten für den Genuss der alkoholischen Getränke verausgabt werden, für einen Consum, der nur zum allergeringsten Theile durch Schaffung realer Kraftwerthe sich reproducirt, dessen Herstellungskosten und effectiver Werth im volkswirthschaftlichen Sinne mit dem Consum vernichtet ist, und dem Nationalwohlstand somit verloren geht. Man denke nur daran, dass beispielsweise in England nach genauer Berechnung im Jahre 1887 circa 5500 Mill. Mark (124,953.680 Pfd. St.) für alkoholische Getränke, in dem kleinen Belgien für Branntwein allein in demselben Jahre über 135 Mill. Frcs. und für alle berauschenden Getränke zusammen über 474 Mill. Frcs. verausgabt worden, dass im preussischen Staate die Kosten für den verbrauchten Branntwein allein sich im Jahre 1881/82 auf 221 Mill. Mark belaufen, d. h. um rund 71 Mill. mehr als sämmtliche directen Steuern in Preussen, und dass die Ausgaben für den Bier-, Wein- und Branntweinverzehr zusammen rund 867 Mill. Mark ausmachen.

So unvollständig die Angaben auch sind, so wollen wir doch nicht unterlassen, Einiges über den erwiesenen Zusammenhang zwischen Trunksucht und öffentlicher Armenpflege anzuführen. Nach einem Berichte des Armenamtes vom Staate New-York für 1877 waren unter 3855 unterstützten Armen über 16 Jahre 62·23% trunksüchtig (84·36% unter den Männern und 41·97% unter den Weibern), und von diesen waren wieder bei 44·59% der Vater und bei 17·32% die Mutter unmässig. Im Jahre 1873 waren unter 12.000 Personen, die in öffentlichen Anstalten untergebracht waren, 6133 trunksüchtig; mehr als 30% der Armen hatten trunksüchtige Eltern. Bei der ärztlichen Untersuchung der Armenhäuser im Staate New-York 1877 fanden sich 615 Kinder vor, fast alle unter 10 Jahren, von welchen 329 Väter und 115 Mütter hatten, die Säufer waren. In der Besserungsanstalt für verwahrloste Kinder in Chicago befanden sich unter 284 Zöglingen 147, deren Vater und Mutter Trunkenbolde waren und 205, wo der Vater ein Säufer war.[74]) Im Jahre 1880 gab es in den Vereinigten Staaten eine Armenbevölkerung von 88.665 Personen und darunter 21.279 = 24% Trunksüchtige. — Im Staate Massachusetts waren 1874 in den Armenhäusern der Städte 35—40% der Männer wegen Völlerei und Trunksucht aufgenommen.

In England und Wales gab es am 1. Januar 1888 unterstützte Arme 831.353, 9138 mehr als im Vorjahre; auf je 34 Einw. kommt 1 Armer. Im Jahre 1887 beliefen sich die Unterstützungskosten auf 8,176.768 Pfd. St. Im April 1888 berichteten die Vorstände der Arbeitshäuser in einer öffentlichen Versammlung unter dem Vorsitze des Lord-Bischof von London über die Frage, ob die Trunksucht die Armuth in den Volksklassen verursache. Mehrere von diesen Beamten bezeugten, dass nach ihrer langjährigen Erfahrung zwei Drittheil, 60, sogar 75% der untergebrachten Armen durch Trunk verarmt sind.

In Dänemark waren in den 10 Jahren, 1871—1880, 64.248 Personen in den Armenhäusern untergebracht und darunter 19.333 (10.267 Männer, 3794 Weiber und 5272 Kinder) wegen eigener oder der Eltern Trunksucht. Unter 100 Insassen waren aus letzterer Ursache aufgenommen 39·00 Männer, 18·81 Weiber und 29·69 Kinder.

Im Kanton Bern, heisst es in der amtlichen Botschaft des Bundesrathes, kamen im Jahre 1882 auf 16.916 Unterstützte von 25 Districten 2003 (= 12%) in Folge der Schnapserei Bedürftige; der Kanton Waadt, welcher weniger auswärtige Arme hat, führt bei 514 von 5913 Unterstützten die Bedürftigkeit auf den Branntweingenuss zurück (8·7%). Aus der Stadt St. Gallen wird berichtet, dass von 91 im Jahre 1882 unterstützten Personen 13 (14·3%) auf Rechnung der Trunksucht zu setzen seien.

Digitized by Google

Im Jahre 1880 wurden im Königreich Sachsen wegen Trunksucht als alleinige Unterstützungsursache 752 Parteien mit 610 Angehörigen unterstützt, in Verbindung mit anderen Ursachen 744 Parteien mit 559 Angehörigen, d. i. zusammen 1496 Parteien mit 1169 Angehörigen, also 2664 Parteien = 2·84 aller Unterstützten. Im Jahre 1885 waren in den öffentlichen Armenhäusern aus derselben Ursache 1282 Personen, 1858: 1448 und 1861: 1185 unterstützt, d. h. 4·99, 6·24 und 5·31% sämmtlicher Armenhäusler waren Trinker.[74a])

Im Deutschen Reiche sind 1885 im Ganzen 1,592.386 Personen durch öffentliche Armenpflege unterstützt (3·40% der Bevölkerung), und unter den Ursachen der Hilfsbedürftigkeit wird der Trunk in 2% angegeben, das sind circa 32.000 Arme, deren Hilfsbedürftigkeit durch die Trunksucht herbeigeführt ist. In demselben Jahre waren im Preussischen Staate (bei einer Einwohnerzahl von 28,318.470) 953.292 von der öffentlichen Armenpflege Unterstützte; von diesen waren 6891 Selbstunterstützte (das sind Familienhäupter, einzeln stehende Personen und getrennt von dem Familienhaupte in einer Anstalt verpflegte Angehörige) und 9768 Mitunterstützte (d. h. die mit dem Ehemann, beziehungsweise dem Vater oder der Mutter zusammenlebenden Ehefrauen, Kinder oder Enkel unter 14 Jahren), bei welchen der Trunk die Hilfsbedürftigkeit verschuldet hat. Die Trunksucht wird in Hannover bei 1175 Personen (3·9% aller Unterstützten) als Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit angegeben; in Schleswig-Holstein bei 730 (2·9%), in Brandenburg bei 610 (1·8%); in Rheinland, Posen und Ostpreussen ist dieser Procentsatz dagegen nur 0·9, in Westpreussen 0·7 und in Berlin 0·3. Von den städtischen Armenverbänden wurden 7278 durch Trunksucht Verarmte unter 552.179 (= 1·3%) unterstützt, und von den ländlichen Ortsarmenverbänden 9381 unter 377.232 (= 2·5%).[75]) Wie es kommt, dass in Hannover mehr Personen durch die Trunksucht verarmen als in Posen, in der Rheinprovinz mehr als in Westpreussen, obgleich in diesen ein ungleich grösserer Branntweinconsum stattfindet, entzieht sich jeder zuversichtlichen Erklärung. Der Grund für diese verschiedene Abschätzung der Verarmungsursache kann darin liegen, dass in den westlichen Provinzen der Branntweingenuss sich viel mehr in den arbeitenden Klassen concentrirt als in den östlichen, und dass die Armenpflege in den westlichen Provinzen eine viel reichlichere, freigebigere ist als in den östlichen Provinzen. Thatsache ist, dass in diesen letzteren es wiederholt zu acuten schweren Nothständen, zu Ausbrüchen schwerer Epidemien (exanthem. oder Hungertyphus) gekommen ist, dass hier der chronische Pauperismus die höchste Stufe des Elends erreicht, und dass gerade hier die allgemeine Branntweinsucht die Hauptschuld an der sittlichen und physischen Verkommenheit der Bevölkerung, an der Ausbreitung und Erhaltung des trunksüchtigen Proletariates ist. Das zeitweise Auftreten von Nothständen in gewissen Bezirken des Norddeutschen Bundes, erklärte der dermalige Kommissär des Reichskanzleramtes Michaelis, hängt mit dem gerade in diesen Bezirken stattfindenden umfangreichen Branntweingenusse zusammen.

„Ueberall, wo die Unmässigkeit herrscht, folgt Armuth und Elend bald nach, wie der Schatten dem Körper; — an dem Tage, wo die Trunksucht verschwunden sein wird, wird mehr als die Hälfte des Pauperismus verschwunden sein.[76])

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Die Abwehr.

So zahlreich die Uebel sind, welche die Unmässigkeit dem Einzelnen und der Gesammtheit zufügt, so schwer ist der Kampf, welcher gegen diesen Feind menschlicher Wohlfahrt geführt werden muss. Bei der grossen Ausdehnung, welche der Alkoholmissbrauch in weiten Schichten des Volkes gewonnen, und bei den vielen Interessen, die seiner Beseitigung feindselig entgegenstehen, ist ein Erfolg in diesem Kampfe nur dann zu erwarten, wenn nicht vereinzelte, sondern alle zulässigen Mittel, welche erfahrungsmässig einen Erfolg versprechen, gleichzeitig und ausdauernd in Anwendung kommen. Diese Mittel müssen den eigenartigen Verhältnissen angepasst sein, welche in den verschiedenen Ländern die ursächlichen Bedingungen für die Verbreitung dieses Lasters schaffen und bilden. Der Erfolg wird immer ein um so grösserer sein, je mehr es gelingt, die Ursachen, welche zur Unmässigkeit führen, zu beseitigen.

Bei der Bekämpfung des Alkoholismus sind, wie Erfahrung und Geschichte lehren, die Massnahmen präventiver Art in erster Reihe und in ausgedehntestem Masse in Anwendung zu ziehen, und neben ihnen die repressiven. Den Verhütungsmassnahmen fällt auch hier ein sicherer und grösserer Erfolg zu als den Strafmitteln. Gesellschaft und Staat, die freie Bethätigung der Gesammtheit und die Gesetzgebung sind in gleicher Weise berufen und verpflichtet, an dem Kampfe Theil zu nehmen. Erst wenn die Gesellschaft durch die Mittel reichlicher Werkthätigkeit, sowie durch den versittlichenden Einfluss ihrer Willensäusserung die öffentliche Meinung und das öffentliche Bewusstsein von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieses Kampfes überzeugt und zum Genossen in demselben gewonnen, erst dann finden die gesetzlichen Strafmassnahmen die ihnen gebührende Billigung und die rechte Wirksamkeit für ihr Machtgebot, erst dann ist ein Erfolg in diesem schweren Kampfe zu erwarten. Wo die öffentliche Meinung die gesetzlichen Massnahmen billigt und gut heisst, werden die gewünschten Erfolge nicht ausbleiben.

I. Was kann die Gesellschaft zur Unterdrückung der Unmässigkeit thun?

Die Privat-Initiative kann die Unmässigkeit bekämpfen mittelbar durch alle diejenigen Einrichtungen, welche zum Zweck haben, das sittliche und materielle Gedeihen der grossen Volksmassen zu fördern, und unmittelbar durch Schaffung von Veranstaltungen, welche von der Trunksucht, der Neigung zur Unmässigkeit abhalten.

Digitized by Google

1. Alles, was die Kinder der arbeitenden Klassen in ihrer Erziehung veredelt, was sie vor Verwahrlosung und Verrohung schützt, trägt dazu bei, den Sinn für einen reinen und geordneten Lebenswandel, für Fleiss und Sparsamkeit zu bilden, und vor Lüderlichkeit, Arbeitsscheu, Genusssucht und Unmässigkeit zu schützen. Aus diesem Grunde sind die Kleinkinderschulen, Kinderhorte, Kinderheime u. dergl., Schulsparkassen, Kinder- und Jugendbibliotheken, Fortbildungsschulen für die reifere Jugend auch für unseren Zweck wohl zu unterstützen und zu empfehlen.

2. Schaffung gesunder Wohnungen für die arbeitenden Klassen. Der Arbeiter verlässt gar häufig nach gethaner Arbeit seine Familie, weil er in dem engen, überfüllten, ungesunden Wohnraum keine Behaglichkeit und Erholung findet. So wird die Schankstube der Feind des Familienlebens.

3. Schaffung einer besseren Nahrung. Je schlechter die Nahrung ist, desto geringer die Arbeitsfähigkeit. Weil der Arbeiter mit seiner schlechten, unzureichenden Nahrung die verausgabte Muskelarbeit nicht zu ersetzen vermag, weil er unter dem anstrengenden Kraftaufwande ermüdet und erlahmt, greift er zu dem Branntwein, der ihn für den Augenblick über den Mangel an Kraft hinweghilft. Unter diesen Verhältnissen scheint ihm der Branntwein ein Wohlthäter, der jedoch in trügerischer Weise seine verausgabte Kraft nicht wie ein geeignetes Nahrungsmittel zu ersetzen vermag, seine Arbeitsfähigkeit dagegen untergräbt. Je häufiger der Arbeiter zum Schnaps greift, desto weniger kann er von ihm lassen, und früher oder später ist er der Trunksucht anheimgefallen. Eine gute, ausreichende Nahrung ist das beste Mittel, den Arbeiter vor den Gefahren des Alkoholismus zu schützen. „Mit was soll denn der Arbeiter seine Kraft ersetzen," frägt mit Recht Dr. BURTSCHER [77]), „wenn er es nicht mit eigentlichen Nahrungsmitteln zu thun im Stande ist? Er muss zum Schnaps greifen, weil er arbeiten muss. Er wird allerdings dabei seinen Körper vor der Zeit abnützen, aber das berechnet er nicht. — Es ist verkehrt, den grossen Alkoholverbrauch als Ursache nachtheiliger Körperentwicklung hinzustellen, er ist vielmehr die Folge davon und in dieser Auffassung liegt einzig der richtige Weg zur Bekämpfung desselben." Ueberzeugend weist Dr. SCHÜLER nach, wie die Ernährungsweise der Bevölkerung in den einzelnen Kantonen der Schweiz, wie der Nährwerth und die Zubereitung der gebräuchlichen Nahrung, der Fleisch-, Milch-, Käse-, Brod- und Kartoffelverbrauch den Branntweinverbrauch beeinflusst [78]); je geringwerthiger die Ernährung, je eintöniger, geschmack- und reizloser sie zubereitet, desto näher liegt die Versuchung und auch das Bedürfniss, zu dem billigen und überall feilgebotenen Branntwein zu greifen.

Die Gesellschaft wird Angesichts dieser allgemein ge- und erkannten Thatsachen der Trunksucht einen erheblichen Abbruch thun, wenn sie durch Bildung von Consumvereinen dem Arbeiter eine Bezugsquelle billiger und guter Nahrungsmittel schafft, — wenn sie gemeinnützige Speiseanstalten, Volksküchen u. dergl. Einrichtungen in immer grösserer Anzahl errichtet, in denen der Arbeiter eine kräftige Nahrung für billige Kosten erhält, — wenn sie sich angelegen sein lässt, auf Vereinswegen sogenannte Haushaltungsschulen zu errichten, in denen die Mädchen aus den Fabriken u. dergl. das Haushaltwesen, und vor Allem zu kochen und zu wirthschaften lernen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit sind Einrichtungen dieser Art in Industriecentren und Fabriksstädten, sowie in den einzelnen grossen Fabriks-Etablissements. Nach den Ermittlungen, die Prof. BÖHMERT [78]) aus 106 Fabriken in den verschiedensten Theilen des Deutschen Reiches mit einem Arbeiterpersonal von 103.557 Arbeiter (89.233 Männer und 14.324 Weiber) gewonnen, hat sich in den Antworten der Arbeitgeber (106 von 300) das Urtheil immer wiederholt: „Trinker sind zur Industriearbeit unbrauchbar, sie werden sehr bald schlaff, sind in der Regel langsam, unzuverlässig, streitsüchtig, häufigen Erkrankungen ausgesetzt und gegen die Gefahren des maschinellen Betriebes nicht zu schützen. Auch sonst tüchtige

Digitized by Google

und willige Arbeiter kommen durch den Trunk rasch herunter, gehen in ihren Leistungen bald zurück, werden früh invalid und schaden der Gesammtheit durch ihr schlechtes Beispiel; sie müssen deshalb aus der Arbeit entlassen und durch nüchterne Kräfte ersetzt werden." In 70 dieser Fabriken mit 68.017 Arbeitern war ein Verbot des Branntweintrinkens erlassen, in 32 bestand kein solches; in den Fabriken ersterer Gattung fügten sich in 32 die Arbeiter dem Verbote freiwillig, während in 31 derselben vielfache Einschmuggeleien stattfanden, und dabei zeigte sich, dass von 29.984 männlichen Arbeitern, die das Verbot befolgten, nur 2% ungenügend genährt, während von den 26.612 männlichen Arbeitern, bei welchen das Verbot übertreten wurde, 15% ungenügend genährt waren. Eine grosse Anzahl von Fabriksherren hat deshalb die dankenswerthe Einrichtung getroffen, dass in allen Arbeitssälen frisches Trinkwasser oft erneuert vorhanden ist, dass den Arbeitern gratis oder gegen geringes Entgelt Kaffee und Trinkwasser oder auch leichtes Bier, Suppe u. s. w. gereicht wird. Von denjenigen Arbeitern, die das Verbot befolgten, haben über 90% (93% der Männer und 97% der Weiber) solche Erfrischungen erhalten; von den anderen dagegen nur 59% der Männer und 27·74% der Weiber. Die Enquête lehrt demnach unverkennbar, dass es nicht genügt, das Branntweintrinken zu verbieten, sondern dass man dem Bedürfnisse darnach entgegenwirken müsse. — Auch in den Berichten der beamteten Fabriksinspectoren wird auf die günstige Einwirkung der Verabreichung von Milch, Kaffee, leichtem Bier zu billigen Preisen zur Verminderung des übermässigen Branntweingenusses alljährlich hingewiesen.

4. Einrichtung von Volks-Kaffeehäusern. Als ein vorzügliches Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus haben sich in England, woselbst sie vor einem Jahrzehnt zuerst von philanthropischen Vereinen und später von Aktiengesellschaften errichtet wurden, die Volks-Kaffeehäuser *(Public Coffee-Houses)* bewährt. In behaglich eingerichteten, für Männer und Frauen gesonderten Räumlichkeiten, wird den Arbeitern, den Personen aus den minder begüterten Klassen ein gutes Stärkungs- und Erfrischungsmittel, wie Kaffee, Thee, Chocolade, Bouillon, Cacao gegen billige Zahlung geboten. Hier soll der Besucher einen angenehmen Aufenthalt, eine Auswahl von Zeitungen und Schriften, allein oder mit Genossen Erholung und Unterhaltung finden, und den Gefahren der Branntweinschänken entzogen sein. In England haben diese Einrichtungen, von der langjährigen Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung und deren zahlreicher Anhängerschaft eifrig unterstützt, einen solchen Erfolg gehabt, dass nach den neuesten Angaben 76 Kaffeehaus-Gesellschaften mit einem normalen Kapital von 426.000 Pfd. St. bestehen, und sich derartig gedeihlich entwickeln, dass die Kapitalien sich gut verzinsen, und sogar Dividenden bis zu 10% vertheilen. Derartige Volks-Kaffeehäuser bestehen beispielsweise in Liverpool 62 (40.000 Pfd. St. Kapital), in Bradford 28 (20.000), Birmingham 22 (20.000), Sheffield 21 (20.000), Hull 17 (10.000). Mit gleich gutem Erfolge sind solche gemeinnützige Kaffeeschänken und Kaffeehäuser auf die eifrige Anregung von Lammers in vielen deutschen Städten in den letzten Jahren errichtet, so in Berlin durch eine Gesellschaft mit grossem Aktien-Kapital, in Barmen, Bremen, Danzig, Dresden, Flensburg, Frankfurt a. O., Gladbach, Görlitz, Gotha, Hagen, Halle, Hamburg, Kassel, Karlsruhe, Kiel, Königsberg, Liegnitz, Lübeck, Remscheid, Stettin, Strassburg, Stuttgart, Wiesbaden, Zittau u. a. In den meisten dieser Kaffeeschänken wird auch eine einfache, gute und billige Nahrung verabreicht und in vielen auch ein leichtes Bier.

Die Volks Kaffeehäuser haben eine grosse Anerkennung und eine gedeihliche Entwicklung in der Schweiz auf besondere Anregung der dortigen Mässigkeitsvereine zum blauen Kreuz gefunden; sie werden in der neuesten Zeit als ein vorzügliches Mittel im Kampfe gegen den Alkoholismus auch in Oesterreich, Dänemark, Norwegen, Belgien errichtet.

Im Anschluss an diese vorzügliche Einrichtung sei noch erwähnt, dass in Dresden, Bremen, Bremerhaven, Kiel öffentliche Sonntags-Unterhaltungs-

Digitized by Google

abende veranstaltet wurden, in denen den minder begüterten Volksklassen nach anziehenden, belehrenden Vorträgen Unterhaltung durch Gesangs- und Concertaufführung gewährt werden. Auch an diesen Abenden, die stets überreichlich besucht sind, werden berauschende Getränke, bis auf ein äusserst leichtes Bier, nicht verabreicht. Auch diese gemeinnützige Veranstaltung dient, das Volk zu veredeln und zur Mässigkeit zu erziehen; sie sollte überall Nachahmung finden.

5. Bildung von Mässigkeitsvereinen. Diese Vereine, welche seit Jahrzehnten in vielen Ländern in verschiedener Form und mit verschiedenen Grundsätzen bestehen, zeigen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in ihrer Verbreitung, wie unentbehrlich sie im Kampfe gegen die Trunksucht sind. Sie waren es, die immer und immer dem Volke die Schäden, welche die Unmässigkeit hervorrufen, vorhielten, die die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung zu einer Umgestaltung und Umkehr anriefen, die unaufhörlich bemüht waren, die hergebrachten Anschauungen über den Nutzen und Werth der spirituösen und berauschenden Getränke umzuändern. Durch ihre Enthaltsamkeit haben Hunderttausende aus allen Lebensaltern und Berufsklassen die Entbehrlichkeit des Alkohols bewiesen, und durch das Beispiel der Mässigkeit haben viele Andere dazu beigetragen, die besseren Gesellschaftsklassen von der Unmässigkeit zu entwöhnen, und die Nüchternheit unter die grossen Volksmassen zu verbreiten.[80a])

Die Grundsätze, welche der Wirksamkeit und den Bestrebungen dieser Verbände zu Grunde liegen, sind, wie schon angedeutet, wesentlich verschieden. Der bei weitem grösste Theil der jetzt bestehenden Vereinigungen dieser Art in England, Amerika, Scandinavien, Schweiz befolgt den Grundsatz der vollsten Enthaltsamkeit von allen berauschenden Getränken. Jedes Mitglied verpflichtet sich, durch ein abgelegtes Gelübde, kein berauschendes Getränk, weder Wein, Bier noch Branntwein — mit Ausnahme als verordnetes Heilmittel oder beim heiligen Abendmahl — weder selbst zu geniessen, noch Anderen zu verabfolgen. Ein anderer Theil dieser Gesellschaften will nur die Unmässigkeit verbieten, und hält den mässigen Genuss für zulässig. Dort, wo die Vereinsthätigkeit hauptsächlich darauf gerichtet ist, die grossen Massen an sich zu ziehen, die Trinker von dem tief eingewurzelten Laster der Trunksucht zu befreien und Andere vor dieser Gefahr zu schützen, erzielt lediglich der Grundsatz der vollen Enthaltsamkeit grosse und wirklich nachhaltige Erfolge, während die Vereine mit dem Mässigkeitsgrundsatz von vornherein diese Kampfesart gar nicht betreten, und das gesetzte Ziel auf anderen Wegen und mit anderen Mitteln zu erreichen suchen.

Die Enthaltsamkeitsvereine sind in Amerika bereits zu Anfang dieses Jahrhunderts entstanden auf Anregung des um die Temperenz-Sache sehr verdienten Dr. Benjamin Rush. Der angesehenste und mustergiltigste war der zu Boston 1813 gegründete Verein zur Unterdrückung der Unmässigkeit, der sich aber bald mit anderen gleichgesinnten Vereinen zum Grundsatz der vollen Enthaltsamkeit bekannte. Im Jahre 1829 gab es in Amerika mehr als 1000 Lokalvereine mit mehr als 100.000 Anhängern; 1835 hatten in den Vereinigten Staaten über 2 Mill. Menschen auf den Genuss alkoholischer Getränke verzichtet, über $1^1/_2$ Mill. Mitglieder gehörten 8000 Temperenz-Gesellschaften an. Die Mässigkeitsbestrebungen haben im Laufe der letzten Jahrzehnte einen sehr starken Widerstand in der immer grösser gewordenen Einwanderung anders gesinnter Elemente gefunden. Aber auch jetzt sind grosse Staatsgesellschaften durch ihre zahlreiche Anhängerschaft, durch den Aufwand grosser Mittel für Zeit- und Druckschriften, für ihre Grundsätze im Sinne der Prohibition thätig. Mehr als je bildet jetzt die Temperenz-Sache eine gewichtige Frage in den politischen Parteien der mächtigen republikanischen Union, sowie der einzelnen Bundesstaaten. Von dieser allerdings sehr extremen und in ihren Einzelforderungen durchaus nicht immer zu billigenden Richtung wird in dem grossen Staate nach wie vor der keineswegs erfolglose Kampf gegen die Trunksucht geführt.

Digitized by Google

Zahlreicher noch als in den Vereinigten Staaten von Amerika sind die Enthaltsamkeitsvereine in Grossbritannien. In grossen Nationalvereinigungen, in Frauen- und Jugendvereinen *(Bands of Hope)* entfalten sie eine erstaunenswerthe Thätigkeit im öffentlichen Leben, in den Gemeinden und auch im Parlament. Die Mitglieder dieser Gesellschaften belaufen sich in neuester Zeit auf mehr als 4 Mill. und der Zunahme dieser Anhängerschaft und ihrer Abstinenz wird allerseits die in den letzten Jahren eingetretene Abnahme des Alkoholconsums zugeschrieben. An dem grossen Aufwand von Geldmitteln für ihre Parteizwecke kann man die Opferwilligkeit und die Thätigkeit dieser Vereine bemessen; so verausgabt die „National Temperance League" jährlich 3367 Pfd. St., die „United Kingdom Alliance" über 19.000 Pfd., die „British Temperance League" circa 2000 Pfd., die „Scottish Temperance League" circa 8000 Pfd., die „Church of England Temp. Soc." 7500 Pfd. etc.

Auch in Schweden haben die zahlreichen Mässigkeitsvereine einen erfolgreichen Kampf gegen die Trunksucht geführt. Anfangs der Dreissiger Jahre war von dem berühmten Naturforscher und Arzt Dr. RETZIUS in Stockholm ein Mässigkeitsverein nach dem Grundsatz der Enthaltsamkeit gegründet, der durch die rastlose Thätigkeit des bekannten Mässigkeitskämpfers, Probst Peter Wieselgren, immer mehr Ausbreitung unter dem Volke gewann, und 1837 in die grosse „Schwedische Mässigkeitsgesellschaft" aufging. Um diese Gesellschaft schlossen sich nach und nach Hunderte von Vereinen mit circa 100.000 Mitgliedern an. Auf das unausgesetzte Andrängen dieser Vereine sind zum grössten Theile die segensreichen reformatorischen Umänderungen der Gesetzgebung in Bezug auf Fabrikation und Handel mit spirituösen Getränken erfolgt, und noch in jüngster Zeit (1881), als es sich im Reichstage darum handelte, diese Gesetze zu Ungunsten der Mässigkeitssache umzugestalten, gelang es dem vereinten Anstürmen aller dieser zahlreichen Vereinigungen auf einer allgemeinen schwedischen Mässigkeits-Versammlung zu Jönköping, die Unterstützung des der Mässigkeitssache zugethanen Königs Oscar zu gewinnen und die Gefahr abzuwenden.[81]) Nach zuverlässigen Angaben sollen zur Zeit gegen 300.000 Personen in Schweden vorhanden sein, welche allen berauschenden Getränken entsagen.

Wie in Schweden waren auch in Norwegen Mässigkeitsvereine thätig; sie sollen 1850 bereits an 30.000 Mitglieder gezählt haben. In der Neuzeit bereiten sich dort besonders die reinen Enthaltsamkeitsfreunde aus, und ihrem rastlosen Eifer ist der beispiellose Erfolg zu danken, dass Norwegen jetzt das nüchternste Land der Welt ist. Im Jahre 1886 bestanden in Norwegen über 600 Zweigvereine der grossen, in Stavanger vom Asbjörn-Kloster 1859 gegründeten „Norwegischen Total-Enthaltsamkeitsgesellschaft" mit circa 80.000 Mitgliedern. Es giebt, wie FLOOD[82]) bemerkt, keine Stadt und nur wenig Landgemeinden im ganzen Lande, wo kein Zweigverein der Gesellschaft existirt. Ende 1887 waren in Norwegen 643 Zweigvereine mit 83.000 Mitgliedern, die 1888 auf 700 mit circa 95.000 Mitgliedern gestiegen waren. Ausser diesen giebt es hier circa 3000 Anhänger des „blauen Bandes" und circa 13.000 Mitglieder der „Good-Templars".

In Dänemark bestehen seit einigen Jahren circa 500 Total-Enthaltsamkeitsvereine mit etwa 25.000 Mitgliedern, und ausser diesen noch 6000 Mitglieder der Good-Templars. Diese sind besonders in Seeland stark verbreitet, und haben ihre grosse Anhängerschaft besonders in den ländlichen Fortbildungsschulen.

Der Orden der Good-Templars (Right Worthy Grand Lodge of North America) ist 1851 in New-York in's Leben getreten und hat in den letzten Jahrzehnten in allen Welttheilen Zweiglogen gegründet; er wird nach freimaurerischen Grundsätzen geleitet, und sucht mit Vorliebe seine Mitglieder in Handwerker- und Arbeiterkreisen zu gewinnen. Der Grundsatz dieser Gesellschaft, die auch internationale Versammlungen abhält, ist die persönliche Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken, sowie die gesetzmässige Unterdrückung der Fabrikation, Importation und des Verkaufs derselben. Anfangs 1871 zählte der Orden in 17 Staaten der Union 34 Grosslogen, deren Mittelpunkt die höchste Grossloge von

Digitized by Google

Cleveland bildet; er hat in allen britischen Colonien zahlreiche Logen gegründet und seit 1870 breitet er sich auch in Europa aus, zuerst in Grossbritannien, später in Norwegen, Schweden, Dänemark, im nördlichen Frankreich, Schweiz und in der neuesten Zeit auch in Schleswig. Der Orden hat Ende 1888 in England 1635 Logen mit 110.288 Mitgliedern, in Dänemark, wie wir gesehen haben, 6000, in Norwegen circa 13.000, in Schweden 48.000 Mitglieder (669 Logen). Der Orden soll durch das mysteriöse Gepränge und den gleichzeitig ernsten Charakter seiner Versammlungen viel Anziehungskraft auf seine Mitglieder ausüben, und durch seine strenge Disciplin viele Tausende von Trinkern zur vollen Nüchternheit geführt haben.

In Holland besteht seit länger als 40 Jahren die grosse, mit vielen Zweigvereinen verbundene Enthaltsamkeitsgesellschaft (Nederland'sche Vereenigung tot afschaffing van sterken Drank), welche im Verein mit der vor einigen Jahren gegründeten Mässigkeitsgesellschaft, dem „Volksbond", mit reichem Erfolg unausgesetzt bemüht ist, durch Volksbelehrung, durch Einwirkung auf die Gesetzgebung die Unmässigkeit zu beseitigen.

In der Schweiz sind neben den alten Enthaltsamkeitsvereinen die von BOVET und ROCHAT 1881 gegründeten Vereine zum „blauen Kreuz" thätig. Der Verein zählt jetzt an 5510 Mitglieder gegen 366 im Jahre 1881; er ist in allen Kantonen der Schweiz verbreitet und findet vermöge seiner sehr praktischen Organisation in Frankreich und auch in Deutschland Anerkennung und Eingang. Die Satzungen dieses Vereins lassen 3 Kategorien von Mitgliedern zu: von wirklichen activen Mitgliedern, die vollständig enthaltsam sind, ferner von Anhängern, die nur auf eine bestimmte Zeit das Gelübde der Enthaltsamkeit, resp. der Mässigkeit ablegen, und endlich von solchen, die die Bestrebungen des Vereines durch einen Geldbeitrag unterstützen. Auf diese Weise kann der Verein den vielen Abstufungen der Vereinsthätigkeit im Sinne des Mässigkeitskampfes dienen, ohne dass er einem exclusiven Principe zu Liebe die reiche Mit- und Beihilfe aller anderen, etwas weniger streng Denkenden und der Sache dennoch zugeneigter, wohlgesinnter Personen von sich weist.[81a])

Endlich haben wir noch eine Richtung von Vereinen anzuführen, die sich weniger an die grossen Massen wendet, die weniger die eigentliche directe persönliche Rettung des Trinkers zu ihrer Aufgabe macht, die der Mässigkeitssache durch Aufklärung der öffentlichen Meinung, Belehrung des Volkes, durch Einwirkung auf die Gesetzgebung u. s. w. dienen will und auch dient. Solche Vereine sind: „Die französische Gesellschaft gegen den Missbrauch geistiger Getränke" *(Association française contre l'abus des boissons alcooliques)*, die seit 1871 besteht; „Der deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke", 1883 gegründet; der belgische *(Ligue patriotique contre l'abus des boissons alcooliques)* und auch der österreichische Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke.

Alle diese gedachten Vereine, so verschieden auch die Mittel ihrer Kampfesweise sind, wollen das Gute und Beste, sie wollen die Unmässigkeit mit allen ihren unzähligen Verderben von dem Volke nehmen. Die Bildung dieser Vereine sollten daher alle wahren Menschen- und Vaterlandsfreunde unterstützen. Die Erfolge und die Leistungen dieser Vereine werden um so grösser sein, je mehr sie in ihrer Organisation den nationalen Anforderungen und lokalen Bedürfnissen entsprechen.

6. Einrichtung von Heilanstalten für Gewohnheitstrinker, von sogenannten Trinkerasylen. Die freie Vereinsthätigkeit kann endlich dazu beitragen, demjenigen, der der gewohnheitsmässigen Trunksucht anheimgefallen ist, rettend dadurch beizustehen, dass sie ihm in eigens eingerichteten Anstalten die Möglichkeit einer Heilung von seiner krankhaften Neigung, resp. von seiner lästerlichen Gewohnheit gewährt. Ob und auf welche Weise diese Heilung zu erzielen ist, werden wir an einer späteren Stelle noch zu erörtern haben.

Digitized by Google

II. Was kann der Staat zur Bekämpfung der Unmässigkeit thun?

So gross auch die Anstrengungen sein mögen, welche die Gesellschaft, die Vereinsthätigkeit unternehmen, um die Trunksucht zu vermindern und zu beseitigen, so gering werden die Erfolge sein, wenn der Staat nicht die Bedingungen aus dem Wege schafft, welche die Verbreitung dieses Lasters begünstigen. Kann der Staat durch Gesetze und Vorschriften auch nicht direct Sittlichkeit und Tugend verbreiten, kann er nicht Nüchternheit und Mässigkeit durch sein Gebot herbeiführen, so erstrebt und erreicht er das Ziel seiner moralisirenden Einwirkung in eminenter Weise doch immer dadurch, dass er die Quellen unsittlicher Handlungen beseitigt und ihre Entstehung zu verhüten sucht. Die Trunksucht ist ein grosses Hinderniss für die Culturaufgaben des Staates, ein antisociales Element von weittragender Bedeutung, feindselig und verderblich für die allgemeine sittliche und materielle Wohlfahrt, und darum muss der Staat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln ihre Entwicklung und Verbreitung verhindern und unmöglich machen.

Wir müssen uns darauf beschränken, die Massnahmen, welche die staatliche Fürsorge im Kampfe gegen die Trunksucht in Anwendung bringen kann und in einzelnen Ländern auch zur Anwendung gekommen sind, nur andeutungsweise anzuführen.

Verminderung des Alkoholconsums.

Alle hier in Betracht zu nehmenden und in Ausführung zu bringenden Massregeln haben ein und dasselbe Ziel im Auge, und zwar die Verminderung des Alkoholconsums. Da in den allermeisten Ländern lediglich von dem Branntwein der bei weitem grösste Theil aller der oben angeführten individuellen und socialen Schäden ausgeht, so ist es die staatliche Aufgabe in erster Reihe, den Branntweinconsum auf das möglichst niedrigste Maass einzuschränken.

1. Einschränkung der Produktion. Je grösser und uneingeschränkter die Branntweinproduktion vor sich geht, und je weniger die Ausfuhr des Produktes direct oder indirect befördert werden kann, desto grössere Mengen desselben verbleiben im Produktionsgebiete, desto billiger wird der producirte Spiritus und desto grösser der Consum. Diese sehr einfache Thatsache hat sich überall gezeigt, wo das Brennereigewerbe uneingeschränkt geblieben, und die Ueberproduktion im Uebermasse begünstigt worden ist. In einzelnen Ländern, in denen der Staat gegen die übermässig verbreitete Trunksucht energisch einschreiten musste, wie in Schweden u. s. w., war daher der erste Schritt, die Zahl der Brennereien zu vermindern, und die Menge des zu producirenden Destillats genau festzusetzen.

Die Verminderung der Produktion an sich wird die Trunksucht im Lande noch nicht beeinflussen, wenn nicht bei den derzeitigen internationalen Handels- und Verkehrsinteressen dem Import ein Damm entgegengesetzt wird. Dagegen wird die Verminderung der Zahl der Produktionsstellen einen sehr wesentlichen sanitären Nutzen hervorrufen, wenn sie die kleinen sogenannten Hausbrennereien aus der Welt schafft. Diese haben überall, wo sie gesetzlich in grosser Zahl zulässig und auch vorhanden waren, wie in Schweden, Norwegen, Finnland, bis in die neueste Zeit hinein in der Schweiz, Frankreich *(bouilleurs du cru)*, Elsass-Lothringen u. s. w. in sehr bedenklichem Grade die Trunksucht, und zwar in ihrer schlimmsten Form, dem Haustrunke gesteigert; der Branntwein wird in diesen meist nur für die lokale Consumtion fabricirt, und ist ausserdem wegen der primitiven Destillirapparate stark fuselhaltig.

2. Verbot des Handels mit berauschenden Getränken. Von Seiten der extremen Enthaltsamkeitspartei wird verlangt, dass der Staat jeden Handel mit berauschenden Getränken absolut verbieten solle, da, wie die Erfahrung lehrt, alle sonstigen gesetzgeberischen und privaten Anstrengungen den Alkoholismus doch nicht zu beseitigen im Stande sind. In einzelnen Staaten Nordamerikas, wie

Digitized by Google

in Minnesota, Indiana, New-Yersey, Michigan, Ohio, Süd-Dacota, Jowa und am längsten in Maine, untersagt die Staatsverfassung oder ein besonderes Gesetz jeden Handel mit diesen Getränken bis auf die zu ärztlichen und technischen Zwecken gebrauchten Mengen, welche in Apotheken und in eigens bestimmten staatlichen Agenturen verkauft werden. Im Staate Maine ist das Prohibitivgesetz (Maine Law) bereits seit 1851, und wie nur in wenigen anderen Staaten trotz sehr heftiger Opposition noch heute in Kraft, während es in anderen (Rhode Island, Connecticut, New-York, Delaware, Massachusetts) früher eingeführt und wieder fallen gelassen wurde. Erst in der allerjüngsten Zeit (1889) ist der Versuch seiner Einführung in Pennsylvanien nach sehr erbittertem Kampfe zurückgewiesen worden. Bemerkenswerth ist trotz alldem, dass in den 12 Staaten, in welchen seit 1880 über die totale Prohibition abgestimmt wurde, die Gegner derselben 1,822.000 und die Freunde derselben nicht weniger als 1,566.000 Wahlstimmen zählten. Alle Berichte über die Wirkung dieser sehr radicalen Gesetzgebung sind mit mehr oder weniger Vorsicht aufzunehmen, da ihre Vertheidiger sie ebenso hochpreisen, als ihre Gegner sie schmähen. Die ersteren, so unter Anderen der glaubwürdige Ex-Gouverneur Dingley und vor Allem der alte Ex-Gouverneur General Neal Dow, der das Gesetz 1831 eingeführt, rühmen in allerneuester Zeit (1882 und 1889) dem Gesetze nach, dass die allgemeine Trunksucht, die Zahl der Verbrecher und Armen seit jener Zeit sehr bedeutend zurückgegangen, dass in $^3/_4$ des Landes in den Landdistrikten, in den kleinen Städten, in den Dörfern das Schankgewerbe völlig ausgetilgt ist, weder Brennerei, noch Brauerei im Staate existire, und der Getränkeverkauf nur auf einige Städte des Staates beschränkt ist, und letzteres auch nur deshalb, weil ohne Rücksicht auf die Gesetze der Einzelstaaten Commissäre der Bundesregierung das Recht haben und auch ausüben, einem Jeden, der sich bestimmten Verordnungen unterwirft, gegen eine Steuer von 25 Dollar eine Schanklicenz zu ertheilen. Sie geben zu, dass das Gesetz allerdings den geheimen Ausschank nicht gänzlich unterdrückt, aber im Grossen und Ganzen dem früher in furchtbarem Grade vorhanden gewesenen Uebermass des Schankgewerbes gesteuert habe. So existirt in Maine nur 1 Schankstelle auf 860 Einw., dagegen in Californien 1 auf 100; so kommt in Maine 1 Verurtheilter auf 1600 Einw., ein Hochverräther auf 7540 Einw., dagegen in Massachusetts 1 : 500 und 6000, in Californien 1 : 550 und 1000. Andere behaupten dagegen, dass das Land im Vergleiche mit anderen Staaten durch diese Gesetzgebung in industrieller Beziehung zurückgeblieben, an dem Segen der Einwanderung keinen entsprechenden Antheil gehabt, und im Verhältniss zu seiner ganzen Bevölkerung ebenso viel Arme, Geisteskranke etc. habe als die anderen Staaten. Indessen scheint doch auch aus den Urtheilen seiner Gegner hervorzugehen, dass es den Consum trotz allem geheimen Ausschank doch beträchtlich vermindert, und dass es auch recht ansehnliche Erfolge aufzuweisen habe. Wie dem auch sei, schwerlich wird Jemand ein derartiges Prohibitivgesetz in grossen reichbevölkerten Staaten mit Anhäufungen von Massenbevölkerungen in Industrie- und Fabrikgegenden mit wirklichem Erfolge für durchführbar halten. Es ist in seiner radikalen Tendenz und Ausführung mit Erfolg kaum ausführbar dort, wo die Unmässigkeit der grossen Volksmassen eine wirklich grosse ist, und ist dort nicht nöthig, wo die Trunksucht im Volke keine extensive ist.

3. Hohe Besteuerung des Branntweins. Der Alkoholconsum nimmt in demselben Verhältniss zu, als der Branntweinpreis niedriger wird, und die in den letzten Jahrzehnten überall sichtbar gewordene Steigerung des Alkoholismus hat, wie allgemein zugegeben wird, seinen wesentlichen Grund auch in dem allzu geringen Preis des in den Verzehr gelangenden Branntweins. „So lange der Branntwein," meint ein Arbeitgeber in bezeichnender Weise, „so billig sei, dass der Arbeiter für den Lohn einer Stunde sich einen Rausch verschaffen und gar für den Erwerb zweier Stunden sich von Sinnen und Verstand trinken könne, sei eine Besserung nicht möglich." Von jeher hat man den Branntwein für einen vorzüglich geeigneten Gegenstand der Besteuerung gehalten, weil er ohne ein

Digitized by Google

unentbehrliches Genussmittel zu sein, in jedem Uebermass auf Körper und Geist so verderblich wirkt, dass man, wie RAU [83]) sich ausdrückt, wünschen muss, seine Verzehrung vermittelst eines hohen Preises verringert zu sehen. Gewiss haben grosse Steuererhebungen allein, wie die Branntweinsteuer in Russland, England und in Amerika bewiesen, nicht vermocht, die Trunksucht zu vermindern. Eine zu hohe Besteuerung des Branntweins ruft Schmuggelei und Defraudation hervor, und neben diesen demoralisirenden Wirkungen noch das Gegentheil von dem, was der Staat anstreben soll. Aber ebenso gewiss ist, dass eine zu geringe Besteuerung des Branntweins und der mit dieser verbundene zu niedrige Preis für den Trinkbranntwein die Trunksucht in einer excessiven Weise begünstigt. Eine geringe Erhöhung der Branntweinsteuer wird auf die Verminderung des Consums gar keinen Einfluss ausüben, wie das in vielen Ländern auch thatsächlich wiederholt der Fall gewesen. Die Branntweinsteuer wird den unmässigen Genuss nur dann verhüten, wenn sie den Branntweinpreis derartig beeinflusst, dass auch der mässige Genuss in den arbeitenden Klassen erschwert, der habituell unmässige Genuss aber möglichst ausgeschlossen werde. Aber auch wenn der Staat die Branntweinsteuer nicht allein als rein fiskalische Massnahme betrachtet, lediglich als ergiebige Einnahmequelle für den Staatssäckel, selbst wenn er mit der Erhöhung der Branntweinsteuer neben den grossen Einnahmen auch eine Verminderung des Consums und des Alkoholismus erreichen will, wird er der Anwendung anderer ihm noch zur Verfügung stehender Mittel nicht entbehren können. Ohne entsprechend hohe Branntweinsteuer werden aber diese letzteren allein sicher erfolg- und wirkungslos bleiben.

Von dem specifisch-hygienischen und social-ethischen Gesichtspunkte aus, welchen wir hier vertreten, kann jeder Modus der Besteuerung des Branntweins von gleichem Werthe sein, sei es die Monopolisirung der Fabrikation, resp. des Verkaufes des Trinkbranntweins, sei es jedes andere combinirte System, wenn es neben der gerechten Würdigung anderer Interessen besonders das Moment zu erreichen strebt, durch eine Erhöhung des Preises vom Trinkbranntwein dessen Consum und mit ihm die Trunksucht zu vermindern. Mit der Einführung des neuen Branntweinsteuergesetzes im Deutschen Reiche seit dem 1. October 1887 ist neben der beabsichtigten Erhöhung der Steuereinnahmen im Etatsjahre 1887/88 eine Verminderung des Verbrauchs von Trinkbranntwein eingetreten, wie nach zuverlässigen Angaben berichtet wird um mindestens ein Dritttheil (von 8·5 Liter auf 5 Liter pro Kopf), nach anderen Schätzungen sogar um 35—50%, — und nach den bereits vorliegenden Anzeichen ist man zuversichtlich berechtigt, auch auf eine Abnahme der Erscheinungen des Alkoholismus, wenigstens nach der sanitären Seite, zu hoffen. In der Schweiz hat das neue Alkohol-Monopolgesetz, wie der erste Bericht pro 1887/88 mit Befriedigung hervorhebt, nach den übereinstimmenden Berichten aus den verschiedenen Landestheilen eine starke Verminderung des Schnapsverbrauches zur Folge gehabt. „Trotzdem," heisst es daselbst, „bleibt die Thatsache einer starken Verminderung des Schnapsverbrauches bestehen. Nach Schätzungen, welche die Alkoholverwaltung angestellt hat, würde der Verbrauch gebrannten Wassers jeder Art, in 50gradigem Branntwein berechnet, annähernd betragen haben: pro 1885, also vor dem Monopol, pro Kopf 7·25 Liter, 1888, also nach dem Monopol, pro Kopf 5·50 Liter, demnach um circa 25% vermindert worden sein. Wir erklären uns die eingetretene Verminderung im Wesentlichen durch die Vertheuerung der Waare ..... Wenn wir ausserdem berücksichtigen, dass auch eine wesentliche Verbesserung in der Qualität eines Theiles der consumirten Getränke eingetreten ist, dass das Alkoholgesetz trotz Einräumung bedeutender Begünstigungen an die inländische Landwirthschaft pro 1887/88 ein annehmbares finanzielles Erträgniss geliefert hat und voraussichtlich schon 1889 ein noch besseres liefern wird, so haben wir keinen Anlass, durch die bisherigen Ergebnisse des Monopols nicht befriedigt zu sein." Auch in Oesterreich hat sich unter der Herrschaft des neuen Branntweinsteuergesetzes eine Verminderung des Consums um circa 25 bis 30% des sonst verzehrten Quantums gezeigt.

Digitized by Google

4. Mässige Besteuerung der minder alkoholhaltigen Getränke. Es ist schon oben darauf hingewiesen, wie der Alkoholismus in den arbeitenden Klassen zu einem grossen Theile auch durch die schlechte Nahrung bedingt wird, und dass die Beschaffung einer guten Nahrung das beste Mittel ist, den Arbeiter vor den Gefahren der Branntweinsucht zu schützen. Alles, was die gute Ernährung der grossen Volksmassen erschwert, begünstigt den Branntweingebrauch, und dazu gehört auch die Besteuerung der nothwendigen Nahrungs- und Lebensmittel. Jede Vertheuerung derselben wird der Staat verhüten, wenn es ihm Ernst ist mit der Bekämpfung der Trunksucht.

Als vorzügliche Mittel im Kampfe gegen den Branntwein bewähren sich diejenigen Genussmittel, welche nur sehr wenig oder gar keinen Alkohol enthalten. Von den minder alkoholhaltigen Getränken kann hier — da der Wein für die grossen Volksmassen in den meisten Ländern seines Preises wegen nicht in Betracht kommt — nur das Bier gemeint sein. Bei einer Vergleichung der Bier- und Branntwein-Produktion und -Consumtion in verschiedenen Ländern, in den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches, in den einzelnen Provinzen des preussischen Staates, in den einzelnen Kronländern Oesterreichs, in der Schweiz und in Russland u. s. w. zeigt sich die Thatsache, dass da, wo am meisten Branntwein erzeugt und verbraucht wird, die Erzeugung und der Verzehr von Bier am geringsten ist und umgekehrt. Bier wirkt in mässigen Mengen genossen seiner belebenden, erfrischenden, kräftigenden, auch etwas nährenden und durststillenden Eigenschaften wegen vortheilhaft auf den Organismus ein, und kann als Volksgetränk im weitesten Sinne den mächtigsten Feind des Branntweins bilden. Dazu gehört aber, dass es billig käuflich und von guter Qualität sei, dass es nicht durch übermässigen Alkoholgehalt den Rausch und den Alkoholismus befördert, den es bekämpfen soll. Um dieses letztere zu erreichen, ist jede Ermässigung der Biersteuer und in einem viel höheren Grade die Errichtung der kleinen Brauereien — im Gegensatz zur Vernichtung der kleinen Branntweinbrennereien — zu empfehlen. Die Produktion leichter und billiger Biere sollte der Staat auf's Eifrigste unterstützen, und in erster Reihe den Braubetrieb für den sogenannten Haustrunk ganz frei geben. Mit der Ueberhandnahme der Produktion des untergährigen Bieres und mit ihrer Concentration in mächtig grossen Betrieben ist der kleine Brauereibetrieb und die Produktion des leichten alkoholarmen, obergährigen Bieres immer mehr zurückgegangen. Mit dem Massenconsum der alkoholreichen und stark berauschenden Biere werden die Erscheinungen des Alkoholismus, wenn auch in anderer und weniger intensiver Form, doch ebenso wie durch Branntwein erzeugt. Die starken Biere, wie sie namentlich in England, Amerika, in den scandinavischen Ländern genossen werden, vermehren nur den Alkoholismus, anstatt dass sie ihn vermindern sollten. Die stark alkoholigen Biere, die doch nur von den wohlhabenden Klassen der Bevölkerung genossen werden können, sollten möglichst hoch besteuert werden, dafür aber sollten die leichten möglichst steuerfrei bleiben. Jede Vertheuerung des Bieres bedeutet eine Verminderung seines Consums und eine Steigerung des Branntweins.

Auch die anderen Ersatzmittel des Branntweins, wie Kaffee, Thee, Chocolade, sollten den grossen Klassen zugänglicher und darum weniger besteuert werden. Mit der Abnahme des Branntweinconsums zeigt sich, wie folgende Tabelle sehr anschaulich in England darthut, eine Steigung des Consums dieser Genussmittel.

Verbrauch im vereinigten Königreich pro Kopf der Einwohner

Jahre	Spiritus	Wein	Bier	Thee	Kaffee	Cacao
	Gallonen		Barrels	Pfund		
1852	0·918	0·231	0·610	1·993	1·274	0·121
1862	0·644	0·334	0·561	2·694	1·178	0·124
1872	0·843	0·526	0·884	4·005	0·978	0·244
1882	0·809	0·406	0·766	4·673	0·884	0·338
1885	0·732	0·379	0·745	5·021	0·899	0·402
1887	0·700	0·366	0·747	4·948	0·790	0·434

Digitized by Google

5. Verminderung der Zahl der Schankstellen. In der Beschränkung der Zahl der Verkaufsstellen von Branntwein im Kleinhandel hat man von jeher ein Mittel erkannt, um die Zunahme des abnormen Alkoholgenusses zu verhüten. In allen Culturstaaten war daher seit lange der Branntweinhandel und das Schankgewerbe nur auf Verleihung einer Erlaubniss Seitens der Behörde gestattet. Ueberall dort, wo diese Licenz in übergrosser Zahl mit zu grosser Freigebigkeit ertheilt wurde, hat sich bald eine solche Steigerung der Trunksucht gezeigt, dass eine Umkehr zur strengeren Praxis nothwendig wurde.

Von mancher Seite wird, wie auf jedem anderen Handels- und Gewerbegebiete, auch für den Branntweinkleinhandel und das Schankgewerbe der Fortfall aller beschränkenden Concessionen und die freigiebigste Gewährung derselben verlangt, da jede Existenz der Schankwirthschaft ein Beweis dafür ist, dass sie einem vorhandenen Bedürfnisse entspricht. Indessen ist hervorzuheben, dass das Bedürfniss nach Branntwein kein effektiv natürlich begrenztes, sondern ein grösstentheils künstlich gemachtes ist, das stets einer Steigerung fähig ist. Je mehr Schänken vorhanden sind, desto mehr Trinker finden sich. Beim Branntweinhandel richtet sich nicht das Angebot nach der Nachfrage, sondern umgekehrt, das Angebot schafft sich die Nachfrage. Je leichter es jedem Einzelnen wird, an jeder Stelle, zu jeder Zeit und zu jedem Preise Branntwein zu finden, desto häufiger und desto mehr wird er ihn trinken, bis er ihm zum unüberwindlichen Laster wird.

Es ist von Hofmann, Casper u. A. und auch von uns die Zahl der Schankstellen als der Massstab des Alkoholconsums und der Trunksucht in einem Bezirke angenommen worden, weil, wie Ersterer sich ausdrückt, Wirthschaften dieser Art sich nur etabliren dürfen, wo das Bedürfniss vorhanden ist und sie somit den Ausdruck der Trunkfähigkeit einer Provinz abgeben. Dieser Satz hat eine besondere Anfechtung erfahren durch die Ergebnisse der eidgenössischen Enquête (cfr. Zur Alkoholfrage, l. c., pag. 637), welche constatiren, dass die schlimmen Folgen des Alkoholismus vielfach gerade da am meisten hervortreten, wo die wenigsten Schankstellen vorhanden sind, so in Schweden, Russland, Holland, Deutschland, England und auch in der Schweiz. Dies erkläre sich dadurch, dass sich der Branntweinconsum von der Wirthschaft abgelöst und in besonders verderbenbringender Weise in der Häuslichkeit festgesetzt hat. Es habe deshalb die Reduktion der Schankstellen, für sich allein betrachtet, zur Beseitigung des Alkoholismus nur einen beschränkten Werth. Es würde uns zu weit führen, hier auf die Verhältnisse dieser Länder und auf eine etwaige Erklärung dieser Thatsache einzugehen; wir wollen jedoch hervorheben, dass trotz den oben erwähnten Thatsachen in den meisten Culturstaaten die Verminderung der Zahl der Schankstellen als das wichtigste Moment zur Verminderung der Trunksucht angesehen wird, und das Schankgewerbe aus diesem Grunde fast überall eine strenge gesetzliche Regelung erfahren hat. Wir haben übrigens bei unseren Untersuchungen offen anerkannt, dass sich für die preussischen Landestheile ein Parallelismus zwischen der Zahl der Schankstellen und den einzelnen socialen Erscheinungen des Alkoholismus allerdings nicht constant nachweisen lasse, sind aber doch mit Anderen der Ueberzeugung, dass die Trunksucht in den allermeisten Fällen in einem directen Verhältniss zur Zahl der vorhandenen Schankstellen stehe (cfr. Der Alkoholismus, l. c., pag. 434).

Die Verminderung der Zahl der Schankstellen, meint man, habe auf die Abnahme der Trunksucht gar keinen Einfluss, weil der Trinker die vorhandenen Branntweinverkaufsstellen doch zu finden wisse, und auch den weiteren Weg zu jenen nicht scheuen werde. Indessen soll jene Massnahme durchaus nicht zur Rettung des bereits Trunksüchtigen, sondern wesentlich dagegen gerichtet sein, dass durch die vielen Versuchungsstellen Personen angelockt werden, die dem Trunke noch nicht ergeben sind. Dass dies aber geschieht und geschehen muss, dafür sorgt in naturgemässer Weise der Eigennutz des Schankwirths; je grösser die Concurrenz, desto

Digitized by Google

mehr ist der Egoismus des Wirthes darauf bedacht, neue Kunden zu gewinnen und sie durch allerlei Manipulationen der Verführung festzuhalten. Die Schänke ist der grösste Feind des Familienlebens; sie zieht den Consumenten aus dem geordneten Leben in seiner Häuslichkeit, verführt ihn zu Ausgaben, die er nicht leisten kann und setzt ihn allen den Gefahren aus, welche die Trunkenheit und Trunksucht mit sich bringt. Diese Momente werden eliminirt durch die Verminderung der Zahl der Schankstellen. Je ernster der Staat bestrebt ist, die Schäden des Alkoholismus zu beseitigen und zu verhüten, desto mehr soll er bedacht sein, die Zahl der Schankstellen einzuschränken, — und der Erfolg ist um so sicherer, je mehr er mit dieser Massnahme auch noch andere gleich wirksame verbindet. Von welcher grossen Bedeutung dieselbe gehalten wird, zeigt die grosse Strenge, mit welcher sie in einzelnen Ländern ausgeführt wird, und gerade auch da, wo das Princip der Handelsfreiheit sehr hoch gehalten wird.

In einzelnen Staaten der amerikanischen Union, in denen die Prohibition nicht gesetzlich zur Geltung gekommen ist, gilt die sogenannte „Local Option". Nach derselben ist es den stimmfähigen Bürgern, den Steuerzahlern einer Gemeinde oder eines Bezirkes überlassen, mit Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden, ob überhaupt ein Kleinhandel mit alkoholischen Getränken gestattet sein soll oder nicht. Nur im ersteren Falle wird von der Behörde die Licenz ertheilt, so in Pennsylvanien, Indiana, Kentucky, New-Jersey, Maryland etc. Der Hauptmangel dieses Systems ist, dass das Prinzip selbst mit der jeweiligen zur Herrschaft gelangenden politischen Partei allzusehr schwankt, und dass der Erfolg auch um deshalb ein unsicherer ist, weil in der nächsten Gemeinde etc. unter Umständen das entgegengesetzte Prinzip befolgt wird. In anderen Staaten wird die Zahl der Schankstellen dadurch sehr beträchtlich eingeschränkt, dass die Licenzgebühren ungemein hoch *(high licenses)* bis 500—5000 Dollar in den Städten bemessen sind, so dass die ganz kleinen Winkelschänken unmöglich sind, wenn sie nicht, wie es thatsächlich sehr häufig der Fall sein soll, in geheimer und unerlaubter Weise existiren. Erwähnenswerth ist, dass die Licenz für ein Lokal nur dann ertheilt wird, wenn die Nachbarschaft desselben ihre Zustimmung giebt.

In England wird nach der Licence Act 1872 (35 und 36 Vict., c. 94, 10. Aug.) bei der Entscheidung der Concession, die nur auf 1 Jahr erfolgt, das Hauptgewicht auf den guten Leumund und die strenge Sittlichkeit der Petenten gesehen. Sehr strenge Strafen sind getroffen gegen Uebertretungen, und werden neue Licenzen mit grosser Vorsicht und unter grosser Erschwerung ertheilt, so dass thatsächlich die Zahl der Schankstellen in England im Verhältniss zur Bevölkerungszahl zurückgegangen ist. Mit diesem Gesetz ist jedoch die grosse Temperenzpartei im Lande nicht zufrieden, sie erstrebt seit vielen Jahren die Local Option *(Permissive Prohibition Liquor Bill)* in der Weise, dass $^2/_3$ der Steuerzahler in einem Ort oder Distrikt den Verkauf berauschender Getränke gänzlich untersagen können. Alljährlich wird diese Bill immer von der liberalen Partei des Hauses (Sir Wilfried Lawson) mit verschiedenem Stimmergebniss eingebracht. In der neuesten Zeit war die Regierung gewillt, die alten Gerechtsame zum Getränkeausschank durch Geldentschädigung abzulösen und auf diese Weise ihre Zahl zu vermindern; dieser Vorschlag wurde aber nach hartem Widerstande zurückgewiesen.

Ein eigenartiges und im höchsten Grade nachahmenswerthes System hat sich in Schweden ausgebildet. Hier war schon nach dem Gesetz von 1855 den Gemeinden das Recht eingeräumt, innerhalb ihrer Grenzen allen nicht auf besondere Gerechtsame beruhenden Kleinhandel unter 40 Liter (15 Kannen), sowie den Ausschank von Branntwein zu verbieten. Die neu zu ertheilenden Gerechtsame mussten vorher von der Behörde der Zahl nach festgesetzt und öffentlich meistbietend vergeben werden. Je nach der Qualität der bietenden Person war dann, ohne an das Höchstgebot gebunden zu sein, die Concession auf 3 Jahre ertheilt. Da den Eigenthümern auf dem Lande das Recht der sogenannten Hausbrennerei entzogen wurde, erhoben sie auch energisch das Einspruchsrecht gegen die Zulassung von

Digitized by Google

Branntweinverkaufsstellen. Vor 1855 hatte man fast in jeder Hütte Branntwein kaufen können, und 1880 gab es in sämmtlichen Gemeinden des Reiches nur 83 Läden und 205 Schänken, d. h. 1 Verkaufsstelle auf 13.450 Einw. (nach 1869: 1 auf 8028 Einw.). Noch anders gestaltete sich das Verhältniss in den Städten. Das Schankgesetz von 1855 hatte gestattet, dass der Branntweinkleinverkauf auch an Gesellschaften überlassen werden konnte, und von dieser Erlaubniss wurde 1865 in gemeinnütziger Weise zuerst in Gothenburg Gebrauch gemacht. Hier waren 1857 bei 35.000 Einw. 136 Branntweinschänken vorhanden, und diese hatten, wie eine 1864 niedergesetzte städtische Commission anerkannte, unter der zahlreichen Arbeiterbevölkerung der Stadt das grösste Elend und einen Nothstand hervorgerufen, dem dringend abgeholfen werden musste. Zu diesem Zwecke traten angesehene und wohlgesinnte Bürger der Stadt zusammen, welche alle Schankgerechtsame, die von den Behörden vergeben wurden, ankauften mit der Bestimmung, von dem Betrieb bis auf die üblichen Zinsen nicht den geringsten Gewinn für sich zu behalten, diesen vielmehr zu einem Theile für das Wohl der Arbeiter zu verwenden und einen anderen an die Gemeindekasse abzuliefern. In geräumigen und gesunden Lokalen werden neben gereinigtem Branntwein Speisen und unschädliche Getränke verabreicht. Nur von letzterem hat der eingesetzte Wirth einen Nutzen, während er den Gewinn an Branntwein ganz abliefern muss. So bildete sich 1865 die „Gothenburger Ausschanks-Aktiengesellschaft", die noch heute segensreich wirkt. Von den 61 licenzirten Schankstellen hat sie bei der nächsten Jahresversteigerung 40, und 1868 die Gesammtzahl an sich gebracht, und von diesen sofort 21 gänzlich eingehen lassen. Im Jahre 1885 hat sie bei einer Bevölkerung von circa 83.000 Einw. nur 19 Schankstellen im Betriebe; das beweist zur Genüge, in welchem Geiste der Branntweinverkauf gehandhabt wird. Hier ist jeder Erwerb, jeder Gewinn und Eigennutz ausgeschlossen, und darum jede Massregel zur Einschränkung des Consums zulässig und auch ausführbar. Hier wird kein Branntwein auf Borg, nicht an Minderjährige und Betrunkene verabreicht; hier wird nur von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends verkauft. Es ist über das sogenannte „Gothenburger System" viel Falsches und Unwahres berichtet worden, dasselbe hat viele ungerechte Angriffe und Anfeindungen erlitten. Der Gedanke, der dem System zu Grunde liegt, ist ein gesunder und wohlthätiger; er ist, wie wir uns durch eigene Beobachtung überführt, in seiner Ausführung vorzüglich geeignet, die Unmässigkeit zu verhüten. Für die Güte dieses Systems spricht am besten die Thatsache, dass 1877 dasselbe in Stockholm und jetzt in allen Städten Schwedens, Norwegens und Finnlands eingeführt ist, und dass das System selbst von den strengen Mässigkeitsfreunden in seiner guten Wirkungsweise anerkannt wird.

Die Zahl der Schankstellen ist, wie aus folgender Zusammenstellung zu ersehen, eine äusserst geringe; sie ist auf dem Lande erheblich kleiner als in den Städten:

Jahr	Zahl der Verkaufstellen		1 Verkaufstelle auf Einwohner	
	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande
1878/79	1042	308	662	12.626
1881/82	1004	278	708	13.925
1884/85	1005	234	774	16.431
1886/87	981	214	850	18.148
1887/88	968	212	884	18.297

Ein neues und viel gerühmtes Schankgesetz ist seit 1881 in den Niederlanden wirksam. Der Kleinverkauf von Spirituosen ist nur auf Erlaubniss der Gemeinde, in welcher das Schankgewerbe ausgeübt werden soll, zulässig. Der Magistrat muss aber diese Erlaubniss verweigern — und das ist der wichtigste und der charakteristische Punkt dieses Gesetzes — wenn eine bestimmte Anzahl von Schänken in einer Gemeinde bereits vorhanden ist, und zwar der Art, dass

Digitized by Google

in Gemeinden von mehr als 50.000 Einw. 1 Schänke auf 500 Einw. kommt, in Gemeinden von 20—50.000 Einw. 1 auf 300 und in den übrigen 1 auf 250. Die Licenz wird nur auf 1 Jahr und gegen eine Abgabe von 5—12½ fl., für jede 50 fl. Miethe gewährt. Vor dem Jahre 1881 gab es bei der ausgedehnten Freiheit des Schankgewerbes in Holland 43.000 Branntweinverkaufsstellen, d. h. 1 auf 30 Einw. und würde das neue Gesetz sofort ausgeführt, so hätten gleichzeitig an 30.000 Stellen unterdrückt werden müssen. Um diese rücksichtslose Härte zu umgehen, und auch die Interessen der bereits vorhandenen Schänkebesitzer zu wahren, hat der Gesetzgeber die volle Ausführung dieser Bestimmungen auf eine längere Uebergangszeit aufgeschoben. Allen denen, die am 1. Mai 1881 bereits geistige Getränke verkaufen durften, kann die Erlaubniss bis 1901 nur dann entzogen werden, wenn persönliche Unfähigkeit vorliegt; ausserdem dürfen sie lebenslang das Geschäft in demselben Lokal betreiben; auf Andere können sie das Privilegium nur bis 1901 übertragen. Ursprünglich hatte das Gesetz die vortreffliche Bestimmung, dass in dem Lokale, in dem geistige Getränke verkauft werden, kein anderes Nebengeschäft ausgeübt werden dürfe; durch Zusatzgesetz von 1884 sind hier jedoch einige Abänderungen getroffen worden. Die Wirkung des Gesetzes war die, dass von den 43.000 Schänken am 1. Januar 1883 noch 32.422 übriggeblieben waren — es waren diejenigen ausgefallen, die die Gemeindeabgaben nicht bezahlen oder aus persönlichen Gründen (Beamte etc.) die Erlaubniss nicht bekommen konnten —, 1883 sank die Zahl auf 30.898; 1884 auf 29.900 und 1885 auf 27.975. Im letzten Jahre fielen besonders diejenigen Schänken weg, die mit Nebengeschäften verbunden waren, und den Ausschank in Flaschen, Krügen, wie die neue Vorschrift zulässt, nicht einführen wollten. Das Gesetz enthält harte Strafen gegen den unerlaubten Handel, gegen den Wirth, der an Angetrunkene und an Minderjährige verkauft, oder diese absichtlich trunken macht, und endlich auch gegen die Trunkenheit auf öffentlicher Strasse. Neue Concessionen können über das Maximum hinaus ertheilt werden durch königlichen Beschluss für eine bestimmte Gemeinde, und auch in bestimmten Fällen durch den Magistrat mit Genehmigung des Provinzial-Ausschusses. Nur aus dieser letzten Befugniss wurden ertheilt 1882: 113, 1883: 75, 1884: 57, 1885: 73 und 1886: 76 neue Licenzen in den verschiedenen Provinzen. Die Einnahme von der neuen Gemeindesteuer betrug 1882: 900.000 fl., später 83.000 fl. „Auf diese Weise," sagt GOEMAN BORGESIUS [84]), dem ein guter Theil an dem Zustandekommen dieses Gesetzes zu danken ist, „ist der niederländische Gesetzgeber durch gesetzliche Vorschriften seit dem Jahre 1881 als Bundesgenosse im Kampfe gegen den Missbrauch geistiger Getränke mit eingetreten. Jetzt, im Jahre 1887," meint er, „wird nur noch von wenigen Personen mehr geleugnet, dass das Gesetz in verschiedenen Beziehungen sehr günstig gewirkt hat." Es ist nicht blos eine Zunahme des Verbrauches geistiger Getränke verhütet, sondern es ist thatsächlich eine Abnahme desselben bewirkt worden. 1880 war der Consum pro Kopf 9·87 Liter, 1882: 9·26, 1886: 8·60 und 1887: 9·01 Liter, also eine alljährliche stattfindende Verminderung oder doch mindestens ein Stillstand der Consumtion.

Im Deutschen Reiche wird nach der Gewerbe-Ordnung von 1869 und nach der Gesetz-Novelle von 1874 die zum Branntweinausschank und Branntweinkleinhandel erforderliche Concession nur ertheilt, wenn behördlicherseits das „Bedürfniss" zu einer neuen Concessionirung als vorhanden anerkannt ist. Dieser Bedürfnissnachweis selbst ist aber von zu unbestimmten Kriterien meist sehr subjektiver Natur abhängig, so dass, wie eine neuliche Petition des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke an den Reichstag sehr richtig bezeichnet, es „trotz der eingeführten Schranke dabei geblieben ist, dass die Schankwirthschaft sich vielen in anderen Berufen verunglückten Leuten als letzte bequeme Zuflucht aufthut, dass das Gewerbe fast allenthalben überfüllt ist, dass die Wirthe um ihres eigenen Bestehenswillen sich veranlasst sehen, zu allerhand künstlichen Reizmitteln zu greifen, um ihre Kundschaft, wie ihren Absatz zu

Digitized by Google

erhöhen, und dass also Tausende von Menschen ununterbrochen daran arbeiten, Andern mehr Schnaps aufzudringen, als ihnen nöthig ist". Der Verein wünscht, dass die Bemessung der Zahl der Schnapsverkaufsstellen nach der Einwohnerzahl wie im niederländischen Gesetz von 1881 geschehe, damit das „Bedürfniss" auf seinen klarsten und unbestreitbarsten Ausdruck gebracht und das willkürliche „Ermessen" der Behörde ausgeschlossen werde.[84a])

In Elsass-Lothringen hat sich die Zahl der Branntweinverkaufsstellen von 8000 im Jahre 1873 auf 13.500 im Jahre 1880 vermehrt, nachdem auch hier nach dem Schankgesetz von 1877 die Erlaubniss zum Kleinhandel mit spirituösen Getränken nach dem vorhandenen Bedürfniss in freigebiger Weise ertheilt wurde. Die neuere Schankgesetzgebung vom 5. Mai 1880 und vom 23. März 1882 hat die jährliche Schankgebühr für den Handel mit spirituösen Getränken unter 25 Liter in Gemeinden unter 2000 Einw. auf 100 Mark, in solchen von 2 bis 10.000 Einw. auf 200 Mark und in noch grösseren Gemeinden auf 300 Mark festgesetzt und gleichzeitig die Ertheilung neuerer Concessionen erheblich erschwert. Als Folge dieser Massnahme zeigte sich alsbald eine beträchtliche Abnahme der Schankstellen; von 13.483 am 1. April 1880 fiel die Zahl auf 10.239 am 1. April 1883, d. h. eine Verminderung um 24%.

Die im October 1887 in dem Abgeordnetenhause des österreichischen Reichsrathes eingebrachte Gesetzesvorlage „zur Hintanhaltung der Trunkenheit" nimmt ebenfalls die Zahl der Einwohner zur Richtschnur bei der Beurtheilung neu zu concessionirender Branntweinverkaufsstellen.

In Frankreich hat das unter dem zweiten Kaiserreich eingeführte strenge Schankgewerbegesetz (Decret vom 29. Dec. 1851) eine sehr wohlthätige reducirende Wirkung auf die Zahl der Schankstellen ausgeübt, und mit dessen Abschaffung am 17. Juli 1880 schwoll ihre Zahl sofort lawinenartig an — 1880 allein von 356.000 auf 367.000 —, so dass jetzt dort über 422.300 Schankwirthe existiren. Ebenso hat es die schrankenlose Schankgewerbefreiheit in Belgien dahin gebracht, dass die Zahl der Schankstellen dort von 53.093 im Jahre 1850 auf 140.000 im Jahre 1886 (1 Schankstelle auf 44 Personen einschliesslich Weib und Kind) gestiegen ist. In beiden Ländern ist die politische Machtstellung dieses Heeres von Schankwirthen eine derartig mächtige und einflussreiche, dass diese Thatsache allein schuld daran ist, dass die Verminderung ihrer Zahl gesetzlich nicht versucht wird, obschon ohne diese an eine irgendwie erfolgreiche Bekämpfung des excessiven Alkoholismus in beiden Ländern nicht zu denken ist.

In Belgien ist in der allerneuesten Zeit eine sehr mässige Schanksteuer eingeführt, um der enormen Zunahme der Branntweinverkaufsstellen einen Damm entgegenzusetzen. Die jährliche Steuer soll für jede neue Schanklicenz in Gemeinden von weniger als 5000 Einw. 60 Frcs., in solchen mit 5—15.000 Einw. excl. 80 Frcs., in solchen mit 15—30.000 Einw. 100 Frcs., in denen mit 30.000 bis 60.000 Einw. 150 Frcs. und in denen mit mehr als 60.000 Einw. 200 Frcs. betragen. Das Gesetz erlangte seine Giltigkeit vom 1. Januar 1890 ab.

Die Verminderung der Zahl der Verkaufsstellen von Branntwein ist mit der gleichzeitigen hohen Besteuerung desselben das wirksamste Mittel, das der Staat zur Niederhaltung und Beseitigung der Trunksucht anwenden kann, und es verdient besonders hervorgehoben zu werden, dass gerade in denjenigen Ländern, in denen die gewerbliche und auch politische Freiheit am höchsten geschätzt wird, die strengsten Massnahmen gegen den Branntweinhandel in Anwendung sind.

6. Bestrafung des Schankwirthes. In allen neueren angeführten Schankgesetzen fehlen die mehr oder minder harten Strafbestimmungen nicht, welche den Schankwirth treffen, wenn er irgendwie die Trunksucht begünstigt. In allen diesen ist die unerlässliche nothwendige Bestimmung enthalten, — obschon sie im einzelnen Falle nur sehr schwer sich erweisen lässt, — dass der Schankwirth an keinen Angetrunkenen berauschende Getränke verabfolgen soll, auch nicht an minderjährige Personen, Schüler u. dergl. ohne Beisein ihrer Angehörigen. Gegen

Digitized by Google

den Eigennutz des Wirthes ist das Gesetz, dass Zechschulden nicht einklagbar sind, eine gute Massregel; nur müsste jenen eine harte Strafe treffen, wenn er dieses Verbot umgeht. In einzelnen amerikanischen Staaten ist der licenzirte Schankwirth sogar haftbar für jeden Schaden, der den Betrunkenen trifft, wenn er durch seine Getränke in diesen Zustand versetzt worden ist *(Civil Damage Bill)*.

7. Beaufsichtigung des Getränkehandels nach Ort und Zeit. Mit Recht wird von allen Freunden der Mässigkeitssache verlangt, dass der Verkauf von Branntwein in den Spezerei-, Gewürz- und Vorkosthandlungen absolut verboten sein soll. Das Schankgesetz in Schweden verbietet dies ausdrücklich; in Schottland ist dasselbe durch die „Forbes Mackenzie Act" der Fall. In England wird ein solches Gesetz energisch verlangt; hier soll dieser Umstand hauptsächlich schuld an der erschreckenden Zunahme der Trunksucht unter den Frauen sein, weil die trunksüchtigen Hausfrauen in jenen Handlungen äusserst leicht zu Spirituosen gelangen.

Alle Schankgesetze geben genau die Zeit an, wann der Ausschank geschlossen werden müsse (Polizeistunde), und in vielen Staaten (Amerika, England, Schweden, Norwegen) ist der Verkauf am Sonntage gänzlich untersagt oder nur auf einige Stunden erlaubt; in noch anderen ist er sogar von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Montag Früh 9 Uhr ganz verboten. Es wird diesen Vorschriften eine grosse Abnahme der Fälle öffentlicher Trunkenheit an den Sonn- und Festtagen sowie der mit diesen zusammenhängenden Verbrechen und Vergehen nachgerühmt. Nach den oben angeführten Daten sind diese Thatsachen leicht erklärlich. Indessen werden solche Gesetze sich nur dort ein- und mit Erfolg durchführen lassen, wo sie in Uebereinstimmung sind mit den sonstigen Anschauungen über die allgemeine Sonntagsheiligung, und wo sie dem allgemeinen Rechtsgefühl und Bedürfniss entsprechen.

Sorge für Reinheit des Trinkbranntweins.

Nur in wenigen Special-Schankgesetzen, so im schwedischen (1869) und englischen (1872), wird ausdrücklich eine harte Strafe für die Fälschung des Trinkbranntweins (mit für die Gesundheit schädlichen Stoffen gefälscht; — wer geistigen Getränken schädliche oder sonst verbotene Stoffe beimischt) besonders festgesetzt. Handlungen dieser Art können in anderen Staaten nach den bestehenden Nahrungsmittelgesetzen und auch nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes geahndet werden.

In die Kategorie dieser fürsorglichen Thätigkeit des Staates fällt die viel discutirte Frage nach der Entfuselung des Trinkbranntweins.[85]) Man ist von gewisser Seite so weit gegangen, zu behaupten, dass reiner, fuselfreier Branntwein vollkommen unschädlich sei, so dass in der Entfuselung des Branntweins die ganze Lösung der Frage des Alkoholismus liege. Es kann auf das Irrthümliche und Falsche in dieser Auffassung nicht genug hingewiesen werden. Der unmässige Genuss von ganz reinem Branntwein, von reinem Aethylalkohol, ruft sicher viele Erscheinungen des Alkoholismus hervor, so dass in erster und letzter Reihe der gewohnheitsmässig missbräuchliche Genuss auch des reinsten alkoholischen Getränkes zu bekämpfen ist. Die Frage, um die es sich hier handelt, ist die, ob die im Spiritus bei dem Prozess der Destillation von Kartoffeln, Getreide, Rüben, Mais u. dergl. sich entwickelnden sogenannten schweren Alkohole, ob die Fuselöle, wenn sie dem Trinkbranntwein beigemischt bleiben, die Wirkung des Aethylalkohols erhöhen, die Erscheinungen der Trunksucht an In- und Extensität vermehren. Es ist eine Thatsache, dass die schweren Erscheinungen des Alkoholismus dort, wo Wein und Bier consumirt wird, nur wenig bekannt sind, selbst wenn der in ihnen enthaltene Aethylalkohol sehr grosse Mengen ausmacht und habituell unmässig genossen wird. Mit der Abnahme des Wein- und Zunahme des Branntweingenusses treten erst die eigentlichen Säuferkrankheiten auf, so in Frankreich, Italien und in neuester Zeit

Digitized by Google

auch im südlichen Oesterreich. Wir wissen ferner aus zahlreichen Experimenten an Thieren und aus den Beobachtungen einzelner Forscher an sich selbst [85]), dass die schweren Alkohole schon in geringer Menge erheblich mehr toxisch wirken als der Aethylalkohol. Während vom Amylalkohol sich 1·70 Grm. als tödtliche Dosis auf 1 Kgrm. Versuchsthier erweist, vom Butylalkohol 2 Grm., vom Propylalkohol 3·90 Grm., beträgt diese Dosis beim Aethylalkohol 8 Grm. Auch bei den chronischen Thierversuchen mit verschiedenen Branntweinarten konnten DUJARDIN-BEAUMETZ und AUDIGÉ constatiren, dass die ungereinigten Sorten, die Phlegmen, sich stets viel nachtheiliger zeigten als die rectificirten Branntweine, dass nur jene die schweren anatomischen Veränderungen hervorriefen. Wenn auch andere Beobachter an sich selbst nicht zu gleichem Ergebnisse gekommen sind, so ist damit nur bewiesen, dass nicht alle Menschen und vor Allem nicht auf dieselbe Dosis jener Fuselstoffe in gleicher Weise reagiren. Auch die neuesten Versuche von STRASSMANN [86]) zeigen, dass grössere Mengen Amylalkohol (3%) als Zusatz zum Spiritus die Erscheinungen des Alkoholismus beim Versuchsthiere (Hund) bedeutend steigern und den tödtlichen Ablauf in weniger als der Hälfte der sonst nothwendigen Zeit herbeiführen, während ein Zusatz von kleinen Mengen (1%) zwar auch einzelne Symptome schwerer zu gestalten vermag, jedoch nicht derart, um den Eintritt des Todes auch nur in etwas zu beschleunigen. Im Uebrigen sollte man bei der Vergleichung des Thierexperiments mit den Erscheinungen des Alkoholismus beim Menschen nicht vergessen, dass der habituelle Säufer, bevor er die Erscheinungen der chronischen Intoxication zeigt, viele Jahre, 10 bis 20, den Branntwein und meist in grossen Mengen trinkt. Ein täglicher Consum von 1—1½ Liter gewöhnlichen Branntwein zu 32—35% ist bei gewissen Arbeiterkategorien und namentlich in gewissen Gegenden gar nicht so sehr selten; es würde demnach bei ungereinigtem Kartoffelbranntwein die tägliche Menge von Fuselbestandtheilen durchaus nicht so gering sein, wie Manche annehmen. Die Schädlichkeit dieser Substanzen auch in kleinen Mengen wird übrigens dadurch anerkannt, dass die berufensten Sachkenner [87]) den Zusatz von Weingeist zum Wein und Most, das sogenannte „Alkoholisiren" nur dann gestatten, wenn jener vollkommen fuselfrei ist, und dass sie selbst den Gebrauch des Stärkezuckers als Surrogat für das Malz bei der Bierbereitung hauptsächlich deshalb verwerfen, „weil bei seiner Gährung sich eine reichliche Menge von Fuselöl bildet, und von diesem der Amylalkohol entschieden sehr giftig auf den menschlichen Organismus wirkt".

Nach den in neuester Zeit von MÜLLER, A. STUTZER und O. REITMAIER, und von SELL [88]) angestellten ausgedehnten Ermittlungen hat sich ergeben, dass die fuselfreien Branntweine bei einem Alkoholgehalt zwischen 34—42 Vol. proc. in den verschiedensten Landestheilen des deutschen Reiches zu denselben und häufig sogar zu niedrigen Preisen im Kleinhandel verkauft werden als die fuselreichen, dass somit die Kosten für die Entfuselung des Branntweins auf den Preis desselben im Kleinhandel ohne jeden Einfluss bleiben. Nach letzterem Forscher ist weiter festgestellt, dass sich mit vollkommener genügender Sicherheit noch 0·01 Vol. proc. Fuselgehalt in jedem Trinkbranntwein nachweisen lässt. Unter diesen Verhältnissen ist die Entfuselung des Trinkbranntweins eine gerechte und dringende Forderung, welche die staatliche Fürsorge in dem Kampfe gegen den Alkoholismus zu erfüllen verpflichtet ist.

Man hört nicht selten den wunderbaren Einwand gegen diese Forderung erheben, dass der Trinker den fuselhaltigen Branntwein seines Geschmackes wegen vorziehe, dass er selbst vom gereinigten Branntwein mehr trinken müsste, um das Gefühl der Befriedigung zu erreichen und endlich, dass der Wirth gezwungen sein würde, um seinen Schnaps den Kunden angenehm zu machen, auch zu schädlichen Zusätzen zu greifen, wie z. B. zum Absinth u. s. w. Dieser Einwurf, meint schon der schweizerische Statistiker KUMMER, ist nicht ernst zu nehmen. Eine Gesetzgebung, welche diesen Gesichtspunkt theilen sollte, müsste die

Digitized by Google

amtlichen Chemiker anweisen, den reinem Alkohol mit Fusel zu mischen, um den Trinkern eine billigere und angenehmere Berauschung zu ermöglichen.

In Schweden wird schon seit vielen Jahren, und in der Schweiz seit Einführung des Branntweinmonopols nur gereinigter Branntwein verabreicht. Als Maximum des zulässigen Gehalts von Amylalkohol ist hier 3 pro Mille des Trinkbranntweins normirt, ein Quantum, das wir zu einer früheren Zeit als die zulässige Grenze bezeichnet haben. In Deutschland ist der im Branntweinsteuergesetz von 1887 vorgeschriebene Reinigungszwang wieder aufgehoben worden bis zu dem Zeitpunkte, wo die Wissenschaft eine genaue Kenntniss der einzelnen Alkohole, welche das Fuselöl bilden, in toxischer und sanitärer Beziehung liefern wird. In Frankreich hat die Deputirtenkammer den vom Senat gemachten Vorschlag angenommen, einen hohen Preis auszusetzen für denjenigen, welcher ein brauchbares und einfaches Verfahren angeben wird, das von den Verwaltungsbeamten angewendet werden kann, um in den alkoholischen Getränken und in den im Handel befindlichen Spirituosen die Gegenwart und die Menge der anderen Substanzen ausser dem chemisch reinen Aethylalkohol nachzuweisen.

Bestrafung der öffentlichen Trunkenheit.

Die Unterdrückung der Trunksucht durch Bestrafung des Trinkers ist schon vor Jahrhunderten in verschiedenen Ländern, und, wie man weiss, mit nur geringem Erfolge versucht worden. Bekannt sind die drakonischen Strafen, mit welchen das Edict Franz I. in Frankreich 1536 den Trinker belegte. Dieses bestraft Jeden, der betrunken getroffen wird, zunächst mit Gefängniss bei Wasser und Brod, im Rückfalle ausserdem noch mit öffentlicher Züchtigung, in wiederholtem Rückfalle mit Ohrenabschneidung und Verbannung. Minder hart waren die alten Strafbestimmungen unter Jacob I. in England; das Edict von Georg II. in Hannover (1736) straft die Branntweintrunkenheit mit dreitägiger Gefängnissstrafe zu Wasser und Brod, bei nicht verspürter Besserung je nach dem Befinden der Gerichtsobrigkeit mit der Karren-, Zucht- und Spinnhausstrafe.

Obschon die Erfolge dieser älteren Gesetzgebung nicht sehr aufmunternd sind, sind in fast allen modernen Culturstaaten Strafgesetze gegen die öffentliche Trunkenheit erlassen. Der Gesetzgeber untersagt viele Handlungen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt, auch Handlungen, die an sich nicht unsittlich sind, die jedoch die Unsittlichkeit zu befördern geeignet sind. Die Trunksucht und die Trunkenheit sind zweifellos Zustände, welche schwere Schädigungen der öffentlichen Wohlfahrt herbeiführen, das sittliche Leben in einem hohen Grade gefährden, und darum sollte der Gesetzgeber diese Quelle so vieler Gemeinschäden durch Strafmittel zu unterdrücken suchen. Der Trunkene ist ausserdem in dem Zustande der Trunkenheit recht häufig sich und Anderen gefährlich; im Interesse der öffentlichen Sicherheit muss die verschuldete Herbeiführung eines solchen Zustandes verboten sein. Die öffentliche Trunkenheit ist eine Beleidigung des allgemeinen Sittlichkeitsgefühls, und aus diesem Grunde muss sie von dem Gesetz als strafwürdige Handlung bezeichnet werden. Die Bestrafung der öffentlichen Trunkenheit ist im Kampfe gegen die Trunksucht unerlässlich nothwendig, damit jener der Makel der unsittlichen Handlung anhafte, damit sie von dem Gesetz als solche gebrandmarkt werde.

In einzelnen Staaten wird die öffentliche Trunkenheit nur erst dann bestraft, wenn sie öffentliches Aergerniss erregt, in anderen auch die Trunkenheit an sich. Die Strafen sind sehr verschieden, von geringen Geld- und Gefängnissstrafen im ersten Falle bis zu grösseren Geld- und Freiheitsstrafen, selbst bis zum Verluste der politischen Ehrenrechte im wiederholten Rückfalle (Frankreich). Aeltere Special-Verordnungen gegen die öffentliche Trunkenheit bestehen schon in Schweden (1841), Norwegen (1845), England (1862 und 1872); ebenso verschärfte Strafen bei Trunkenheit mit lärmendem und ungebührlichem Verhalten. Das Gesetz zur Unterdrückung der öffentlichen Trunkenheit vom 3. Januar 1873 in Frank-

Digitized by Google

reich ist namentlich im wiederholten Rückfalle sehr streng. In Oesterreich besteht seit 1877 ein Gesetz zur Hintanhaltung der Trunkenheit nur für Galizien und die Bukowina; dasselbe soll, wie die Regierung in einem neuen Gesetzentwurf dem Reichsrath vorschlägt, auch auf die übrigen Kronländer ausgedehnt werden. In den Niederlanden wird nach dem Schankgesetz von 1881 mit Geldstrafe von 50 Cents bis 50 fl. Jeder bestraft, der sich im kenntlichen Zustande von Betrunkenheit auf öffentlichen Wegen betreffen lässt; im Rückfalle tritt Gefängnissstrafe ein und beim dritten und weiteren Rückfalle binnen 6 Monaten eine solche von 1—21 Tagen; und daneben kann zur Aufnahme in ein Arbeitshaus von 3 bis 12 Monaten erkannt werden. Das belgische Gesetz über die Trunkfälligkeit von 1887 bestraft Jeden, der an einem öffentlichen Orte in einem Zustande von Trunkenheit betroffen wird, der Unordnung, Aergerniss oder Gefahren für sich selbst oder für Andere herbeiführt. In Italien bestimmt das neue Strafgesetz, dass derjenige, welcher auf öffentlichen Plätzen und Strassen in deutlicher Betrunkenheit betroffen wird, eine Geldstrafe bis zu 30 Frcs. bezahlen soll und im Wiederholungsfalle mit einer Haft von 6—24 Tagen belegt werde. In Deutschland ist das 1881 vom Reichskanzleramte eingebrachte Gesetz, betreffend die Bestrafung der Trunkenheit, vom Reichstage zurückgewiesen worden.

Die Zahl der in den einzelnen Ländern von diesem Gesetze Betroffenen sind zeitweise überraschend gross; sie sind dort, wo das Gesetz von den Behörden und den Aufsichtsorganen gleichmässig gehandhabt wird, in einem gewissen Sinne der Massstab für die im Lande oder in einem Distrikte herrschende Trunksucht, und zwar der scham- und rücksichtslosen öffentlichen Trunkenheit, während sie über die stille, habituelle und dem entsprechend auch über die gefährlichere Form des Alkoholismus keine Auskunft giebt. Wir wollen an einigen Beispielen die Wirksamkeit dieses Gesetzes darthun.

In England und Wales sind wegen Trunkenheit und unordentlichen Benehmens *(drunk and disorderly)* verhaftet worden:

Jahre	Zahl der wegen Trunkenheit etc. verhafteten Personen	Procent von allen Verhafteten in diesem Jahre
1860	88.361	—
1865	105.310	—
1870	131.880	23
1875	203.989	31
1880	172.859	26
1885	183.221	27·5
1887	162.772	24·5

In London betrug die Zahl der Verhafteten überhaupt und auf je 1000 der Bewohner:

1831: 31.353 und 20·5	1865: 19.275 und 5·7
1835: 21.794 „ 13·3	1875: 30.976 „ 7·5
1845: 17.361 „ 7·5	1885: 22.568 „ 4·2
1855: 19.297 „ 6·9	1887: 20.658 „ 3·7

Bei diesen Zahlen ist nicht zu vergessen, dass London eine Einwohnerzahl hatte 1831: 1,523.875; 1861: 3,118.754 und 1887: 5,476.447.

In Schweden wurden verurtheilt wegen Betrunkenheit im Jahre

1861: 13.017 = 0·33% der Bevölk.	1876: 20.095 = 0·44% der Bevölk.
1865: 10.831 = 0·26 „ „ „	1880: 19.326 = 0·42 „ „ „
1870: 8.630 = 0·21 „ „ „	1885: 18.307 = 0·39 „ „ „
1875: 18.739 = 0·43 „ „ „	

Digitized by Google

In Galizien und in der Bukowina wurden bestraft:

	Galizien						Bukowina					
	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1877	1878	1879	1880	1881	1882
Wegen Trunksucht . .	5587	18.346	17.848	17.475	18.995	18.705	353	1077	935	1798	2000	1567
Versetzung in den Zustand der Trunkenheit	119	291	277	346	320	271	—	65	5	34	1	7
Verabreichung von Getränken an Unmündige	223	724	790	637	850	887	7	35	50	1144	124	96

Ueber die Wirksamkeit dieses Gesetzes in socialer Hinsicht äussern sich hier die zuständigen höchsten Justizbehörden (1883) äusserst günstig. „Seit der Einführung dieses Gesetzes, heisst es in den Berichten, lässt sich statistisch eine constante Abnahme jener Straffälle nachweisen, in welchen die unter dem galizischen Landvolke sonst zur traurigen Gewohnheit gewordene Trunksucht die Quelle und Triebfeder von Verbrechen und Uebertretungen bilde. Namentlich trage die Mitwirkung der autonomischen Organe durch Angabe der constatirten Uebertretungen bei den Gerichten zur Wirksamkeit des Gesetzes wesentlich bei.“ In den letzten Jahren hat die Zahl der Bestrafungen noch zugenommen; so betrug sie 1883: 23.368 in Galizien und: 1867 in der Bukowina; 1884: 23.985 und 2043; 1885: 22.228 und 2273.

In Frankreich hat sich die Wirkung des Gesetzes von 1873 folgendermassen gezeigt. Es sind bestraft:

Jahre	Wegen einfacher Uebertretungen	Uebertretung in Gemeinschaft mit anderen Vergehen	Im zweiten Rückfalle	Zusammen
1873	52 613	5.754	980	59 347
1875	81.486	14.473	5523	98.482
1877	70.062	10.369	4462	84.893
1879	54.614	3.940	3005	65.989
1880	49.073	9.040	2601	60.714
1881	54.185	10.255	2939	67.379
1882	55.298	10.266	3370	68.934
1883	56.110	9.967	3429	69.506
1884	54.943	9.535	3594	68.072

Die Berichte über die Erfolge dieses Gesetzes, meint CLAUDE, lauten im Allgemeinen günstig; indessen sollen sie jedoch besonders auf dem Lande viel zu wünschen übrig lassen, weil die Ortsvorsteher, um ihre Popularität besorgt, den niederen Polizeiorganen die Ausführung dieses Gesetzes überlassen, und diese sich hüten, zu strenge zu erscheinen in der Verfolgung eines Vergehens, dessen sie sich selbst gar häufig schuldig machen.

Dieses Gesetz kann nach allen Erfahrungen sich äusserst wirksam erweisen überall, wo der Trunksucht in präventiver Weise mit strengem Ernst entgegengetreten wird. Dort hingegen, wo der Branntwein zu äusserst billigen Preisen und auf jeden Schritt zu haben ist, wo die Besteuerung des Branntweins sehr gering und die Zahl der Branntweinverkaufsstellen übergross ist, scheint es beinahe hart, die öffentliche Trunkenheit zu bestrafen. Wo die Versuchung und Verleitung zum Trunke so planmässig gefördert wird, könnte man davon abstehen, die Trunkenheit als eine gesetzwidrige Handlung zu ahnden.

Wir müssen uns versagen, näher auf die medico-legale Frage der Bestrafung resp. der Straflosshaltung der in Trunkenheit begangenen Verbrechen einzugehen. Indessen ist doch darauf hinzuweisen, dass es nicht im Interesse der Bekämpfung der Trunksucht liegt, und dass es das allgemeine Rechtsbewusstsein thatsächlich schwer verletzt, wenn eine grosse Zahl der in der Trunkenheit begangenen Ver-

Digitized by Google

brechen der strafrechtlichen Ahndung sich entzieht. Dort, wo die einfache und die öffentliche Trunkenheit bestraft wird, kann das in dem Zustande der Trunkenheit begangene Verbrechen als erschwerendes Moment angesehen werden, so dass die Strafe nicht für das Verbrechen, sondern für die qualificirte Trunkenheit und zwar in ansehnlicher Steigerung eintreten müsste. Dort, wo die Trunkenheit nicht bestraft wird, liegt mindestens eine fahrlässige Handlung vor. Fehlt auch bei der in sinnloser Trunkenheit begangenen Handlung die freie Willensbestimmung und kann, wie die Motive zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bestrafung der Trunkenheit im Deutschen Reich 1881, ausführen, „die in sinnloser Trunkenheit begangene Handlung dem Thäter als eine vorsätzliche nicht zugerechnet werden", so ist damit noch nicht die Bestrafung ausgeschlossen, welche darin zu finden ist, „dass der Thäter in nicht entschuldbarer Weise in jenen Zustand gelangt ist, der den rechtswidrigen Erfolg verursacht hat". Wenn auch beim Begehen der That die Zurechnungsfähigkeit durch Volltrunkenheit ausgeschlossen ist, so sollte eine gänzliche Straflosigkeit nimmermehr eintreten, da der Trinker sich als gemeingefährlich erwiesen und schon aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gestraft werden müsste.

Nach dem deutschen Gesetzentwurf von 1881 sollte jede Handlung, welche in einem bis zur Ausschliessung der freien Willensbestimmung gesteigerten Zustand von Trunkenheit begangen ist, bestraft werden, und zwar ist die Strafe nach derjenigen Norm zu bemessen, welche den Thäter treffen würde, wenn er die That im Zustande freier Willensbestimmung begangen hätte. An die Stelle einer alsdann angedrohten Todes- oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe tritt Gefängnissstrafe nicht unter einem Jahre; in allen anderen Fällen ist die Strafe zwischen $^1/_4$ des Minimal- und $^1/_2$ des Maximalbetrages der angedrohten Strafe zu bemessen, wobei an die Stelle des Zuchthauses Gefängnissstrafe von gleicher Dauer tritt. Nach verbüsster Strafe kann die verurtheilte Person in ein Arbeitshaus, oder in diesen Fällen in eine zur Heilung oder Verwahrung von Trunksüchtigen bestimmte Anstalt gebracht werden. Wir wissen, dass dieser Entwurf keine Gesetzeskraft erhalten hat, und in Deutschland, wie in vielen anderen Ländern wird die Trunkenheit thatsächlich vielfach als Milderungs-, resp. Strafausschliessungsgrund angesehen.

Das neue italienische Strafgesetz hält den Trunkenen für gemindert zurechnungsfähig, und belegt die im Zustande der Trunkenheit verübten Handlungen mit geringeren Strafen; gewohnheitsmässige Trunkenheit wirkt straferschwerend. War die strafbare Handlung im Zustande der Betrunkenheit begangen, so wird der Thäter bestraft, und zwar mit Haft bis zu 1 Jahr oder mit $^2/_3$ der Strafe, die ihn für das im zurechnungsfähigen Zustand begangene Verbrechen treffen würde. War der Thäter bis zur Bewusstlosigkeit volltrunken, so kann ihm das Verbrechen nicht angerechnet werden, aber er wird für die Trunkenheit an sich mit einer Haftstrafe bis zu 1 Jahre belegt. Das Gesetz bestraft ausserdem jede öffentliche Trunkenheit mit einer Geldstrafe bis zu 30 Francs und im Wiederholungsfalle mit Haft von 6 bis 24 Tagen.

Jedenfalls darf die Trunkenheit kein Grund sein, die Strafe für ein begangenes Verbrechen auszuschliessen. Auf diese Weise wird das Laster der Trunksucht nur gut geheissen und ermuthigt.

Massregeln gegen den Gewohnheitstrinker.

Wichtiger noch als Strafbestimmungen gegen den Gelegenheitstrinker sind gesetzliche Massnahmen gegen den Gewohnheitstrinker. Dieser entzieht sich durch seine krankhaft gewordene Leidenschaft, die seine materielle und moralische Existenz früher oder später unausbleiblich vernichtet, allen Pflichten, die er dem Staate, der Gemeinde, selbst der Familie schuldet. Hat die Gesetzgebung nicht die Aufgabe, das schutzlose Weib, die unmündigen Kinder vor dem Ruin zu wahren, den ihnen die Trunksucht des Gatten, des Vaters bereitet? Ist es doch eine häufige Erscheinung,

Digitized by Google

dass Trinker um ihrer verderblichen Neigung zu fröhnen, ihre Angehörigen den härtesten Entbehrungen überlassen und sie fortgesetzt brutal misshandeln. Und welche schweren Nachtheile erwachsen aus dem bestehenden Familien- und Erziehungsrechte eines solchen Vaters für die sittliche und materielle Zukunft der Kinder? Will man dem Trinker die Freiheit seiner Handlungsweise lassen, eine Freiheit, die zu gebrauchen er nicht mehr fähig ist, und will man ihm das Recht einräumen, über das Wohl und Weh der Seinen zu bestimmen? Soll dem Trinker, bis er ein Verbrechen begangen oder irrsinnig geworden, die persönliche Freiheit verbleiben, obschon er ein Gegenstand der Gefahr für sich, für die Familie und die Gesellschaft ist? Diesem beklagenswerthen und von allen Seiten tief empfundenen Uebelstande kann nur abgeholfen werden durch gesetzliche Massnahmen, welche die Entmündigung des Trinkers und seine zwangsweise Unterbringung in eigene Anstalten ermöglichen.

a) Die Entmündigung des Trinkers.

Die Frage über die gesetzliche Entmündigung des Trinkers ist in neuester Zeit von berufenster Seite vielfach erörtert worden. Auf dem internationalen Congress gegen den Missbrauch geistiger Getränke zu Brüssel (1880)[89]), auf der Versammlung des deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke zu Darmstadt (1887)[90]), auf dem deutschen Juristentage zu Stettin[91]) und auch von andern autoritativen Stimmen[92]) ist die Nothwendigkeit dieser Massnahme anerkannt worden. Die sachkundigen juristischen Begutachter (General-Staatsanwalt Dr. v. SCHWARZE, Senats-Präsident Dr. v. STRASSER, Dr. FULD, LAMMERS, MIQUEL, MAKOWER) waren Alle mehr oder minder der Meinung, dass die Entmündigung des Trinkers nicht vermöge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Entmündigung der Verschwender und der Geisteskranken vor sich gehen könne, sondern dass es hierzu einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedürfe. Der Berichterstatter auf dem Juristentage (Justizrath MAKOWER) legte das Hauptgewicht darauf, dass bei Gewohnheitstrinkern, d. h. Personen, welche in Folge ihrer Trunksucht sich oder Andere gefährden, die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihre Geschäftsfähigkeit vom Staate beschränkt oder entzogen werden darf, und unter welchen ihnen Beschränkungen der persönlichen Freiheit auferlegt werden dürfen. „Nicht bloss der Vergeudung des Vermögens und des Erwerbes und der durch den Trunk herbeigeführten Verminderung der Erwerbsfähigkeit sei vorzubeugen, damit nicht der Trinker und seine Familie allmählich der Armenpflege verfallen, sondern auch dem unleidlichen Zustande sei abzubelfen, dass Frauen und Kinder in gesetzlicher Abhängigkeit von einem Manne gehalten werden, der durch gewohnheitsmässigen Rausch sich ausser Stand setzt, den nach Sitte und Gesetz ihm obliegenden Pflichten zu genügen. Das Gesetz verleiht die ehemännliche Voigtei und die väterliche Gewalt unter der Voraussetzung der vernünftigen Pflichterfüllung.“ Der Vorschlag des Referenten, in das bürgerliche Gesetzbuch die Bestimmung aufzunehmen: „Eine Person, welche in Folge der Trunksucht sich oder Andere gefährdet, kann entmündigt werden; hört dieser Zustand auf, so ist die Entmündigung wieder aufzuheben“, wurde angenommen. Dem Zwecke einer solchen Entmündigung entsprechend, seien noch die Wirkungen besonders zu bestimmen. Der Trunksüchtige, so wird ausgeführt, sei gegen sich selbst zu schützen, daher müsse es zulässig sein, ihn in eine Heilanstalt zu bringen und dort eine mässige Zeit auch gegen seinen Willen festzuhalten. Die Familie sei gegen ihn zu schützen, ihm seien daher die elterlichen und ehemännlichen Rechte mit Ausnahme der Nutzniessung zu entziehen; im Interesse der Familie und des unterstützungspflichtigen Verbandes sei er in der Verwaltung seines Vermögens zu beschränken.

Eine gesetzliche Bestimmung dieser Art würde nicht nur eine Wohlthat für den Trinker selbst und ein segensvoller Schutz für seine Angehörigen sein, die zeitweise Entmündigung mit dem bürgerlichen Tode würde auch abschreckend auf Andere wirken; sie würde sicher ein wirksames Mittel zur Verhütung der Trunksucht abgeben.

Digitized by Google

b) Unterbringung in Specialheilanstalten. Trinkerasyle.

In den späteren Stadien der gewohnheitsmässigen Trunksucht giebt es eine beträchtliche Zahl von Trinkern, welche unzweifelhaft geisteskrank sind und an den verschiedensten Formen der Geistesstörung leiden. Es treten auf alkoholistischer Basis nicht allein vorübergehende Erscheinungen von Trübsinn, Tobsucht, von Wahnvorstellungen und Verrücktheit auf, sondern der Alkoholismus führt auch zu dem secundären Blödsinn, zu der chronischen Verrücktheit, zum epileptischen Irrsinn, zum Verfolgungswahn, zur allgemeinen Paralyse und zu noch andern Formen von unheilbaren Geistesstörungen. Alkoholisten dieser letzteren Art gehören in eine Irrenanstalt; ihrer Aufnahme in diese steht gesetzlich gar keine Schwierigkeit entgegen. Sie sind daselbst in bester Weise untergebracht und versorgt.

Wiederum giebt es eine Reihe von Trinkern, bei denen die Alkoholexcesse nur ein Symptom einer Erkrankung des Nervensystems bilden, welche schon geisteskrank waren, bevor sie Trinker wurden. In den Anfangsstadien der Manie, der Melancholie, der allgemeinen Paralyse werden viele von diesen Personen durch ihre veränderte krankhafte Stimmung häufig zum Alkoholgenuss getrieben. Diese Personen sind Geisteskranke, die als solche auch bald erkannt und in Irrenanstalten untergebracht werden.

Auch die Dipsomanie, jener periodisch auftretende Trieb zum Trinken, welcher Personen befällt, die mit einem zur Erkrankung disponirten Nervensystem behaftet und ausserhalb des Anfalles äusserst nüchterne Menschen sind, jene eigenthümliche Erscheinung, welche bei diesen tief bedauernswerthen Menschen meist mit Angstgefühl, Gemüthsverstimmung und Lebensüberdruss auftritt und sie unwiderstehlich zum Genuss geistiger Getränke bis zur Sinnlosigkeit treibt, auch diese Form von Trunksucht ist, wie neuerdings auch TUCZEK ausführt[93]), eine periodisch auftretende Geistesstörung.

Ausser diesen Geisteskranken, welche der Trunksucht ergeben waren oder noch sind, giebt es eine Anzahl von Trinkern, welche auf der Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit stehen, die vermöge ihrer ererbten geistigen Schwäche, ihrer durch geistige Ueberanstrengung erworbenen Reizbarkeit der schlechten Gewohnheit des excessiven Alkoholgenusses erliegen.

Aber noch viel grösser ist die Zahl der Gewohnheitstrinker, die, ohne jemals geisteskrank oder zur Geistesstörung disponirt zu sein, durch den lange fortgesetzten unmässigen Alkoholgenuss in denjenigen Zustand gekommen sind, in welchem sie dem Drang zum Trunke nicht widerstehen können, in welchem sie einen solchen Grad von Willens- und auch von intellectueller Schwäche, von Reizbarkeit und Gemüthsstumpfheit, von Gleichgiltigkeit gegen Sitte und Anstand, von Misstrauen und Rücksichtslosigkeit gegen die Angehörigen zeigen, dass ihre Gemeingefährlichkeit stark in Frage kommt. Die Zahl dieser Personen ist unter den chronischen Alkoholisten bei weitem die grösste; dieses Personen sind, wenn auch anfangs gesund, doch durch den fortgesetzten Trunk krank geworden, und um die geeignete Unterbringung resp. Sicherstellung dieser chronischen Säufer geht die eigentliche Controverse. „Nicht der tobsüchtige Trinker, der Delirant, der Verrückte aus Alkoholismus, sagt GAUSTER[94]), ist die grössere Gefahr, solche werden rasch im Krankenhause zur Heilung von der zeitweilig auftretenden Geistesstörung gebracht; der anscheinend beruhigte Alkoholist ist die grössere Gefahr, so lange das Nervensystem noch in stärkerem Masse an der Vergiftung leidet; er ist die grössere Gefahr, weil die gefährlichen Zustände latent sind, anscheinend schlummern, aber ganz plötzlich vulcanartig hervorbrechen, und weil in dem anscheinend beruhigten Zeitraum die Degeneration auf die Nachkommenschaft übertragen wird.“

Sollen diese Trinker sich im Leben frei bewegen dürfen? Der allergrösste Theil derselben wird nicht in Irrenanstalten aufgenommen, weil sie trotz ihrer Widerstandsunfähigkeit gegen den Alkoholreiz noch nicht geisteskrank im

Digitized by Google

engsten Sinne des Wortes sind. Und auch der Theil dieser Alkoholisten, welcher wegen seiner Gemeingefährlichkeit in die Irrenanstalt aufgenommen werden muss, wird möglichst bald entlassen, um sofort seiner alten Neigung nachzugehen. Nach den überstandenen acuten Delirien, nach einer eingetretenen Beruhigung kann der Kranke, da er meist wieder dispositionsfähig ist, nicht mehr zurückgehalten werden; andererseits wird er auch gern entlassen, weil er ein sehr störendes Element wird für die anderen Kranken und für die Verwaltung. Kranke dieser Art verlangen zu ihrer andauernden Besserung und Heilung eine längere Retention, eine strammere Zucht, und eine anders geartete Einwirkung auf den physischen und sittlichen Organismus, als sie bei Geisteskranken mit der modernen Irrenpflege vereinbar ist.

In einzelnen Ländern kann der Säufer auf eine bestimmte Zeit zu seiner Bestrafung und Besserung nach einer öffentlichen Correctionsanstalt gebracht werden. Auch das neue Strafgesetz für das deutsche Reich bestimmt (§. 361, Ziff. 5), dass derjenige, der sich dem Spiel, Trunk oder Müssiggang solcher Gestalt hingiebt, dass er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muss, mit Haft bestraft werde, und gleichzeitig kann er nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde überwiesen werden mit der Befugniss, ihn entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen, oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Die Absicht des Gesetzgebers, die Neigung zum Trunke zu brechen und damit, wenn möglich, den Rückfall in jenes Laster zu verhüten, wird erfahrungsgemäss wohl niemals erreicht. Die Verbringung in das Arbeitshaus geschieht zunächst viel zu spät, sie kann ja gesetzlich nur nach der extremsten Verarmung, also erst nach dem vollständigen materiellen und sittlichen Ruin eintreten; und dann ist die Freiheitsentziehung und Verwahrung in einem gewöhnlichen Arbeitshause in Gemeinschaft mit anderen Verbrechern, Bettlern und Müssiggängern wahrlich nicht dazu angethan, den Trinker zu bessern und vor dem Rückfalle zu schützen. Es ist schon oben darauf hingewiesen, wie gross die Rückfälligkeit der wegen Trunksucht in die Landes-Arbeitsanstalten Aufgenommenen ist.

Soll mit der Freiheitsentziehung und der zwangsweisen Unterbringung des Trinkers seine Bestrafung, aber auch seine Besserung und eventuelle Heilung erzielt werden, so kann das weder in Irrenanstalten, wohin die meisten Säufer gar nicht gehören, noch in Gefangen- und Arbeitshäusern erwartet werden, sondern in eigenen Anstalten, in denen eine entsprechend geeignete Behandlung und Disciplin planmässig zur Anwendung kommen muss. Anstalten dieser Art, wie sie als Asyle für Trinker zuerst in einzelnen Staaten Nordamerikas durch Hilfe von Privaten, oder auf Kosten des Staates errichtet worden sind (Inebriate-Asylums), sind auch in Deutschland insbesondere von den Irrenärzten als dringend nothwendig empfohlen worden[95]), so von NASSE, SALOMON, ROLLER, FLEMMING, LÄHR, HITZIG, FÜRSTNER, PELMAN, TILKOWSKI, GAUSTER, v. KRAFT-EBING u. A. Wiederholt hat sich der Verein deutscher Irrenärzte auf Anregung seines Präsidenten NASSE[96]), des gleichzeitigen hochverdienten Präsidenten des deutschen Vereins gegen Missbrauch geistiger Getränke, mit dieser Frage beschäftigt, und das Bedürfniss solcher Anstalten auch für Deutschand entschieden ausgesprochen.

In Amerika hat BENJAMIN RUSH schon 1804 verlangt, dass in jeder grossen Stadt oder in jedem Distrikt eine Anstalt vorhanden sei, welche nur Trinker zu ihrer Heilung aufnehmen solle. Im Jahre 1841 war der Abgeordneten-Kammer von Massachusetts eine Petition überreicht, in welcher, von hervorragenden Irrenärzten unterstützt, die Gründung eines Specialasyls zur Heilung von Trunksüchtigen verlangt ward; ein solches, das erste seiner Art, war in Boston 1857 eröffnet. Im Staate New-York war Binghampton als ein solches Asyl im grossartigsten Styl 1867 fertiggestellt, und diesem Beispiele waren die meisten anderen Staaten gefolgt, so dass im Jahre 1872 in 8 Staaten der Union bereits

Digitized by Google

12 solcher Anstalten in Funktion (Illinois, Massachusetts, Baltimore, Pennsylvanien, Connecticut, New-York), und noch andere im Bau begriffen waren. Im Jahre 1870 sind die Aerzte und Beamten dieser Anstalten zu einem eigenen Verbande zusammengetreten (American Association for the Cure of Inebriates), welcher die Trunksucht und die Behandlung der Trinker zum Gegenstande seiner Studien gemacht, auf die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung einzuwirken sich zum Ziele gesetzt hat. Wir können hier auf die einzelnen Anstalten und ihre Wirksamkeit nicht eingehen, und verweisen in dieser Beziehung bei dem Mangel zuverlässiger neuer Mittheilungen auf die von uns an einer anderen Stelle gemachten Angaben (Der Alkoholismus etc. pag. 506 ff.). Als die grössten Anstalten dieser Art waren thätig: das Washingtonian Home of Boston (Mass.); New-York State Inebriate Asylum (N.-Y.); Inebriates Home for Kings County, Brooklyn (N.-Y.); Maryland Asylum (Baltimore); Chicago Washingtonian Home (Illin.); Sanitarium for the Treatment of Inebriates at Media (Pa.); Franklin Reformatory Home for Inebriates in Philadelphia; The Inebriate Home Fort Hamilton New-York. Nach Dr. ALFORD's Angaben sind 1879 in den Vereinigten Staaten nicht weniger als 26 solcher Anstalten in vollster Thätigkeit gewesen, und 14 andere sollten noch gegründet werden. Diese Asyle waren anfangs unter strenger staatlicher Aufsicht; die Aufnahme- und Entlassungsbedingungen waren in besonderen, vom Staate erlassenen Gesetzen geregelt. Sie wurden theilweise durch Privatmittel und durch die eingehenden Pensionskosten unterhalten; ein grosser Theil erhielt Staatsunterstützungen, meist 10—12% der Steuern von den geistigen Getränken. Der Eintritt in die Anstalt ist ein freiwilliger oder ein zwangsweiser. Im ersten Fall ist eine schriftliche Verpflichtung nöthig, in der Anstalt 4—6 Monate verbleiben zu wollen. Der Aufgenommene kann alsdann für diese Zeit zurückbehalten werden, in einigen Anstalten auch noch länger, bis zu 12 Monaten. Die zwangsweisen Aufnahmen geschehen auf die Dauer von 3—12 Monaten auf richterlichen Urtheilsspruch, nachdem 2 Aerzte und 2 angesehene Bürger erklärt haben, dass „der Trinker seine Selbstbeherrschung verloren habe, durch den Trunk unfähig sei, seine Geschäfte zu versehen und in der Freiheit gefährlich sei". Die Entlassung geschieht nach Gutachten des Directors oder des Arztes, und ist eine richterliche Commission bestimmt, — über Klagen wegen unrechtmässiger Zurückhaltung zu entscheiden. Diejenigen Aufgenommenen, die zahlungsunfähig sind, können zu einer nützlichen Beschäftigung verwendet werden; der Nebenverdienst verbleibt der Familie oder ihnen selbst bis zur Entlassung. Auch können Personen wegen eines im Trunk verübten Vergehens auf den Antrag der Aufsichtsmitglieder der Asyle, durch Verfügung der Behörde oder des Richters bis zum Ablauf der Strafzeit in ein solches Asyl aufgenommen werden. Die Behandlung war darauf gerichtet, die körperlichen Störungen zu beseitigen, den Körper diätetisch zu kräftigen, durch Arbeit und Zerstreuung, durch moralische und religiöse Einwirkung die Widerstandskraft zu heben. In allen Anstalten gilt der erste Grundsatz, den Aufgenommenen unter der strengsten absoluten Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken zu halten. Indessen waren die Einrichtungen in den Anstalten für die bemittelten Klassen zu comfortable und luxuriös, die Disciplin dagegen zu wenig streng gehandhabt, so dass später eine strengere Zucht und eine regelmässige Beschäftigung von mehreren Seiten verlangt wurde. Die Erfolge dieser Behandlung waren nach den Anstaltsberichten sehr günstige; in Binghampton bei New-York wird die Zahl der Geheilten auf fast 60% angegeben. Dr. DAY will sogar 70% aller Kranken heilen; die meisten gaben 30—35% der Entlassenen als geheilt an. Die Zahl der freiwillig Eingetretenen überwog zuerst die der unfreiwilligen Aufnahmen; später änderte sich in den vom Staate geleiteten oder unterstützten Anstalten das Verhältniss sehr beträchtlich.

Nach einer Mittheilung von Dr. CROTHERS auf dem Züricher Congress (1887) sind in Amerika über 50 Trinkerhospitäler gegründet, von denen noch jetzt 30 mit Erfolg bestehen, während die andern in Irrenhäuser, wie das pracht-

Digitized by Google

volle Binghampton, oder in Wasserheilanstalten u. dergl. umgewandelt sind. Einige dieser Homes sind buchstäblich Logierhäuser, wo die Patienten einige Tage bleiben und sich von den Folgen des Trinkens erholen; nur in einigen wenigen wird die Trunksucht vom wissenschaftlichen Standpunkt aus studirt und behandelt. Nicht weniger als 2000 Trinker wurden in amerikanischen Spitälern behandelt und über 1000 in den Specialasylen. Diese Patienten sind seit 5—30 Jahren Trinker gewesen, und zeigen die complicirtesten Grade physischer und geistiger Entartung. Und doch sind die Resultate in den rationell geleiteten Anstalten höchst ermuthigend. Es ergiebt sich aus 3000 Fällen, dass beinahe 40% geheilt geblieben waren, nachdem sie 5—8 Jahre aus dem Hospital getreten waren. „Die besten Autoritäten," meint er, „stimmen darin überein, dass sie 35% als permanent geheilt betrachten von denen, welche ein Jahr oder länger im Spital geblieben sind." Die meisten Trinkerspitäler sind Privatunternehmungen mit theilweiser staatlicher Unterstützung. Arme Patienten werden in diesen Hospitälern nur wenige aufgenommen. Im Staate Connecticut soll ein Spital für criminelle Trinker errichtet werden, und in 3 anderen Staaten solche für arme Trinker. — THOMANN zieht aus der Thatsache, dass die staatlichen Trinkerasyle, obschon sie sich als Heilanstalten glänzend bewährt haben, immer mehr zurückgehen, und dass die Privatanstalten gedeihen, so dass die Zahl dieser zu jener sich jetzt wie 20 zu 1 verhält, die Schlussfolgerung, dass es am zweckmässigsten ist, diese Asyle der Privatphilanthropie zu überlassen. Für ihn ist die zwangsweise Unterbringung in eine solche Anstalt mit zu vielen Bedenken verbunden.

Wie Dr. MASON [98]), Director des Inebriate Home Fort Hamilton (oder for Kings County) bei New-York, für das Jahr 1885 berichtet, waren 507 Patienten in diesem Jahre dort behandelt worden (448 M., 59 W.). Die Gesuche um Aufnahme in die Anstalt steigern sich anhaltend, und ist die Nützlichkeit solcher Institute ausreichend erwiesen und allgemein anerkannt; wenigstens 38 Procent aller in Trinkerasylen Behandelten wurden geheilt. Von 600 Kranken waren unter 507 männlichen Kranken 363 freiwillig und 144 zwangsweise, von 93 weiblichen 43 freiwillig und 50 zwangsweise zugegangen. Die letztere Gattung von Patienten sind von den Gerichten zugeschickt; die Aufenthaltsdauer beträgt gesetzlich 6 Monate. Unter 500 Entlassenen waren von 283, über welche genaue Nachrichten vorliegen, 148 geheilt, 10 gebessert, 86 ungebessert.

Auch das Washington Home in Boston, jetzt unter der Leitung von Dr. DAY, hat vorzügliche Erfolge aufzuweisen. Im Jahre 1875 berichtet BOWDISH, dass in 16 Jahren in dieser Anstalt 4210 Personen aufgenommen worden, dass wenigstens $^1/_3$ geheilt, $^1/_3$ erheblich gebessert sind. Im Jahre 1879 sind 295, 1886 : 379 Kranke aufgenommen.

Die Art der Trinkerbehandlung in den amerikanischen Anstalten wird vielfach angefochten und namentlich deshalb, weil sie durchaus nicht für alle Trinker geeignet sei. Die Amerikaner gehen von dem Grundsatze aus, dass jede Trunksucht eine Krankheit sei (Intemperance is a disease), dass die Trinker geistig abnorm und geschwächt, dass ihr Mangel an Selbstbeherrschung, ihre Unfähigkeit zur Arbeit und ihre Gemeingefährlichkeit die Beschränkung ihrer Freiheit durch Detention in einer Anstalt rechtfertigen, dass die Trunkfälligkeit wie jede andere Krankheit heilbar, aber mit Erfolg nur in besonderen Anstalten zu behandeln sei. Von diesem Grundsatze ausgehend, lasse sich diese milde Behandlung erklären; aber nicht alle Trinker sind Kranke, und auch nicht jede Trunksucht an sich ist, wie wir auch oben angedeutet, vom Hause aus eine Krankheit. Insbesondere war es BUCKNILL [97]), der die Trinkerasyle in Amerika besucht, welcher ihre Einrichtung heftig angegriffen, weil sich, wie er meinte, viele Leute in diesen Anstalten unter dem lässigen Vorgeben einer Krankheit aufhalten, die gar nicht vorhanden ist; ausserdem sei die Disciplin in vielen derselben so schlaff, dass selbst die volle Enthaltsamkeit von spirituösen Getränken von den Kranken vielfach umgangen werde.

Digitized by Google

Die grossen Misserfolge, die einzelne Staatsinstitute erlitten haben, sind, wie namentlich aus älteren Berichten unschwer zu ersehen, zum grossen Theile auf die Verwaltungsgrundsätze zurückzuführen, welche unter der Oberleitung von Nichtärzten allerlei unwissenschaftlichen und einseitigen Anschauungen nachgegeben, von denen ein consequenter Erfolg in der Behandlung von Individuen so mannigfaltiger Gestaltung nicht erwartet werden konnte. Da, wo ein rationelles Verfahren in Anwendung war, war der erhoffte Erfolg auch nicht ausgeblieben. Auch FOREL meint, dass Misserfolge von staatlichen Trinkerasylen auf fehlerhafte Organisation und Leitung zurückzuführen sein dürften. Wir sind der Ueberzeugung, dass die Leitung grosser Anstalten dieser Art lediglich der ärztlichen Autorität zu unterstellen ist, und dass von dem System der Behandlung und ihrer Durchführung der Erfolg allein abhängig wird. Auch GAUSTER spricht sich in diesem Sinne aus: „Lehnt sich eine solche Anstalt," meint er „an eine Irrenanstalt an, so kann die fachgemässe Leitung von dort besorgt werden, wenn nicht, so müsste ein Arzt die Leitung haben, dem ein Verwaltungsbeamter zur Seite steht".

Nach dem Beispiel Amerikas waren in England und insbesondere in Schottland von den Irrenärzten FORBES WINSLOW, PEDDIE und SKAE besondere Anstalten zur Behandlung von Gewohnheitstrinkern verlangt und dieselben auch von den Irrenhaus-Inspectoren (Commissioners in lunacy) als nothwendig erachtet worden. In Schottland soll 1866 das erste Asyl für Weiber, 1875 bei London das erste Asyl für Männer von Privaten gegründet sein, und in wenigen Jahren war die Zahl dieser Asyle bereits auf 10 angewachsen. Im Jahre 1871 brachte Dr. DONALD DALRYMPLE, Arzt und Parlamentsmitglied, im Unterhause einen Gesetzentwurf ein zur Behandlung von Gewohnheitstrinkern (Habitual Drunkards Bill). Um diese Frage genau zu untersuchen, war DALRYMPLE auf Beschluss des Unterhauses nach Amerika gereist, um die dortigen Asyle an Ort und Stelle kennen zu lernen. Eine Special-Commission von 15 Mitgliedern unter dem Präsidium von DALRYMPLE vernahm eine grosse Reihe von Sachverständigen und unter diesen 2 Directoren amerikanischer Asyle, die bekannten Dr. PARRISH und DODGE. Die Commission spricht sich in ihrem sehr eingehenden Berichte[99]) für die Nothwendigkeit solcher Sanatorien aus, welche Gewohnheitstrinker aufnehmen und verwahren sollen. Die von DALRYMPLE eingebrachte Bill will Anstalten für freiwillig eintretende und für ihre Unterhaltung bezahlende (Retreats) und für solche, die auf Urtheil der Behörden dorthin geschickt werden (Reformatories). Diese Bill stiess auf viel Opposition, und nach dem Tode von DALRYMPLE (1873) war auf Andrängen einer eigens zur Betreibung dieses Gesetzes (Society for Promotory Legislation for the Control and Cure of Habitual Drunkards) gegründeten Gesellschaft von Aerzten, Rechtsgelehrten u. A. und auf die erneuerte Einbringung eines Gesetzentwurfes von Dr. CAMERON ein solches Gesetz zu Stande gebracht. Dieses Gesetz (The Inebriates Act., 1879) ist seit dem 1. Januar 1880 in Kraft zunächst für die Dauer von 10 Jahren und bestimmt, dass Personen freiwillig in ein Asyl für Gewohnheitstrinker (retreat) aufgenommen werden können. In diesem Falle muss sich der Applicant schriftlich an die licencirte Anstalt wenden und die Zeit angeben, welche er in dieser verbleiben will. Die schriftliche Erklärung muss von einer statutarischen Erklärung von 2 Personen begleitet sein dahin gehend, dass der Applicant ein Gewohnheitstrinker im gesetzlichen Sinne ist. Die Unterschrift dieser beiden Personen muss von 2 Friedensrichtern seines Wohndistrikts bescheinigt sein, und auch diese müssen erklären, dass der Applicant ein Gewohnheitstrinker ist, dass sie ihm die Wirkung seines Aufnahmegesuches in die Anstalt und die seiner Aufnahme auseinandergesetzt haben, und dass er auch die Folgen beider verstanden habe. — Das Gesetz erklärt einen Gelegenheitstrinker als „eine Person, welche gesetzlich nicht geisteskrank, doch in Folge gewohnheitsmässigen

Digitized by Google

Missbrauches geistiger Getränke zeitweise sich selbst oder Anderen gefährlich, oder unfähig ist, sich selbst zu leiten und seine Geschäfte zu versehen". Der Aufgenommene kann die Anstalt innerhalb der Zeit, welche er zu verbleiben sich verpflichtet hat, nicht verlassen, wenn sie nicht 12 Monate überschreitet. Die Retreats werden vom Staate concessionirt und periodisch inspicirt; sie stehen unter der Aufsicht des Ministers des Innern. Sehr harte Strafen sind gegen den Vorstand dieser Anstalt bei Uebertretungsfällen festgesetzt und auch gegen das Dienstpersonal, das dem Insassen ohne Wissen des Vorstandes irgend ein berauschendes Getränk, ein narcotisches oder stimulirendes Mittel geben würde. Ist ein Insasse entflohen, so wird er aufgegriffen, bestraft und wieder eingesperrt.

Dieses Gesetz hat in England zuerst nicht viel Freunde gefunden. Das Gesetz hat jede zwangsweise Unterbringung von Trinkern abgelehnt, und hat nur den freiwilligen Eintritt zugelassen für den, der bezahlen kann; es legt allerdings kein Hinderniss in den Weg, dass philanthropische Gesellschaften solche Anstalten errichten und unvermögende Trinker aufnehmen. Auch die Vorschrift, dass der Applicant vor 2 Friedensrichtern erscheinen muss, hat sich als ein grosses Hinderniss für den freiwilligen Eintritt gezeigt; diese Procedur ist für viele und namentlich für Frauen zu abschreckend, und auf dem Lande auch schwer durchführbar. Es ist nunmehr unter Andern auch von der Britischen medicinischen Gesellschaft in neuester Zeit petitionirt, das Gesetz nach Ablauf der 10 Jahre abzuändern und namentlich dahin, dass die Unterschrift Eines Richters genügen solle. In der Parlamentssession 1888 ist das Gesetz in der That auf weitere Zeit in Kraft belassen und dahin abgeändert, dass das Zulassungsgesuch nicht mehr von zwei zuständigen, sondern von zwei beliebigen Richtern attestirt zu sein braucht.

Das Gesetz hat in England auch keinen besonderen Erfolg gehabt; nur wenige Anstalten haben sich vom Staate concessioniren lassen. Es sind dort mehr nicht licencirte Anstalten zur Aufnahme von Trinkern beiderlei Geschlechtes vorhanden als licencirte. Im Jahre 1883 waren 22 der ersteren Art vorhanden, von denen 10 von ärztlicher Seite geleitet werden. Die Kosten sind sehr verschieden von 5 bis 20 Pfd. Sterl. die Woche. Nach dem letzten, neunten amtlichen Berichte[91a]) von dem Inspektor der Trinkeranstalten waren im Jahre 1888 licencirt 7 Anstalten, 2 von diesen sind im vorigen Jahre (1887) eröffnet. Im Ganzen sind 99 Patienten in sämmtliche Anstalten in dem Berichtsjahr aufgenommen gegen 66 im Jahre 1887 und gegen 76 im Jahre 1886. Alle Anstalten sind zur Aufnahme von 54 männlichen und 40 weiblichen Kranken concessionirt. Alle diese Anstalten nehmen auch sogenannte Privat-Patienten auf, die nicht unter dem Gesetze stehen. Das „Dalrymple Home" in Rickmansworth unweit London, die grösste und am besten organisirte Anstalt, die durch Privatmittel gegründet (1883), auch Arme aufnimmt und unter ärztlicher Leitung steht, hat in 5 Jahren 152 Patienten aufgenommen, 69 gesetzliche und 83 Privat-Patienten; 46 von den 152 waren ein ganzes Jahr in der Anstalt, 7 : 9 Monat, 3 : 8 und 40 : 6; die Hälfte der Kranken war zwischen 30—40, 27 zwischen 20—30 Jahre alt; 87 hatten eine gute und 38 eine akademische Bildung; von den 152 waren 9 entlassen, weil sie sich für diese Behandlung nicht eigneten; bei den übrigen 143 Entlassenen war der Erfolg ein ausserordentlich günstiger, 72 sind geheilt und 6 gebessert.

In fast allen britischen Colonien bestehen Gesetze und Anstalten zur Aufnahme und Heilung von Gewohnheitstrinkern, so in Canada, Ontario, Quebec, Victoria, Neu-Seeland u. s. w. Fast alle diese Institute sind staatliche, sie nehmen freiwillige Patienten auf und solche, die auf gerichtliche Untersuchung dahin geschickt werden. Die Untersuchung kann von einem Freunde verlangt werden (Ontario) oder von dem Vormunde (Quebec). Auf das Zeugniss zweier Aerzte und das Gesuch eines Freundes kann der Bezirksrichter den Trinker in eine Anstalt

Digitized by Google

schicken (Victoria). Die Patienten, auch die freiwilligen, sind zur Arbeit verpflichtet und, wenn sie sich dieser Regel widersetzen, einer Geldstrafe von 50 Pfd. Sterl. unterworfen. Hier werden auch unbemittelte Patienten aufgenommen. In Neu-Süd-Wales wird die Einrichtung einer Trinkerheilanstalt auf öffentliche Kosten verlangt, und ausserdem noch eine Anstalt für Trinker, die ein Verbrechen begangen haben, um in dieser die Strafzeit zu verbringen, weil die gewöhnliche Gefängnisstrafe, wie die Erfahrung lehrt, ein Missgriff sei. „Ist est nicht die höchste Zeit, meint Dr. NORMAN KERR, „dass England in seiner Gesetzgebung dem energischen Beispiel seiner Tochterländer, den Kolonien nachfolge dadurch, dass es für den armen wie für den reichen Trinker sorgt und Jedem, der bereit ist, auf seine Freiheit eine Zeit lang zu verzichten, die Gelegenheit zur Heilung bietet und die Behörden bevollmächtigt, den Trinker gesetzlich zu versorgen, um 1. seine Heilung zu ermöglichen, 2. seiner Frau und seiner Familie ein unaussprechlich jammervolles Leben zu ersparen, und 3. das Publicum vor den Gewaltthätigkeiten und Ausbrüchen tobsüchtiger Trinker zu bewahren?“

Auf dem europäischen Continente ist in keinem Lande durch das Gesetz eine Anstalt für die Unterbringung resp. Heilung der Gewohnheitstrinker vorgesehen. In einzelnen Staaten werden durch die Privat-Initiative solche Anstalten errichtet; der Eintritt ist hier überall ein freiwilliger mit voller oder nur geringer Bezahlung. Kein Gesetz bindet den Eingetretenen an die Anstalt auf irgend eine Zeit; dieser Umstand wird von allen Verwaltungen ohne Ausnahme schwer empfunden und tief beklagt, weil jeder Erfolg allein von dem schwachen und schwankenden Willen des Patienten abhängt. — In Norwegen besteht die Anstalt „Heimdal“ im südlichen Norwegen bei Tönsberg am Tönsbergfjord, unter der Verwaltung des fachtüchtigen und erfahrenen FLOOD. Die Anstalt ist nur für Personen aus den gebildeten Klassen bestimmt; Dauer der Behandlung 12 Monate. In Schweden existiren 2 Asyle; das eine zu Bie ist für wohlhabende Patienten eingerichtet und unter ärztlicher Verwaltung, das andere zu Tornäs ist für die arbeitenden Klassen bestimmt. Hier müssen die Aufgenommenen besonders in der Landwirthschaft arbeiten; der Aufenthalt ist auf 1 Jahr festgesetzt. — In Frankreich hat Dr. TH. ROUSSEL, Senator, gesetzliche Massnahmen gegen den Gewohnheitstrinker beantragt, die gesetzgebenden Körperschaften haben aber jeden Eingriff in die individuelle Freiheit des Trunkenboldes abgelehnt. In neuerer Zeit ist die Einrichtung solcher Anstalten von BERTHELOT[100]) 1882 angeregt, auch von FOVILLE und namentlich von LUNIER in ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit anerkannt. Die Errichtung eines Asyls ist aber nicht in Angriff genommen. In Belgien geht die Ligue patriotique contre les boissons alc. daran, eine solche Anstalt zu errichten, und in Holland ist die altbewährte Enthaltsamkeitsgesellschaft mit dem Volksbond bemüht, die Geldmittel für die Errichtung eines solchen Asyls zu beschaffen. — In der Schweiz bestehen seit einigen Jahren Pensionate und Anstalten dieser Art auch für wenig Bemittelte; Arbeitsleistung ist obligatorisch. In Molens, unweit Morges, Kanton Waadt, besteht eine solche, von dem „blauen Kreuz“ gegründet, unter der Verwaltung von Dr. RAYMOND, dann in Worben bei Bern; in der neuesten Zeit ist eine solche in Ellikon, Kanton Zürich, auf Anregung von Prof. FOREL in Zürich eröffnet. In der Schweiz werden voraussichtlich bald mehrere solcher Anstalten in's Leben treten, da das neue Branntwein-Monopol den zehnten Theil seines Netto-Ueberschusses zur Bekämpfung des Alkoholismus verwenden wird. — Auf Anregung des Abgeordneten v. PROSKOWETZ, des Vorsitzenden des österreichischen Vereines gegen den Missbrauch geistiger Getränke, ist der Landtag in Mähren seit Jahresfrist mit der Errichtung von Trinkerheilanstalten eingehend beschäftigt; und auch in Ungarn ist in allerneuester Zeit von Dr. HOCHMAIER die Idee angeregt worden, ein Trinkerasyl für die österreichisch-ungarische Monarchie zu gründen. — Im deutschen Reiche sind in der letzten Zeit namentlich in Preussen mehrere Anstalten zur Aufnahme Trunksüchtiger geschaffen, vielfach auch in Verbindung

Digitized by Google

mit den sehr segensreich wirkenden Arbeiter-Kolonien, so in Rickling bei Neu-Münster (Holstein), in Sophienhof bei Tessin (Mecklenburg), in Nieder-Leipa bei Jauer (Schlesien), Kästorf bei Gifthorn (Hannover), Karlshof bei Rastenburg (Weimar-Eisenach). Die neueste Schöpfung dieser Art ist die Trinkerheilanstalt zu Klein-Drenzig bei Guben (Provinz Brandenburg), gegründet von dem Brandenburger Provinz-Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke. Auch in Baden will man einen Antrag an die Regierung richten, die Schaffung einer Trinkerheilanstalt herbeizuführen, sobald die Gesetzgebung den erforderlichen Zwang einführt. — Die älteste und grösste Anstalt ist die von Lintorf (Düsseldorf), welche 1851 von der Rheinisch-Westphälischen Diaconen Anstalt zu Duisburg gegründet, und seit 1869 unter der Verwaltung des vielbewährten Pastor HIRSCH steht. In die dort seit November 1879 eröffnete besondere Kuranstalt „Siloah" werden Männer aus den gebildeten Ständen aufgenommen gegen ein Entgelt von 100—150 M. monatlich, während bei Aufnahme in das Männerasyl die jährlichen Verpflegungssätze sich auf 150—450 M. jährlich belaufen. Als Regel ist der Aufenthalt im Durchschnitt auf 1 Jahr vorgesehen, sehr viele verlassen aber die Anstalt schon früher. Von 38, die länger als 6 Monate in der Anstalt verblieben, sind 16 = 42% geheilt; von 56, die länger als 3 Monate verblieben, waren 16 genesen = 29%.

Noch befindet sich das System und die Methode, wie Gewohnheitstrinker am besten und erfolgreichsten unterzubringen und zu behandeln sind, im Beginne der Entwicklung. Erst wenn durch zweckmässige gesetzliche Vorschriften die im Wege befindlichen Hindernisse beseitigt, wenn Staat und Gesellschaft gewillt sein werden, Einrichtungen für die Heilung von Gewohnheitstrinkern in grösserem Massstabe zu schaffen, und diese einer rationellen sachkundigen Leitung anvertraut sein werden, dann werden die erwünschten Erfolge nicht ausbleiben.

Literatur.

[1]) *Des lois qui ont rapport à la sobriété des peuples. Oeuvres de Montesquieu.* Paris 1826, II, pag. 177. — [2]) Annual Report of State Board of Health of Massachussetts. 1871/72 *(Correspondence concerning the Effects of Intoxicating Drinks* und *Analysis of Correspondence concerning the Use and Abuse of Intoxic. Drinks).* — [3]) Medical Temperance Journal. 1884, pag 72. — [4]) Supplement to Registrar General. 1885, pag. XXXII. — [5]) Mittheilungen des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke. 1888, pag. 39. (The Insurance Record. 20. April 1888.) — [6]) Thirty-seventh Annual Report of the Regist. General Abstracts of 1874. London 1876, pag. 228 ff. — [7]) Journ. of statist. Soc. 1881, XLIV, pag. 444. — [8]) Zur Alkoholfrage. Vergl. Darstellung der Gesetze und Erfahrungen einiger ausländischer Staaten. Zusammengest. vom eidgen. statist. Bureau. Bern 1884, pag. 428. — [9]) Med. Temp. Journ. 1879, pag. 112. — [10]) *Revenue from the liquor traffic. by J. A. Gibson.* The National Temp. League's Annual for 1889, pag. 93. — [11]) *Nykterhetskrifter, utgiva af den utaf Konigl. Maj. den 29. Oct. 1886 förord ordnade Kommissionen.* Stockholm 1888, pag. 76. — [11a]) *Suède. Régime des Alcools publié par le bureau royal du contrôle et de la vérification.* Stockholm 1888, pag. 50 und: *Sveriges officiela Statistik. Bränvins tuverkning och förs äljung etc. of finans departementets kontroll och justeringsbyro for 1886—1887 och 1887—1888.* Stockholm 1889. — [12]) Baer, Der Alkoholmissbrauch. Deutsche Vierteljahrsschr. für öffentl. Gesundheitspfl. 1882, XIV, Heft 2. *(Om Dryckenskapenstillstand och fysika foljder under åren 1861—1877 etc.* Svenska Läkare-Sällskapet. Nya Ser. II, Del. VII, 2.) — [12a]) *Le tarif des boissons fortes en Suède. Par M. Senny Rubenson.* Bullet. de la commission pénitentiaire internationale. Congr. pénitent. internat. de Rome. 1884, pag. 595. — [13]) Baer, Der Alkoholismns, seine Verbreitung und Wirkung auf den individ. und socialen Organismus etc. Berlin 1878, Hirschwald, pag. 275. — [14]) *Norges officielle Statistik. Ny Raeke. Beretning om Sundhetstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1878—1886. Udgiven af Direktören for det civile Medicinalvaesen.* Christiania. — [14a]) *Drinkfaeldigheden i Danmark etc.* Fordrag af Harald Westergaard, Profess. Kjoebenhavn 1888. — [14b]) Kjoebenhavn. Stadslaegens aarsberetning for 1888. — [15]) Zur Alkoholfrage, l. c., pag. 114. — [15a]) Russische Revue. St. Petersburg 1888, pag. 218. — [16]) St. Petersb. med. Wochenschr. 1867, pag. 66. — [17]) Centralbl. für Neurol. von Mendel. 1884, pag. 161. — [18]) Mittheil. aus dem Bericht des med. Depart. des Minist. des Innern in Russland für das Jahr 1876. Von Dr. Jul.

Digitized by Google

Uecke. Vierteljahrsschr. für gerichtl. Med. 1879, XXXI, pag. 173. — [19]) Münchener med. Wochenschr. 1888, Nr. 23. — [20]) *De l'abus des boissons énivrantes, documents déposés par le Ministre des Finances à la Chambre belge.* 1858. — [21]) *Les boissons alcooliques et leurs effets sociales en Belgique d'après les documents officiels par Em. Cauderlier.* Bruxelles 1883. — [22]) *De la Production et de la consommation des boissons alcooliques en France.* La Temperance. Bullet. de la soc. franç. de Temp. Assoc. contre l'abus des boissons alcooliques. 1877, pag. 271 ff. — [23]) Annales du Sénat (N. Série). Documents parlementaires. Session ordin. etc. 1887, XV et XVI, Paris 1888. *Rapport fait au nom de la commission charggée de faire une enquête et de présenter dans le plus bref delai possible un rapport sur la consommation de l'alcool tant au point de rue de la santé et de la moralité qu'au point de vue du Trésor, par M. N. Claude (des Vosges) sénateur,* pag. 36 ff. — [24]) *Essai sur l'intemperance par Ed. Bertrand.* Paris, pag. 267. — [25]) Annali di statistica. 1879, Ser. 2ª, VIII, pag. 75. — [26]) *Geographia nosologica de l'Italia.* Cap. XVII. — [27]) Dell' ubbriachezza in Milano. 1878. — [28]) *Sull' alcoolismo acuto e cronico ecc. pel Prof. Cesare Lombroso.* Torino 1882. — [29]) *Dell' ubbriachezza in Italia, del Dott. Ernesto Terzi (memoria premiata).* Milano 1878, pag. 47. — [30]) Der Selbstmord. Ein Capitel aus der Moralstatistik. Von Heinrich Morselli, Prof. der Psych. in Turin. Leipzig 1881, pag. 166. — [31]) Nach einem Referat in Arch. de l'anthropol. et des scienc. pénales. Paris-Lyon-Bruxelles 1887, pag. 255. — [32]) *L'eau de vie, ses dangers. Par M. Bouchardat et Junod.* Paris, pag. 19. — [33]) *L'Alcoolisme en Suisse par M. M. Roulet et Comtesse.* Zürich 1881, pag. 19. — [34]) Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betr. die auf die Alkoholfrage bezüglichen Postulate und Petitionen. 18. Mai 1884, pag. 13. — [35]) Sachliche Mittheilungen zur Alkoholfrage. Von Dr. J. J. Kummer. Bern 1885. — [36]) *L'alcoolisme en Suisse au point de vue économique.* Bern 1880. — [37]) Die Alkoholfrage in Oesterreich etc. Von Dr. Franz Kral. Leipzig 1888. — [37a]) Mittheil. des Oesterr. Vereins gegen Trunksucht. Mai 1887, pag. 5. — [38]) Der Alkoholismus in den österr. Ländern und anderwärts. Von Dr. Julius Wolf. Oesterr.-Ungar. Revue. 1887. — [39]) Massregeln gegen Alkoholmissbrauch. Von Primararzt Dr. Isidor Hein. Mittheil. des Wiener med. Doct.-Colleg. Wien 1881. — [40]) Die Entwicklung der Brennerei und der Branntweinbesteuerung in Deutschland. Leipzig 1888. — [41]) Entwurf eines Gesetzes, betr. die Besteuerung des Branntweins. Vom 16. Mai 1886, Reichstag, 6. Legisl.-Periode, II. Sess. 1885/86, Nr. 294. — [42]) Gesetz wegen Erhebung der Brausteuern. Reichstag, IV. Sess. 1881, Nr. 58. — [43]) Statistik des Deutschen Reiches. 1888, Decemberheft. — [44]) Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der §§. 30 und 33 der Gew.-Ordn. Deutsch. Reichstag, II. Sess. 1878, Nr. 182. — [45]) Das Bedürfniss einer Verringerung der Zahl der Schnapsschänken und Schnapsverkaufsstellen in Berlin. Von Dr. Wasserfuhr. Deutsche Vierteljahrschr. für öffentl. Gesundheitspfl. XIX, 3. Heft. — [45a]) Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Branntweinmonopol. Nr. 165. Reichstag, 6. Legislaturperiode, II. Sess. 1885/86. Anlage B, pag. 64 und: Arbeiten aus dem kaiserl. Gesundheitsamte. IV. Ed. Berlin 1888, pag. 358 ff.: Die Heilanstalten des deutschen Reiches etc. Von Reg.-Rath Dr. Rahts. — [46]) Preussische Statistik. XCV. Die Sterblichkeit nach Todesursachen etc. Berlin 1888, pag. VIII. — [46a]) Topographie der Stadt Strassburg. 2. Aufl., Strassburg 1889, pag. 185. — [47]) Statistisches Handb. für den preuss. Staat. Herausgeg. vom königl. statist. Bureau. Berlin 1888, I. — [48]) The Temp. Rec. 1889, pag. 473. *(Report on the production and consomption of alcoolic beverages in the United States for the year 1888 by the Chief William F. Switzler of the Bureau of Statistics at Washington.)* — [49]) Temp. Rec. 1887, pag. 822. (Mr. F. N. Barrett: *Production and Consomption of liquors and wines in the U. St. and foreign countries.)* — [50]) *Report on the hygienic of the U. St. Army with descriptions of military posts.* (Circ. Nr. 8. War Depart. Surg.-Generals office Washington. 1. Mai 1875.) — [51]) Der chronische Alkoholismus. Von M. Huss. Bremen 1852, pag. 331. Roesch, Der Missbrauch geistiger Getränke. Tübingen 1839, pag. 107. — [52]) *Real and imaginary effects of intemperance. A statistical sketch by G. Thoman.* New-York 1869, pag. 25 ff. — [52a]) *Forty third report of the Commissioners in Lunacy.* 1889. The Journal of mental science. 1889, Oct., pag. 401. — [53]) *The foundation of Death. A Study of the Drink question by Axel Gustafson.* 3. Edit., London 1885, pag. 272 ff. — [54]) Die niederländ. Vereine und die niederländ. Gesetzgebung gegen den Missbrauch geistiger Getränke. Bericht der Reise-Commission des Deutsch. Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke. Bremen 1883, pag. 40. — [55]) *De l'alcoolisme dans la Seine inférieure. Par M. le Dr. Tourdot.* La Témperance. 1887, pag. 123. — [56]) Der Einfluss des Alkoholmissbrauches auf psychische Störungen. Von Dr. Adalb. Tilkowski. Wiener Klinik. 1883, 11. Heft. — [57]) Zur Frage der Trinkerasyle. Von Dir. und k. k. Reg.-Rathe Dr. M. Gauster. Jahrb. für Psych. 1889, pag. 333 ff. — [58]) Bericht über die Verwaltung der vereinigten Bezirks-Irrenanstalten Stephansfeld-Hördt etc. Strassburg. 1880. Von Dir. Dr. Stark. — [59]) Ueber die Aufgabe des Staates zur Bekämpfung der Trunksucht. Vortrag etc. Von Prof. Dr. Finkelnburg. Magdeburg 1881. — [60]) Ueber die Beziehungen des Alkoholismus zur Epilepsie. Von Paul Galle. Diss. inaug. Berlin 1881. — [61]) Ueber Trunksucht und deren schädlichen Folgen für das Gehirn und das Nervensystem. Von Wilhelm Sommer, Dr. med. Königsberg (Pr.) 1888. — [62]) Bericht über die rheinische Provinzial-Irrenanstalt Andernach in den Jahren 1880—1887. Erlenmeyer's Centralbl. etc. 1888, pag. 485. — [63]) *Contri-*

Digitized by Google

butions à l'étude de la déscendance des alcooliques. Par le Dr. L. Grenier. Thèse etc. Paris 1887. — [64]) *On indictable and summary Jurisdiction offenses in England and Wales 1857—1876 and 1877—1878 by Prof. Leone Levi.* Journ. of the statist. soc. of London. 1880, pag. 433. — [65]) *I nuovi orizzonti del diritto e della procedura penale di Enrico Ferri, Prof. ecc.* 2. ediz., Bologna 1884, pag. 382. — [66]) *Oscillations thermométriques et délits contre les personnes, par le Dr. Napol. Colajanni.* Arch. de l'anthropol. crimin. et des scienc. pénales. T. prem. 1886, pag. 480. — [67]) *L'Alcoolismo sue sonseguence morali e sue cause.* Dr. Napol. Colajanni. Catania 1887. — [68]) Denkwürdigkeiten zur medicinischen Statistik und Staatsarzneikunde für Criminalisten. Berlin 1846, pag. 146 ff. — [68a]) *Bidrag till Sveriges officiela statistik.* Fångvårds-Styrelsens underdåniga berättelse för ar 1887. Stockholm 1888, pag. XIX. — [68b]) Das Wirthshaus. Gekr. Preisschr. Von Traugott Siegfried. Basel, pag. 25. — [69]) *L'Influence de l'ivresse et de l'ivrognerie sur la criminalité.* Congrès internat. pour l'étude des questions relatives à l'alcoolisme. Bruxelles 1880, pag. 64 ff. — [70]) *L'alcoolisme et la criminalité, par M. Marambat.* La Tempérance. 1886, pag. 335. — [71]) Das Zellengefängniss Nürnberg. Mittheil. aus der Praxis und Studien über Gefängnisswesen und Strafvollzug. Von Ad. Sreng. Stuttgart 1879, pag. 88. — [72]) Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke zu Darmstadt 1887. Bremen 1887, pag. 41. — [73]) *L'intempérance, source de la misère, du vice et du crime.* Congrès pénit. internat. Stockholm 1879, II. — [73a]) B. Spinola, Nord und Süd. März 1885. Gegen den Missbrauch geistiger Getränke. (Sep.-Abdr., pag. 6.) — [74]) Blätter für das Armenwesen. 1880, Nr. 16. Trunk und Verarmung. Von P. Pieper. — [74a]) Ueber Armenwesen und Armenstatistik. Von Dr. Victor Böhmert. Zeitschr. des k. sächs. statist. Bureaus. 1883. — [75]) Zeitschr. des k. preuss. statist. Bureaus. 1886. Heft 1 u. 2. Armenstatistik in Preussen. — [76]) *Dangers de l'abus des boissons alcooliques. Manuel d'instruction populaire à l'usage des institeurs. Par M. Eugène Picard.* Paris. — [77]) Beobachtung über das Ergebniss der Recrutirung etc. Von Dr. Hugo Burtscher in Bern. Correspondenzbl. für Schweiz. Aerzte. 1880. — [78]) Die Ernährungsweise der arbeitenden Classen in der Schweiz und ihr Einfluss auf die Ausbreitung des Alkoholismus. Von Dr. Schüler, eidgen. Fabriksinspector. Bern 1884. — [79]) Der Branntwein in den Fabriken. Von Dr. Victor Böhmert. Vortrag auf der Jahresversammlung des Deutschens Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke zu Dresden am 28. Mai 1885. Bremen 1885 und Der Arbeiterfreund. 1885. — [80]) *An inquiry into the effects of ardent spirits upon the human body and mind.* Philadelphia 1804. — [80a]) G. Bunge, Die Alkoholfrage. II. Aufl. 1887. — [81]) Die Entwicklung der schwed. Branntwein-Gesetzgebung von 1835—1885. Von Dr. Siegfried Wieselgren, General-Dir. der schwedischen Gefängnisse. Wissenschaftl. Beiträge zum Kampf gegen den Alkoholismus. Bonn 1885, Strauss; Dr. Martins, Das Rothe und das Blaue Kreuz. 1887. — [82]) Die Bekämpfung des Alkoholismus. Von P. O. Flood, Director der Heilanstalt Heimdal bei Christiania. VI. internat. Congress für Hygiene etc. zu Wien 1887. Hft.-Nr. VII, Wien 1887. — [83]) Grundsätze der Finanzwirthschaft. Von Prof. Dr. Karl Heinr. Rau. 2. Aufl., Heidelberg 1846, pag. 199 u. 214. — [83a]) Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über die Geschäftsführung und Rechnung der Alkoholverwaltung pro 1887/88. Vom 17. Juni 1889, pag. 122. — [84]) Der Kampf gegen den Alkoholismus in den Niederlanden. Von H. Goeman Borgesius. VI. internat. Congress für Hygiene und Demographie zu Wien 1887. Arbeiten der hygien. Secte. Wien 1887, Hft.-Nr. VII. — [84a]) Gustav Schmoller, Der Deutsche Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke und die Frage der Schankconcessionen. Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. s. w. Jahrg. VII, Heft IV. — [85]) Vergl. hierüber: *Physiological research. on alcools. Benj. Waad Richardson.* Med. Times and Gaz. Dec. 1869; *Des effets toxiques des alcools butilique et amylique, par le Dr. Rabuteau.* Union méd. 1870; *Recherches expérimentales sur la puissance toxique des alcools. Par les Doct. Dujardin-Beaumetz et Audigé.* Paris 1879; *Action de l'alcool amylique sur l'organisme, par le Dr. Cros.* Thèse. Strassburg 1863; *De la toxicité des alcools dits supérieurs et des bouquets artificiels, par M. les Doct. Magnan et Laborde.* Revue d'hygiène. Août 1887; *De la consommation de l'alcool dans ses rapports avec l'hygiène, par M. M. Brouardel et Pouchut.* Annal. d'Hygiène etc. 1888, pag. 241; Studien an Menschen über die Giftigkeit der Verunreinigungen des Kartoffelbranntweins. Von Dr. Brockhaus. Centralbl. für öffentl. Gesundheitspfl. 1882; Binz, Alkoholismus. Real-Encyclop. der ges. Heilk. 1885; Einige Beiträge über den Einfluss der Verunreinigungen des Branntweins etc. Von Prof. Sternberg. Archiv für exper. Pathol. etc. Bd. X; Physiol. Versuche mit den flüchtigen Substanzen, die sich im Branntwein vorfinden. Von Prof. Hamberg. Wien 1884; Beiträge zur diätetischen Beurtheilung des gallisirten Weines. Inaug.-Diss. Köln 1878; Baer, Die Verunreinigungen des Trinkbranntweins, insbesondere in hygien. Beziehung. Wissenschaftl. Beiträge zum Kampf gegen den Alkoholismus. 1885, Strauss; und Centralbl. für öffentl. Gesundheitsw. etc. 1885. — [86]) Exper. Unters. zur Lehre vom chron. Alkoholismus. Von Dr. F. Strassmann. Eulenberg's Vierteljahrsschr. für gerichtl. Med. 1888, N. F. XLIX, 2. — [87]) Ergänzungsh. zum Centralbl. für allgem. Gesundheitspfl. II, Heft 3. — [88]) Ueber Branntwein, seine Darstellung u. s. w. Von Prof. Eugen Sell. Berlin 1888. — [89]) *Repression de l'alcoolisme. Interdiction, collocation, voeu du congrès du Bruxelles de 1880 proposé, par le Dr. Petithan.* Liège 1881. — [90]) Jahresversammlung des Deutschen

Digitized by Google

Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke zu Darmstadt 1887. Bremen 1887. — [91]) Verhandlung des XIX. deutschen Juristentages zu Stettin. 1888. — [92]) Zwei juristische Gutachten über die Entmündigung von Trunkenbolden. Dresden 1885; Alkoholismus und Civilrecht von Julius Giegl. Mittheilungen des österr. Vereins gegen Trunksucht. 1887, Nr. 9. — [93]) Das path. Element in der Trunkenheit. Vortr. gehalten zu Kassel in der Bezirksversammlung des Vereins gegen Missbrauch geistiger Getränke. Bremen 1888. — [94]) Zur Frage der Trinkerasyle, von Dir. Dr. Moritz Gauster. Jahrb. für Psych. 1889, VIII, Heft III. — [95]) Der Selbstmord. Von Dr. Salomon. 1861 und Allgem. Zeitschr. für Psych. 1875, pag. 508 ff; Ueber Mittel zur Heilung der Trunkfälligkeit. Vom Geh. Med.-Rath Flemming. Der Irrenfreund. 1875, Nr. 1; Allgem. Zeitschr. für Psych. 1872. Berührung der Psychiatrie mit anderen Gebieten. Von Roller, und Psychiatrische Zeitfragen. 1874, pag. 262; Ziele und Zwecke der Psychiatrie. Von Dr. Ed. Hitzig. Zürich 1876; Zur Behandlung der Alkoholisten. Von Fuerstner. Allgem. Zeitschr. für Psych. 1877, pag. 203; Ueber die Behandlung der Trinker und die Errichtung besonderer Trinkerasyle. Von Dr. Pelman. Der Irrenfreund. 1878, Nr. 7; und Ueber Trinkerasyle. Von Demselben. Centralbl. für allgem. Gesundheitspfl. 1886. — [96]) Wie können die deutschen Irrenärzte zur Beseitigung des Schadens, den der Alkoholmissbrauch in unserem Volke errichtet, mitwirken? Von Dr. W. Nasse. Vortrag in der Sitzung des Vereins der deutschen Irrenärzte zu Hamburg am 17. Sept. 1876. Allgem. Zeitschr. für Psych. XXXIII. — [96a]) The Med. Temp. Journ. 1880, VII, pag. 130. — [97]) Journ. of mental Sciene. July 1876, pag. 265. — [98]) *Eightteenth annual Report of the President of the Inebriate Home, Fort Hamilton N. Y. for the year 1885. Also a statistical report etc. by Lewis D. Masson, M. D.* — [99]) *Report from the Select Committee on Habitual Drunkards ordered by the House of Commons to be printed 13. June 1872.* — [99a]) *Ninth Report of the Inspector of Retreats, under the Inebriates Acts 1879 and 1888, for the year 1888.* Medical Temper. Journal. 1889, October, pag. 41. — [100]) *Sur les maisons de santé pour les buveurs habituels en Angleterre et en Amérique. Par M. le Dr. Berthelot.* Revue d'Hygiène et de police sanitaire. 1882, pag. 126 ff. und *Note sur les hôpitaux d'ivrogne, par M. le Dr. Foville.* Ibid. pag. 604 ff.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss.

Erster Theil.

Die Trunksucht.

Seite

Trunksucht und Klima 3
I. Trunksucht und Lebensverkürzung 5
Alkoholconsum und Sterblichkeit durch Alkoholismus, Delirium tremens, Selbstmord, Verunglückung: in England, Schweden, Norwegen, Dänemark, Russland, Holland, Belgien, Frankreich, Italien, Schweiz, Oesterreich, Deutschland, Vereinigte Staaten von Nord-Amerika 5
II. Trunksucht und Geistesstörung in Nord-Amerika, England, Schweden, Norwegen, Holland, Frankreich, Schweiz, Italien, Oesterreich, Deutschland 33
Trunksucht und Epilepsie 38
III. Trunksucht und Verbrechen in Schweden, Dänemark, Belgien, Schweiz, Oesterreich, Frankreich, Deutschland, England, Amerika 39
Trunksucht und Familienleben, Ehescheidungen 46
Trunksucht und Pauperismus 47

Zweiter Theil.

Die Abwehr.

I. Was kann die Gesellschaft zur Unterdrückung der Unmässigkeit thun?
Allgemeine Wohlfahrtseinrichtungen, Erziehungsanstalten, gesunde Wohnungen, billige Nahrung, Volksküchen 50
Volkskaffeehäuser 52
Mässigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine 53
II. Was kann der Staat zur Bekämpfung der Trunksucht thun?
Verminderung des Alkoholconsums 56
Hohe Besteuerung des Branntweins 57
Mässige Besteuerung der minder alkoholhaltigen Getränke 59
Verminderung der Zahl der Schankstätten: in Amerika, England, Schweden (Gothenburg'sches System), Holland 60
Bestrafung des Schankwirths 64
Sorge für Reinheit des Trinkbranntweins 65
Bestrafung der öffentlichen Trunkenheit: in England, Galizien, Frankreich . . 67
Massregeln gegen die Gewohnheitstrinker 70
a) Entmündigung 71
b) Trinkerasyle 72
Literatur 79

Digitized by Google

Druck von Gottlieb Gistel & Comp., Wien, Stadt, Augustinerstrasse 12.

4004 6

Digitized by Google